

BUNDESPARTEITAG



VORLÄUFIGES ANTRAGSBUCH

**zum 8. Bundesparteitag in Hannover
am 2. und 3. Dezember 2017**

HCC Hannover Congress Centrum
Theodor-Heuss-Platz 1-3 | 30175 Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

Anträge zur Tagesordnung (TO), TOP 5	3
Anträge zur Bundessatzung (BS), TOP 8	14
Anträge zur Finanz- und Beitragsordnung (FBO) TOP 12	90
Anträge zur Schiedsgerichtordnung (SGO), TOP 13	100
Sonstige Anträge (SO)	106

Vorgelegt durch die Bundesgeschäftsstelle

Entwurf Stand: 17. November 2017

Antragsnummer	TO-1
Der Antrag wird unterstützt durch:	10577612 Dr. Rainer Podeswa 10574034 Hans Peter Stauch 7706 Eberhard Brett 10609775 Joachim Hülscher 13056 Thomas Seitz 10583758 Dieter Lieberwirth
Antrag eingereicht durch:	Eberhard Brett
Mitgliedsnummer	7706
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Bundesschiedsrichter
Art des Antrages	Antrag zur Tagesordnung
Antragstext	TOP 14 - Beratung und Beschlussfassung zur Schiedsgerichtsordnung soll vor die Wahl von Richtern und Ersatzrichtern zum Bundesschiedsgericht als TOP 10a vorgezogen werden. Weiterhin sollte über die bisherige Tätigkeit des Bundesschiedsgerichts kurz berichtet werden; sinnvoll wäre TOP 10b (Bericht über die Tätigkeit Bundesschiedsgericht).
Antragsbegründung	Vor der Neuwahl von Schiedsrichtern und Ersatzschiedsrichtern muss Grundlage und Voraussetzung für eine solche Tätigkeit geklärt werden. Ebenso ist für die Neuwahl von Schiedsrichtern und Ersatzschiedsrichtern wichtig zu wissen, was das Schiedsgericht in der Vergangenheit gemacht hat.

Antragsnummer	TO-2
Antrag eingereicht durch:	Andreas Handt
Mitgliedsnummer	10590555
Der Antrag wird unterstützt durch:	10590555 Andreas Handt 9735 Markus Matzerath 1633 Lisa Kristin Radke 10595636 Klaus Laatsch 10575815 Werner Zoerner
Art des Antrages	Antrag zur Tagesordnung
Antragstext	1 Schaffung eines TOP 8a - Beratung und Beschlussfassung zur Wahlordnung
Antragsbegründung	Begründung Antrag 1 Notwendige Schaffung eines Tagesordnungspunktes zur Behandlung der Anträge 2 und 3

Antragsnummer	TO-3
Antrag eingereicht durch:	Detlev Spangenberg
Mitgliedsnummer	6471
Der Antrag wird unterstützt durch:	6471 Detlev Spangenberg 10578128 Mario Aßmann 588 Mario Beger 11811 André Barth 9438 Jörg Urban
Art des Antrages	Antrag zur Tagesordnung
Antragstext	Einfügung eines weiteren Tagesordnungspunktes „Beratung und Beschlussfassung zum Programm" nach dem TOP 8 (Beratung und Beschlussfassung zur Satzung).
Antragsbegründung	Unser Programm muss beständig weiterentwickelt werden, wozu nur die jährlichen Parteitage dienen können.

Antragsnummer	TO-4
Antrag eingereicht durch:	Dr. Jörg Bretschneider
Mitgliedsnummer	10601186
Der Antrag wird unterstützt durch:	10601186 Dr. Jörg Bretschneider 10573430 Dieter Amann 3998 Hans Joachim Kuhs 2405 Lars Herrmann 6471 Detlev Spangenberg
Art des Antrages	Antrag zur Tagesordnung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen, vor oder nach TOP 8 "Beratung und Beschlussfassung zur Satzung" der vorläufigen TO einen TO-Punkt "Beratung und Beschlussfassung zur Präambel des Grundsatzprogramms" einzufügen
Antragsbegründung	Die vorliegende Präambel des Grundsatzprogramms hat aufgrund des Eilverfahrens, in dem sie 2016 fast ohne Diskussion verabschiedet wurde, sprachlich und inhaltlich deutliche Schwächen, weil sie den Verfassungspatriotismus und den Impetus der Friedlichen Revolution in der DDR auch für die jetzige, konservative Revolution der AfD ingoriert. Bereits seit 2016 liegt eine zustimmungsfähige Präambelfassung vor, die das Kernprofil und die Grundmotivation unserer Partei, die wir auch in den Wahlkämpfen erfolgreich den Bürgern kommuniziert haben, besser wiedergibt als die vorliegende "Eil-Präambel" von 2016. Dieser TO-Antrag soll dem BPT eine Diskussion und Beschlussfassung dieser Präambel ermöglichen, ohne die TO zu überdehnen. Die Präambel umreißt kurz und prägnant den Kerngedanken unserer Partei. Mit der in gesondertem Antrag vorzuschlagenden Präambelfassung würden die Lücken und Schwächen der vorliegenden Präambel behoben und ein insgesamt stimmigeres, selbstbewussteres Bild unserer Partei gezeichnet, die 2016 noch erheblich mit der Furcht vor der "Political Correctness" in den eigenen Reihen zu kämpfen hatte. Daher wird eine Diskussion dieser Präambelfassung (und nur dieser) zum Grundsatzprogramm beantragt, um den Zeitplan für den BPT nicht zu gefährden. Diese sollte nach den Rechenschaftsberichten und vor den Sitzungsdiskussionen stattfinden, sozusagen als Motivationsschub zwischen diesen erfahrungsgemäß eher trockenen TOP.

Antragsnummer	TO-5
Antrag eingereicht durch:	Andreas Handt
Mitgliedsnummer	10590555
Der Antrag wird unterstützt durch:	10590555 Andreas Handt 10614307 Theo Gottschalk 9735 Markus Matzerath 1633 Lisa Kristin Radke 10575815 Werner Zoerner
Art des Antrages	Antrag zur Tagesordnung
Antragstext	Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung Aus Tagesordnungspunkt alt 8 wird neu 12. Folgliche neue Ordnung: TOP 8 - Neuwahl des Bundesvorstandes TOP 9 - Rede der neugewählten Sprecher TOP 10 - Wahl von Richtern und Ersatzrichtern zum Bundesschiedsgericht TOP 11 - Wahl von Rechnungsprüfern TOP 12 - Beratung und Beschlussfassung zur Satzung
Antragsbegründung	Hauptsächlicher Anlass des Bundesparteitages ist die notwendige Neuwahl des Bundesvorstandes. Die beantragten Änderungen zur Satzung - die mit dem Antrag nicht bagatellisiert werden sollen - sollten folglich auf der Tagesordnung eine Platz hinter den Wahlen einnehmen. Selbstverständlich können unabhängig von dem Tagesordnungspunkt, Anträge die eine Auswirkung auf den Bundesvorstand haben - bspw. Größe oder Amtszeit des Bundesvorstandes - vor der Wahl behandelt und ggf mit der notwendigen Mehrheit beschlossen werden. Sie § 6 Absatz 3 der GO für Parteitage Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

Antragsnummer	TO-6
Antrag eingereicht durch:	Thomas Seitz
Mitgliedsnummer	13056
Der Antrag wird unterstützt durch:	13056 Thomas Seitz 4813 Christiane Christen 29 Hansjörg Schrade 10586147 Thomas Kinzinger 9412 Eugen Ciresa
Art des Antrages	Antrag zur Tagesordnung
Antragstext	Es wird ein neuer TOP 8 : „Mitgliederparteitag 2019" eingefügt. Die anderen TOPs verschieben sich entsprechend nach hinten
Antragsbegründung	Während des Bundestagswahlkampfes kam es zu einer Mitgliederbefragung, aufgrund derer der Konvent im Oktober 2017 zu entscheiden hatte, ob der diesjährige Bundesparteitag als Mitgliederparteitag stattfinden soll. Die Entscheidung des Konvents gegen einen Mitgliederparteitag führte zu heftigen Diskussionen und Vorwürfen durch Befürworter von Mitgliederparteitagen. Wesentlich für die Entscheidung des Konvents war der zeitliche Aspekt, der die gebotene Durchführung eines Mitgliederparteitags im Jahre 2017 unmöglich gemacht hat. Die Diskussion und die glaubhaften und nachvollziehbaren Informationen aus der Bundesgeschäftsstelle haben ergeben, dass der Planungshorizont für einen Mitgliederparteitag, an dem mit rund 5.000 Mitgliedern gerechnet werden muss, nicht unter einem Jahr liegt und eher in Richtung zwei Jahre geht. Die Entscheidung, ob der im Jahre 2019 wieder turnusgemäß zu wählende Bundesvorstand von einem Delegiertenparteitag oder einem Mitgliederparteitag bestimmt werden soll, muss demgemäß bereits jetzt getroffen werden, wozu eine Ergänzung der Tagesordnung erforderlich ist.

Antragsnummer	TO-7
Antrag eingereicht durch:	Thomas Seitz
Mitgliedsnummer	13056
Der Antrag wird unterstützt durch:	13056 Thomas Seitz 4813 Christiane Christen 29 Hansjörg Schrade 10586147 Thomas Kinzinger 9412 Eugen Ciresa
Art des Antrages	Antrag zur Tagesordnung
Antragstext	Es wird ein neuer TOP 7 : „Parteinahe Stiftung der AfD" eingefügt. Die anderen TOPs verschieben sich entsprechend nach hinten
Antragsbegründung	Das Thema „Parteinahe Stiftung" schwelt seit dem Bundesparteitag von Erfurt. In Erfurt wurde der Bundesvorstand lediglich beauftragt, die Gründung einer Stiftung vorzubereiten. Eine Grundsatzentscheidung über das „OB" wurde nicht getroffen. „Parteinahe Stiftungen" sind rechtlich fast immer als gemeinnützig anerkannte eingetragene Vereine (e.V.), die trotz faktisch engster Verflechtungen wirtschaftlich, organisatorisch und personell von der Partei getrennt sein müssen („Brandmauer"), um den falschen Eindruck vorzuspiegeln, dass die Förderung der Stiftungsarbeit nichts mit der betreffenden Partei zu tun habe. Das Gegenteil ist der Fall. Jede sog. „parteinahe Stiftung" ist selbstredend Fleisch vom Fleische der betreffenden Partei und dient zu nichts anderem, als Steuergelder zu waschen, damit diese für Parteizwecke eingesetzt werden können, ohne jedoch unter der Rubrik staatliche Parteienfinanzierung zu laufen. Wenn die Bundestagsfraktion keinen Erfolg damit hat, dieses Unwesen einzuschränken, stellt sich die Frage, ob die AfD auch eine ihr nahestehende Organisation als ihre parteinahe Stiftung anerkennen soll. Hierüber ist eine breite Diskussion bundesweit und auf allen Ebenen der Partei notwendig. Denn es geht um einen Pakt mit dem Teufel. Um etwas mehr Waffengleichheit mit den Altparteien herzustellen, verkaufen wir einen Teil unserer Glaubwürdigkeit - allerdings nur dann, wenn man unterstellt, dass Glaubwürdigkeit quantitativ teilbar ist. Wenn man Glaubwürdigkeit dagegen absolut versteht, dann steht diese insgesamt zur Debatte. Es gab bereits hochrangige Stimmen (Bundesvorstand, Vorstand der Desiderius-Erasmus-Stiftung), die sich vorstellen könnten, dass es zur Legitimierung der Anerkennung dieser Stiftung ausreiche, wenn der Konvent die Absicht des Bundesvorstands zur Anerkennung billigend zur Kenntnis nehme. Ein derartig intransparentes Verfahren ist für die Antragsteller völlig indiskutabel. Wenn wir uns schon selbst tief in die Untiefen der zwar

	nicht rechtswidrigen, wohl aber illegitimen Parteienfinanzierung begeben wollen, dann bedarf es einer maximalen Transparenz und vor allem einer breiten Entscheidung durch die Gesamtpartei. Um die Größenordnungen zu veranschaulichen: Das jährliche Budget der AfD-Fraktion im Bundestag beläuft sich auf rund 16 Millionen Euro. Eine voll operativ tätige parteinahe Stiftung der AfD dürfte dagegen entsprechend der aktuellen Stärke der AfD im Bundestag mit Mittelzuwendungen von über 60 Millionen Euro jährlich zu rechnen haben (wobei es sicherlich Jahre dauern wird, bis eine Stiftung ihre operative Tätigkeit voll entfaltet hat). Allein die immense Höhe der Zuwendungen (die vorher in Form von Steuern den Bürgern weggenommen werden müssen) zwingt zu maximaler Transparenz. Demgegenüber hat sich die Gründung und bisherige Tätigkeit der Desiderius-Erasmus-Stiftung (e. V.) weitgehend konspirativ abgespielt. Trotz der an sich notwendigen Parteiferne sind fast ausschließlich Parteimitglieder mit einer Mehrzahl hochrangiger Funktionen beteiligt. Die Mitgliederliste (in der Regel gibt es eine Beschränkung auf ca. 30 - 60 Mitglieder) ist ebenso geheim wie die Satzung. Niemand kann überprüfen, ob satzungsmäßige Kontrollen vorhanden sind, um eine Selbstbedienung der Verantwortlichen auszuschließen (z. B. wäre für einfache Mitglieder an eine Karenzzeit von 5 Jahren und für Vorstandsmitglieder an eine Karenzzeit von 10 Jahren zu denken, innerhalb derer keine entgeltlichen Tätigkeiten für die Stiftung erbracht werden dürfen, egal ob im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit). Das Thema muss diskutiert werden und es muss verhindert werden, dass hier vollendete Tatsachen geschaffen werden. Hierzu ist eine Ergänzung der Tagesordnung erforderlich.

Antragsnummer	TO-8
Antrag eingereicht durch:	Thomas Matzke
Mitgliedsnummer	10585931
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Antrag zur Tagesordnung
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 9 Der Bundesparteitag möge beschliessen, in die vom Bundesvorstand vorgeschlagene Tagesordnung den nachfolgend aufgeführten neuen TOP 4 aufzunehmen (alle anderen TOPs verschieben sich entsprechend): "Aberkennung des Delegierten-Stimmrechts für NRW-Delegierte aus der manipulativen WhatsApp-Gruppe des NRW-Landesverbands zu den Landeswahlversammlungen 2017" Nach Aufnahme des neuen TOP 4 auf die Tagesordnung möge der Bundesparteitag sodann beschließen, 1.) den namentlich bekannten Mitgliedern des Landesverbands NRW, die der manipulativen WhatsApp-Gruppe im Rahmen der Landeswahlversammlungen angehörten (Presse-Bericht im STERN), in der u.a. auch Mitglieder des NRW- Landesvorstands die Kandidatenwahlen der NRW-Bundes- sowie Landesliste aktiv beeinflussten (Verletzung des Neutralitätsgebotes von Landesvorständen), das Delegierten-Recht abzuerkennen bzw. deren „Wahlen“ in der Versammlung für ungültig bzw. nichtig zu erklären. 2.) Parteiordnungsmaßnahmen gegen diese Mitglieder wegen massiver und fortgesetzter Parteischädigung einzuleiten.
Antragsbegründung	Begründung: Nach dem Austritt von Frauke Petry und Marcus Pretzell mit Mitnahme von insgesamt 4 über die AfD erzielten Mandaten sowie bundesweit weiteren Parteimitgliedern (NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern etc.) - die meisten aus dem Umfeld der sog. „Alternativen Mitte“ (AM) - ist in der AfD - mit Gründung der sog. „Blauen Partei“ sowie der sog. „Blauen Wende“ - ein erheblicher Schaden entstanden. Dieser Schaden war absehbar und wurde von den Verantwortlichen nicht verhindert bzw. durch Unterlassen einzelner sogar gefördert. Insbesondere der Landesverband NRW wurde bereits in 2017 unter der Führung von Marcus Pretzell von der Bundeslinie explizit „abgekoppelt“ und vertrat ohne Mitglieder- oder Parteitagsbeschluss vermeintlich eine „personell und sachlich von der Bundeslinie abweichende Realpolitik“ (Interview-Aussage von Marcus Pretzell auf PHOENIX im Rahmen des Kölner Bundesparteitages). Ausdruck dieser „abweichenden Realpolitik“ ist u.a. die derzeit gängige (schleppende) Mitglieder-Aufnahmepaxis in NRW (überwiegend Aufnahme von Ex-Altparteilern von SPD, Linke, Grüne, weniger CDU und FDP, dagegen kaum Mitglieder ohne vorheriges Partei-Engagement), die inhaltliche Ausrichtung des

	Landeswahlprogramms NRW (AfD als „bessere“ SPD) sowie der Großteil der „realpolitischen“ NRW-Listenkandidaten für die Landtags- und Bundestagswahl 2017. Das von Pretzell und seinen noch immer im Landesverband verbliebenen Unterstützern in NRW aufgebaute und gesteuerte System der Delegierten der Kreisverbände, die die Landes- und Bezirksdelegierten wählten, wurde über die Bezirks- bis auf die Landesebene manipulativ betrieben. Auf Bezirksebene wählten sodann nach Absprache die Delegierten die Bundesdelegierten. Dabei wurden weniger die politisch aktiven oder erfolgreichen Mitglieder aus NRW als Bundesdelegierte gewählt, vielmehr legte man Wert auf möglichst beeinflussbare und „meinungskonforme“ Mitglieder, die teilweise erst völlig neu in die Partei aufgenommen wurden. Große Teile der Parteibasis oder nachweislich erfolgreiche Kreisverbände wurden völlig ausgeschlossen. Das damit aufgebaute System, das eher an ein Finanzpyramiden- oder Schneeballsystem erinnert, bewirkte im Ergebnis eine größtmögliche Entdemokratisierung der Parteibasis. Delegierte wählten „Super-Delegierte“, die sich gegenseitig wählten und sich Posten, Ämter und vor allem auch Mandate selbst zuschansten. In den verschiedenen Landeswahlversammlungen einigten sich ausschließlich einige wenige Bezirksvertreter auf einen sog. „Bezirksproporz“, in den lediglich „genehme“ Kandidaten - weniger qualifizierte oder politisch leistungsfähige - Berücksichtigung fanden. Entsprechende Kandidaten, die weitestgehend inaktiv im NRW-„Wahlkampf“ auftraten, wurden im Ergebnis „gewählt“, entsprechend deutlich unterdurchschnittliche Wahlergebnisse erzielte der Landesverband NRW im Bundesdurchschnitt bzw. im Vergleich mit anderen erfolgreichen Landesverbänden und die Mitglieder zogen sich überwiegend in die Inaktivität in den „Wahlkämpfen“ zurück (Demobilisierung). Bei den zu den Listenaufstellungen manipulativ eingesetzten WhatsApp-Listen handelt es sich um nichts anderes, als um Quotenregelungen, die allerdings unserem §5, Abs. 2 der Bundessatzung direkt widersprechen. Wir sind als AfD - neben Basisdemokratie und Subsidiarität - dafür angetreten, dem Recht wieder Geltung zu verschaffen und den Rechtsstaat in Deutschland zu stärken - wir sind nicht angetreten, um es hinsichtlich Postengeschacher, Rechtsbrüchen und Hinterzimmer-Politik schlimmer zu machen als die Altparteien. Die Mitglieder-Basis ist von den Teilnehmern dieser WhatsApp-Gruppe belogen und betrogen worden, die Partei wurde massiv beschädigt. Die Teilnehmer der manipulativen WhatsApp-Liste waren: <i>Redaktionelle Anmerkung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden an dieser Stelle genannte Vor- und Zunamen in diesem Kontext genannter Personen entfernt. Die informationelle Selbstbestimmung erstreckt sich auf alle die eigene Person betreffenden Daten. Ganz gleich also, ob Namen, Adressen Geburtsjahr etc. verwendet werden sollen, das Recht der Betroffenen, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer</i>
--	--

	<i>persönlichen Daten zu entscheiden, bleibt unberührt (§ 1 Bundesdatenschutzgesetz; vgl. hierzu Simitis, BDSG-Kommentar zu § 1, RN 57).</i>

Antragsnummer	BS-1
Antragsteller	Satzungsausschuss
Antrag eingereicht durch:	Julian Flak
Mitgliedsnummer	788
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§ 12 Abs. 2 S. 6 wird wie folgt neu gefaßt: „Die für die Zuteilung maßgebliche Mitgliederzahl berechnet sich entsprechend § 11 Abs. 3 S. 4.“ Eine neue "Übergangsregelung (5)" wird wie folgt eingefügt: "Die Neufassung gilt noch nicht für Versammlungen, die vor dem 1.10.2018 stattfinden."
Antragsbegründung	Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer	BS-2
Antragsteller	Satzungsausschuss
Antrag eingereicht durch:	Julian Flak
Mitgliedsnummer	788
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§11 Abs. 3 S. 4 wird wie folgt neu gefaßt: „Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, deren Beitragskonto zum Ende des vorletzten Kalenderquartals vor dem BPT keinen Rückstand aufweist.“
Antragsbegründung	Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer	BS-3
Antragsteller	Landesvorstände => AfD Sachsen-Anhalt
Antrag eingereicht durch:	André Poggenburg
E-Mail-Adresse	
Mitgliedsnummer	10574974
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge folgende Änderung beschließen: § 12 Abs. 1 der AfD-Bundessatzung wird wie folgt geändert: Alt: Der Konvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei. Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen. Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge. Neu: Der Konvent ist zuständig für folgende politische und organisatorische Fragen der Bundespartei. Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen. Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.
Antragsbegründung	Entsprechend der aktuellen Formulierung des § 12 Abs. 1 der Bundessatzung der Alternative für Deutschland (AfD) ist der Konvent für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei zuständig. Dies steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 6 der Bundessatzung der AfD, welcher regelt: „Aufgaben des Bundesparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.“ Ferner wirkt sich die aktuelle Formulierung des § 12 Abs. 1 der Bundessatzung der AfD negativ auf die Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes aus, welcher nach § 14 Abs. 1 die Geschäfte der Partei auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents zu führen hat. Außer Zweifel muss stehen, dass der Bundesvorstand das Gremium

	ist, welches sich auf Grundlage der Beschlüsse des Parteitages und des Parteiprogrammes grundsätzlich um die politischen und organisatorischen Belange der Partei zu kümmern hat. Ausnahmen davon können entsprechend geregelt und bspw. dem Konvent zugeordnet sein, dies würde durch die beantragte Änderung auch entsprechend präzise geschehen.

Antragsnummer	BS-4
Antragsteller	Satzungsausschuss
Antrag eingereicht durch:	Julian Flak
Mitgliedsnummer	788
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§ 11 Abs. 14 Satz 2 wird neu eingefügt: „Vorschlagsberechtigt sind fünf stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer.“ § 11 Abs. 15 Satz 2 wird neu eingefügt: „Absatz 14 Satz 2 gilt entsprechend.“
Antragsbegründung	Die Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer	BS-5
Antragsteller	Satzungsausschuss
Antrag eingereicht durch:	Julian Flak
Mitgliedsnummer	788
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefaßt: "Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sowie der Bundesvorstand sich nach Einzelfallprüfung jeweils mit Zweidrittel ihrer Mitglieder für die Aufnahme entscheiden."
Antragsbegründung	Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer	BS-6
Antragsteller	Satzungsausschuss
Antrag eingereicht durch:	Julian Flak
Mitgliedsnummer	788
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§ 4 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt: „In Ausnahmefällen kann ein Mitglied beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre.“ § 4 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt: „Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Kreisverbands und des zuständigen Landesvorstands.“
Antragsbegründung	Präzisierung der Voraussetzungen für den Wechsel eines Gebietsverbands ohne Verlegung des Hauptwohnsitzes. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer	BS-7
Antragsteller	Satzungsausschuss
Antrag eingereicht durch:	Julian Flak
Mitgliedsnummer	788
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§ 4 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert: „des niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbands“ wird ersetzt durch „des Kreisverbands“ § 4 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefaßt: „Die Annahmeerklärung ist vom zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sie auf der Aufnahmeentscheidung eines nicht zuständigen Gebietsverbands beruht.“
Antragsbegründung	Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer	BS-8
Antragsteller	Satzungsausschuss
Antrag eingereicht durch:	Julian Flak
Mitgliedsnummer	788
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§ 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt: "Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 Abs. 1 bis 5 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend für Landesvorstände, soweit nicht die Landesverbände in ihren Satzungen Abweichendes regeln." § 21 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt: „§ 19 Abs. 6 gilt entsprechend für Landesvorstände, soweit nicht die Landesverbände in ihren Satzungen Abweichendes regeln.“ Die Übergangsregelung (4) wird wie folgt neu gefaßt: § 21 Abs. 1 Satz 2 nF tritt zum 1.7.2018 in Kraft.
Antragsbegründung	Die beantragte Änderung führt im Ergebnis zu einer Ausweitung der Inkompatibilitätsregeln für Vorstände in §19 Abs. 6 BS auf Landesvorstände, sofern die Länder in ihren Satzungen nichts Gegenteiliges regeln. Es sollen Interessenkonflikte sowie bereits der Anschein von Interessenkonflikten vermieden werden. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer	BS-9
Antragsteller	Satzungsausschuss
Antrag eingereicht durch:	Julian Flak
Mitgliedsnummer	788
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Die Amtsdauer von Delegierten und Konventsvertretern wird der geltenden Rechtslage im Parteiengesetz angepaßt. § 11 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt: „Eine Abwahl von Delegierten ist nur in der Form zulässig, daß die zuständige Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die vorzeitige Neuwahl aller Delegierten beschließt.“ § 12 Abs. 2 Satz 3 + 4 werden wie folgt neu gefaßt, der bisherige Satz 3 entfällt: „Die Mitglieder des Konvents werden für höchstens zwei Jahre gewählt. § 11 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
Antragsbegründung	Notwendige Anpassung an die geltende Rechtslage zur Klarstellung. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer	BS-10
Antragsteller	Satzungsausschuss
Antrag eingereicht durch:	Julian Flak
Mitgliedsnummer	788
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§ 18 Abs. 7 wird wie folgt neu gefaßt: „Die Bundesfachausschüsse bestehen aus jeweils 30 Mitgliedern, davon (a) 28 Mitgliedern, die von den Landesverbänden aus ihren Landesfachausschüssen entsandt werden; dabei entfällt auf jeden Landesverband ein Mitglied, die weiteren zwölf Mitglieder verteilen sich auf die Landesverbände nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf Grundlage der Mitgliederzahlen zum letzten 1. Januar; (b) ein Mitglied des Bundesvorstands und (c) ein Mitglied der Bundestagsfraktion.“
Antragsbegründung	Die reguläre Größe der BFAs beträgt nach der zum Jahreswechsel anstehenden Neuberechnung 38, Tendenz weiter steigend. Eine produktive Gremienarbeit wird so regelmäßig nicht mehr möglich sein. Ferner wird die Raumsuche schwieriger und die Durchführung der Programmarbeit deutlich kostenintensiver. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer	BS-11
Antragsteller	Landesvorstände => AfD Sachsen-Anhalt
Antrag eingereicht durch:	André Poggenburg
Mitgliedsnummer	10574974
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge folgende Änderung beschließen: § 12 Abs. 2 der AfD-Bundessatzung wird wie folgt geändert: Alt: Mitglieder des Konvents sind der Bundesschatzmeister und vier weitere vom Bundesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie 50 Vertreter der Landesverbände. Die Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Wäre ein Landesverband danach nicht vertreten, erhält er gleichwohl einen Sitz; die Gesamtzahl der Ländervertreter erhöht sich um diesen Sitz. Die Zuteilung wird halbjährlich angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar bzw. 1. Juli des Jahres. Mitglieder des Bundesvorstands können nicht als Ländervertreter entsandt werden. Neu: Mitglieder des Konvents sind der Bundesschatzmeister und fünf weitere vom Bundesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie 50 Vertreter der Landesverbände. Die Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Wäre ein Landesverband danach nicht vertreten, erhält er gleichwohl einen Sitz; die Gesamtzahl der Ländervertreter erhöht sich um diesen Sitz. Die Zuteilung wird halbjährlich angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar bzw. 1. Juli des Jahres. Mitglieder des Bundesvorstands können nicht als Ländervertreter entsandt werden.
Antragsbegründung	Die Zusammenarbeit des Bundesvorstandes und des Konvents soll verbessert werden. Hier gab es in der Vergangenheit einige Defizite. Eine Erhöhung von vier auf fünf Konventsmitglieder aus der Mitte des Bundesvorstandes (neben dem Bundesschatzmeister) kann und wird dies unterstützen.

Antragsnummer	BS-12
Antragsteller	Landesvorstände => AfD Sachsen-Anhalt
Antrag eingereicht durch:	André Poggenburg
Mitgliedsnummer	10574974
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge folgende Änderung beschließen: § 12 Abs. 1 der AfD-Bundessatzung wird wie folgt geändert: Alt: Der Konvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei. Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen. Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge. Neu: Der Konvent ist zuständig für folgende politische und organisatorische Fragen der Bundespartei. Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen. Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge
Antragsbegründung	Entsprechend der aktuellen Formulierung des § 12 Abs. 1 der Bundessatzung der Alternative für Deutschland (AfD) ist der Konvent für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei zuständig. Dies steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 6 der Bundessatzung der AfD, welcher regelt: „Aufgaben des Bundesparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.“ Ferner wirkt sich die aktuelle Formulierung des § 12 Abs. 1 der Bundessatzung der AfD negativ auf die Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes aus, welcher nach § 14 Abs. 1 die Geschäfte der Partei auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents zu führen hat. Außer Zweifel muss stehen, dass der Bundesvorstand das Gremium

	ist, welches sich auf Grundlage der Beschlüsse des Parteitages und des Parteiprogrammes grundsätzlich um die politischen und organisatorischen Belange der Partei zu kümmern hat. Ausnahmen davon können entsprechend geregelt und bspw. dem Konvent zugeordnet sein, dies würde durch die beantragte Änderung auch entsprechend präzise geschehen.

Antragsnummer	BS-13
Der Antrag wird unterstützt durch:	Dr. Rainer Podeswa (10577612), Hans Peter Stauch (10574034), Eberhard Brett (7706), Joachim Hülscher (10609775), Herr Thomas Seitz (13056) Dieter Lieberwirth (10583758)
Antrag eingereicht durch:	Eberhard Brett
Mitgliedsnummer	7706
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Bundesschiedsrichter
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§19, Abs. 6, Unabhängigkeit der Vorstände Bisher: (6) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17, (b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament, (c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands. Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag. Folgende Änderung zur bestehenden Satzungslage Neuer Text: Unabhängigkeit der Vorstände (6) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach §17, (b) zu einem Abgeordneten, (c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands. Dies gilt auch für sonstige Mitglieder des selben Vorstandes, der in der gleichen Firma, Körperschaft oder Institution arbeitet. Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, so endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder des Zeitpunktes der Vertragsunterschrift.
Antragsbegründung	Die bisherige Vorschrift des §19, Abs. 6, Bundessatzung ist ungenügend. Nach den großen Erfolgen der AfD in den zurückliegenden Wahlen ist die vorgeschlagene Änderung notwendig geworden. Die

	Änderung soll einen besseren Schutz vor innerparteilichem Filz und für eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung sorgen. Bei den benannten abhängigen Beschäftigungsverhältnissen sind Vorstandsmitglieder zwangsläufig in erster Linie ihrem Arbeitgeber verpflichtet. Damit ist eine unabhängige Amtsführung unmöglich. Zudem kann die Partei ihren Kampf gegen den Lobbyismus und Filz in den Altparteien nicht glaubhaft führen, wenn sie bei sich selbst solche personellen und damit auch finanziellen Verflechtungen und Abhängigkeiten gestattet. Die Mitarbeiter der Fraktionen im Europaparlament, Bundestag oder Landesparlament sind aus der Unvereinbarkeitsklausel des §19, Abs. 6, Ziffer b heraus genommen worden, weil dort eine deutlich geringere Gefahr besteht, direkt auf den einzelnen Einfluss zu nehmen. Eine Übergangsfrist von drei Monaten ist erlaubt, um rechtzeitig Nach- oder Neuwahlen durchführen zu können. Damit soll die Handlungsfähigkeit der Vorstände gewährleistet sein.
--	---

Antragsnummer	BS-14
Antragsteller	Landesvorstände => Landesvorstand Thüringen
Antrag eingereicht durch:	Torben Braga
Mitgliedsnummer	10601026
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Beisitzer im Landesvorstand Thüringen
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§ 11 Abs. 2 der AfD-Bundessatzung wird wie folgt geändert: Alt: „Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitag. Der Bundesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern nicht der Bundesparteitag oder der Konvent beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen.“ Neu: „Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitag. Der Bundesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt, sofern nicht der Bundesparteitag oder der Konvent beschließt, ihn als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) einzuberufen.“ -- § 11 Abs. 3 Satz 1 der AfD-Bundessatzung wird wie folgt geändert: Alt: „Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind.“ Neu: „Der Bundesparteitag als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind.“
Antragsbegründung	Die Alternative für Deutschland steht wie keine andere deutsche Partei zur direkten Demokratie. Bereits in der Präambel unseres Grundsatzprogramms heißt es dazu: „Als freie Bürger treten wir ein für direkte Demokratie“ und im Abschnitt Demokratie und Grundwerte „Heimlicher Souverän ist eine kleine, machtvolle politische Führungsgruppe innerhalb der Parteien. Sie hat die Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte zu verantworten. Es hat sich eine politische Klasse von Berufspolitikern herausgebildet, deren vordringliches Interesse ihrer Macht, ihrem Status und ihrem materiellen Wohlergehen gilt.“ Zwar bezieht sich diese Passage auf Deutschlands Staatsapparat, der Alternative für Deutschland droht jedoch eine ähnliche Entwicklung. Dabei – so ist es auch im Grundsatzprogramm unserer Partei festgehalten – belegt „die Schweizer Erfahrung [...], dass sich die Bürger gemeinwohlorientierter verhalten als Berufspolitiker, selbst wenn Eigeninteressen damit kollidieren.“ Die logistischen und finanziellen Herausforderungen, die Mitgliederparteitage einer Partei von inzwischen etwa 30.000

	Mitglieder darstellen, sind zur Kenntnis zu nehmen und im Entscheidungsprozess zwingend zu berücksichtigen. Der Konvent hat in seiner Entscheidung zum 8. Bundesparteitag der AfD in Hannover indes bewiesen, dass er eine sachgerechte Entscheidung treffen kann, wenn die äußeren Umstände es zwingend gebieten – auch wenn diese Entscheidung bei einer großen Anzahl von Mitgliedern nicht zur Beileibtheit der Konventsmitglieder oder der Institution beigetragen hat. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Parteitages soll deshalb beim Bundesparteitag bzw. beim Bundeskonvent verbleiben. Bekannt sich die Alternative für Deutschland dazu, ihre Bundesparteitage grundsätzlich als Mitgliederversammlung durchzuführen und nur bei entsprechendem Beschluss seitens des Bundesparteitags oder des Konvents von dieser Regel abzuweichen, wird sie ihrem eigenen Anspruch gerecht, stets für die maximale Beteiligung des Staatsvolkes im Allgemeinen und der Parteimitglieder im Besonderen im politischen Prozess einzutreten. Die weitere Begründung erfolgt mündlich. Vertreter gem. § 11 Abs. 10 AfD-Bundessatzung: Torben Braga

Antragsnummer	BS-15
Antragsteller	Konvent => Bundeskonvent
Antrag eingereicht durch:	Julian Flak
Mitgliedsnummer	788
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	„Der Konvent beschließt, fristgerecht zum nächsten Bundesparteitag [vgl. § 11 Abs. 10 (c) Bundessatzung] den folgenden Antrag zur Änderung der Bundessatzung bzgl. Erweiterung des Bundesvorstands um einen stellvertretenden Bundesschatzmeister einzubringen. Der Bundesparteitag möge folgende Änderungen der Bundessatzung beschließen: § 13 - Der Bundesvorstand [...] (d) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister (e) dem Schriftführer und (f) sechs weiteren Mitgliedern.“ § 14 - Rechte und Pflichten des Bundesvorstands [...] (5) Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.“
Antragsbegründung	Bei der 12. Sitzung am 07. Oktober 2017 hat der Konvent diesen Antrag an den Bundesparteitag mit großer Mehrheit beschlossen. Die Begründung erfolgt mündlich.

Antragsnummer	BS-16
Antragsteller	Landesvorstände => Landesvorstand Baden-Württemberg
Antrag eingereicht durch:	Stephan Köthe
Mitgliedsnummer	10575967
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Schriftführer
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen, die Bundessatzung in den § 18 (1) und 18 (5) - betreffend die Bundesprogrammkommission - wie folgt zu ändern: §18 (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen: a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei, für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen und für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament jeweils im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen (b) die Koordination der Arbeit der Bundesfachausschüsse, insbesondere der fachübergreifenden Zusammenarbeit. Sie kann dazu fachspezifische Teilaufgaben unter Vorgaben und Rahmenbedingungen an die Bundesfachausschüsse delegieren und führt dann die Teilergebnisse redaktionell in einem Programmvorschlag zusammen. (2) Die Bundesprogrammkommission kann eine Redaktionskonferenz einsetzen, um ihren beschlossenen Programmvorschlag strukturell, sprachlich und stilistisch zu vereinheitlichen. Die Redaktionskonferenz untersteht dem Leiter der Bundesprogrammkommission, ihr können auch Nicht-Mitglieder angehören. Inhaltliche Änderungen sind der Redaktionskonferenz nur im Einvernehmen mit dem in der Bundesprogrammkommission stimmberechtigten Vertreter des zuständigen Bundesfachausschusses gestattet. Die durch die Redaktionskonferenz vorgenommenen Änderungen in Programmbeiträgen und im zugehörigen Fragenkatalog sind von der Bundesprogrammkommission zu genehmigen, wobei die stimmberechtigten Vertreter fachlich betroffener BFA ein Vetorecht besitzen. § 18 (5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Finden von den BFA auftragsgemäß erarbeitete programmatische Forderungen keine Mehrheit in der Bundesprogrammkommission, so sind diese Forderungen in die Mitgliederbefragung aufzunehmen. Durch hinreichende Erläuterungen ist eine informierte Befragung zu ermöglichen. Forderungen, die mehr als 50% Zustimmung erhalten haben, sind

	abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 in den Programmvorlag aufzunehmen.
Antragsbegründung	Die beabsichtigte Satzungsänderung verfolgt den Zweck, für mehr Basisdemokratie und für eine stärkere Beteiligung der Bundesfachausschüsse im Programmprozess zu sorgen. In § 18 (1) werden die Kompetenzen der Redaktionskonferenz der BPK insofern begrenzt, als es ihr nicht mehr gestattet ist, eigenmächtig inhaltliche Änderungen an den ihr zur redaktionellen Bearbeitung überlassenen Programmtexten vorzunehmen. Die jeweils zuständigen BFA-Leiter in der BPK erhalten ein Vetorecht. In § 18 (5) wird festgelegt, dass alle Programmpunkte, die in der Online-Befragung über 50% Zustimmung erhalten haben, auch zwingend in den Leitantrag zum Programm aufgenommen werden müssen. Zugleich bleibt der Bundesprogrammkommission die federführende Rolle in der Programmarbeit, sie wird nicht zu einem bloßen Redaktionsteam herabgestuft. Wohl aber werden ihr die Möglichkeiten genommen, den Willen der Parteibasis wie auch der Bundesfachausschüsse zu umgehen.

Antragsnummer	BS-17
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Göppingen, BW
Antrag eingereicht durch:	Simon Dennenmoser
Mitgliedsnummer	10572696
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Schatzmeister
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der 8. Bundesparteitag der Alternative für Deutschland möge folgende Satzungsänderung § 18 Bundessatzung beschließen Ursprünglich: Änderungsvorschlag kursiv geschrieben Entfall [] Da dies in diesem Textfeld nicht möglich ist: Änderungen in a), b) und c) wird jeweils "die Erarbeitung" durch "die Koordinierung" und "im Benehmen" wird durch "in Zusammenarbeit" ersetzt. Weiter werden die Punkte d) e) und f) neu hinzugefügt. § 18 – Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse Bundesprogrammkommission (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen: (a) die Koordinierung [die Erarbeitung] von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei [im Benehmen] in Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen, (b) die Koordinierung [die Erarbeitung] von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen [im Benehmen] in Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen, (c) die Koordinierung (die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament [im Benehmen] in Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen. (d) Alle Thesen die als Mehrheits- oder qualifiziertes Minderheitsvotum von den BFA's der BPK vorgelegt werden, sind in die Online-Befragung aufzunehmen oder direkt dem Parteitag zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen. (e) Alle Thesen, welche im Rahmen der Online-Befragung mehr als 60 % Zustimmung der teilnehmenden Mitglieder erhalten, sind dem Parteitag zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen. Thesen mit geringerer Zustimmung können von der BPK dem Parteitag vorgelegt

	werden. (f) Die BPK kann beim Parteitag ihre Bedenken zu einzelnen Thesen vortragen. Der Verfasser der entsprechenden These erhält für seine Gegenrede eben so viel Zeit wie die BPK. Nach entsprechender Diskussion stimmt der Parteitag über die These ab.
Antragsbegründung	Die AfD ist eine Partei, die sich in ihrem Grundsatz- und Bundestagswahlprogramm für basisdemokratische Prinzipien und mehr Volksentscheide nach Schweizer Vorbild stark macht. Im Widerspruch zu dieser Forderung werden basisdemokratische Grundsätze bei der Erarbeitung der Programme grob missachtet. Die Erfahrungen der letzten 2 Jahre haben gezeigt, dass die Mitglieder der Bundesprogrammkommission frei entscheiden, welche Inhalte Eingang in die Programme unserer Partei finden. Dies erfolgt vollkommen losgelöst vom Votum der BFAs bzw. dem Ergebnis der Mitglieder-Befragung. Die von den weit mehr als 1000 Mitgliedern der LFA's und BFA's erarbeiteten Thesen, werden von der BPK bei Nichtgefallen ohne Begründung abgelehnt. Auch die Ergebnisse der Online - Befragung haben für die BPK offensichtlich kein Gewicht. So hat die Programmkommission bereits bei der Entscheidung über das Grundsatzprogramm dafür gesorgt, dass Thesen, welche über 75 % Zustimmung erhalten hatten, gestrichen wurden. Dies hat sich bei der Formulierung des Bundestagswahlprogramms wiederholt. Erneut hat sich die BPK geweigert, eine ganze Reihe von Thesen, welche in der Befragung zwischen 78 und 86 % Zustimmung erhalten haben, in den Leitantrag aufzunehmen. Als Konsequenz aus dem Vorgehen der BPK haben bereits Mitglieder der LFA's und BFA's ihre Mitarbeit beendet bzw. diesen Schritt, sollte keine Satzungsänderung erfolgen, für Ende des Jahres 2017 angekündigt. Ein am 6. Januar mit Herrn Albrecht Glaser geführtes Gespräch mit dem Ziel basisdemokratische Prinzipien bei der Erarbeitung der Programme unserer Partei zu wahren, hat bis heute zu keiner Abhilfe geführt. Beim Bundesparteitag am 22.04.2017, in Köln, wurde dieser Antrag auf Änderung § 18 der Bundessatzung an das Ende der Veranstaltung geschoben und aus Zeitgründen nicht behandelt. Eine Partei die Basisdemokratie predigt und den

	Meinungsbildungsprozess diktatorisch lebt, beweist keinen Mut zur Wahrheit und verliert ihre Glaubwürdigkeit. Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung und Zustimmung.
--	--

Antragsnummer	BS-18
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Hannover Land
Antrag eingereicht durch:	Siegfried Reichert
Mitgliedsnummer	12765
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Mitglied des Kreisvorstandes
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der § 19 Nr. (6) der Bundessatzung soll wie folgt ergänzt werden: Unabhängigkeit der Vorstände (6) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand "und in einem Landesvorstand" ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17, (b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament, (c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands. Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag "bzw. Landesparteitag".
Antragsbegründung	Alle Regelungen in § 19 sind nach § 21 Nr. 1 der Bundessatzung für alle Gliederungen der Partei verbindlich. Diese Regelung schließt aus, dass der Bundesvorstand durch Mitglieder besetzt wird, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Partei, einer Fraktion oder einem Mandatsträger stehen. Dem bisherigen Wortlaut zufolge bezieht sich die Regelung nur auf den Bundesvorstand. Da aber bereits auf Landesebene die Beschäftigung von Mitarbeitern nach den unter Punkt 6 genannten Kriterien möglich ist sollten hier die gleichen Ausschlusskriterien gelten. Der Änderungsvorschlag soll hier Klarheit schaffen. Die beiden Ergänzungen sind in Anführungszeichen gesetzt.
Protokoll ACHTUNG: Protokoll noch nicht nachgereicht?!	https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/gravity_forms/10-f6c4f3e620eda99b224dc3fba86a33cd/2017/11/Fehlendes-Protokoll-des-Kreisvorstandes-Hannover-Land.pdf

Antragsnummer	BS-19
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Göppingen
Antrag eingereicht durch:	Sandro Scheer
Mitgliedsnummer	10609868
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Sprecher
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der 8. Bundesparteitag der Alternative für Deutschland möge folgende Satzungsänderung § 18 Bundessatzung beschließen Auszug aus der Bundessatzung § 18 – Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse Bundesprogrammkommission (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen: (a) die Koordinierung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei in Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen, (b) die Koordinierung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen, (c) die Koordinierung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament in Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen. (d) Alle Thesen die als Mehrheits- oder qualifiziertes Minderheitsvotum von den BFA's der BPK vorgelegt werden, sind in die Online-Befragung aufzunehmen oder direkt dem Parteitag zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen. (e) Alle Thesen, welche im Rahmen der Online-Befragung mehr als 60 % Zustimmung der teilnehmenden Mitglieder erhalten, sind dem Parteitag zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen. Thesen mit geringerer Zustimmung können von der BPK dem Parteitag vorgelegt werden. (f) Die BPK kann beim Parteitag ihre Bedenken zu einzelnen Thesen vortragen. Der Verfasser der entsprechenden These erhält für seine Gegenrede eben so viel Zeit wie die BPK. Nach entsprechender Diskussion stimmt der Parteitag über die These ab.
Antragsbegründung	Begründung zum Satzungsänderungsantrag Die AfD ist eine Partei, die sich in ihrem Grundsatz- und Bundestagswahlprogramm für basisdemokratische Prinzipien und mehr Volksentscheide nach Schweizer Vorbild stark macht. Im Widerspruch zu dieser Forderung werden basisdemokratische

	Grundsätze bei der Erarbeitung der Programme grob missachtet. Die Erfahrungen der letzten 2 Jahre haben gezeigt, dass die Mitglieder der Bundesprogrammkommission frei entscheiden, welche Inhalte Eingang in die Programme unserer Partei finden. Dies erfolgt vollkommen losgelöst vom Votum der BFAs bzw. dem Ergebnis der Mitglieder-Befragung. Die von den weit mehr als 1000 Mitgliedern der LFA's und BFA's erarbeiten Thesen, werden von der BPK bei Nichtgefallen ohne Begründung abgelehnt. Auch die Ergebnisse der Online - Befragung haben für die BPK offensichtlich kein Gewicht. So hat die Programmkommission bereits bei der Entscheidung über das Grundsatzprogramm dafür gesorgt, dass Thesen, welche über 75 % Zustimmung erhalten hatten, gestrichen wurden. Dies hat sich bei der Formulierung des Bundestagswahlprogramms wiederholt. Erneut hat sich die BPK geweigert, eine ganze Reihe von Thesen, welche in der Befragung zwischen 78 und 86 % Zustimmung erhalten haben, in den Leitantrag aufzunehmen. Als Konsequenz aus dem Vorgehen der BPK haben bereits Mitglieder der LFA's und BFA's ihre Mitarbeit beendet bzw. diesen Schritt, sollte keine Satzungsänderung erfolgen, für Ende des Jahres 2017 angekündigt. Ein am 6. Januar mit Herrn Albrecht Glaser geführtes Gespräch mit dem Ziel basisdemokratische Prinzipien bei der Erarbeitung der Programme unserer Partei zu wahren, hat bis heute zu keiner Abhilfe geführt. Beim Bundesparteitag am 22.04.2017, in Köln, wurde dieser Antrag auf Änderung § 18 der Bundessatzung an das Ende der Veranstaltung geschoben und aus Zeitgründen nicht behandelt. Eine Partei die Basisdemokratie predigt und den Meinungsbildungsprozess diktatorisch lebt, beweist keinen Mut zur Wahrheit und verliert ihre Glaubwürdigkeit. Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung und Zustimmung.
--	--

Antragsnummer	BS-20
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land
Antrag eingereicht durch:	Michael Gebhardt
Mitgliedsnummer	10592103
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	1. stellv. Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Generelle Durchführung von Bundesparteitage als Mitgliederparteitage. Der Bundesparteitag möge darüber abstimmen, künftige Bundesparteitage generell als Mitgliederparteitage und nur in Ausnahmen als Delegiertenparteitage durchzuführen. Solange es logistisch möglich ist, sollen ALLE Mitglieder in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden. Erst ab Überschreiten der Mitgliederanzahl von 40.000 soll neu abgestimmt werden, inwieweit ein Delegiertenparteitag zielführender wäre..
Antragsbegründung	In Kapitel 1.1 unsere Grundsatzprogrammes steht ganz zu Anfang die immens wichtige Forderung "Volksabstimmung nach Schweizer Vorbild". Ganz in diesem Sinne sollten auch die Bundesparteitage für alle Mitglieder offen stehen, so dass unsere basisdemokratische Forderungen nicht ad absurdum geführt werden und ALLE Mitglieder in die wichtigen zukunftsweisenden Prozesse mit eingebunden werden.

Antragsnummer	BS-21
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land
Antrag eingereicht durch:	Michael Gebhardt
Mitgliedsnummer	10592103
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	1.stellv. Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Präambel: Der über den Kreisvorstand eingereichte Kompromissantrag von Herbert Wurster setzt voraus, dass zwischen Mandatsträgern, die a.) ihr Mandat per Direktwahl in ihrem Stimmbezirk errungen haben und Mandatsträgern, die b.) ihr Mandat qua Listenaufstellung erhalten haben inhaltlich und in der Sache entsprechend unterschieden wird. Satzungsmäßige Amtszeitbegrenzung von Listenkandidaten. Für über Liste(n) gewählte Kandidaten, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag und/ oder in Landesparlamente einziehen (Listenkandidaten) endet die Amtszeit automatisch nach maximal 3 Legislaturperioden. 3.a. Die Rechte von Kandidaten, welche Direktmandate errungen haben bleiben davon unberührt. Dies ist ein maßgeblicher Änderungsantrag zur derzeit bestehenden Bundessatzung, welche eine Verweildauer von Listenkandidaten von derzeit 4 Legislaturperioden versieht. Nach derzeitig bestehender Regelung für Bundestagsabgeordnete bedeutet dies eine Verweildauer von 4 Jahren pro Legislaturperiode; also im Prinzip eine Amtszeit von 16 Jahren. Da – wie bekannt – von Seiten der etablierten Altparteien Bestrebungen laufen die Amtszeit von gegenwärtig 4 auf 5 Jahre anzuheben (und ein solcher Vorstoß mehrheitlich im Bundestag aus bekannten Gründen wohl auf nur geringen Widerstand stoßen dürfte, würde eine 5 jährige Dauer pro Legislaturperiode lt. derzeit bestehender Bundessatzung der AfD automatisch zu einer Verweildauer von 20 Jahren führen - und damit faktisch das von den etablierten Parteien praktizierte Berufspolitikertum zementieren helfen. Ein Umstand, dem wir uns als junge, basisdemokratische Partei, als „Die Alternative“ zu dem althergebrachten Parteiensystem vehement verschließen sollten. Insbesondere mit Blick auf unsere bestehenden und potentiellen Wähler und als deutlich erkennbares Zeichen nach außen, dass wir Politik und Parlamentsarbeit nicht als Versorgungsposten sehen.
Antragsbegründung	3 (drei) Legislaturperioden für Listenkandidaten sind aus- und hinreichend. Als basisdemokratische Partei wollen wir keine Zementierung von Posten über Listenwahl.

	Als basisdemokratische Partei geben wir damit ein deutliches Signal, dass wir Politik und Parlamentsarbeit nicht als Versorgungsposten sehen, sondern uneingeschränkt und ohne Wenn und Aber - als Dienst am Volk. 7

Antragsnummer	BS-22
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land
Antrag eingereicht durch:	Michael Gebhardt
Mitgliedsnummer	10592103
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	1.stellv. Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Antrag von Herbert Wurster über den Kreisvorstandes Würzburg Senkung der Anzahl benötigter Mitgliederstimmen bei Satzungsänderungsanträgen. Die für Satzungsänderungsanträge benötigten Mitgliederstimmen sind von 50 auf 25 Stimmen zu reduzieren.
Antragsbegründung	Viele Kreisverbände (KV) oder Ortsverbände verfügen gar nicht über 50 Mitglieder, geschweige denn über 50 aktive Parteimitglieder. Aus genannten Gründen ist es notwendig und geboten die (derzeitige) Anzahl von 50 auf 25 Mitgliederstimmen für Satzungsänderungsanträge zu senken. Ganz im Sinn des basisdemokratischen Gedankens unserer Partei. Stichwort: Subsidiarität; Willensbildung von unten nach oben. Eine Absenkung der Quote scheint auch deshalb geboten, um der in Satzungen und Papieren festgeschriebenen basisdemokratischen Grundausrichtung unsere Partei in der gelebten Praxis nachhaltig zum Durchbruch zu verhelfen. Im Sinne von gelebter und lebendiger Basis-Demokratie.

Antragsnummer	BS-23
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land
Antrag eingereicht durch:	Michael Gebhardt
Mitgliedsnummer	10592103
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	1.stellvertretender Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Senkung der Anzahl benötigter Mitgliederstimmen bei Satzungsänderungsanträgen. Die für Satzungsänderungsanträge benötigten Mitgliederstimmen sind von 50 auf 25 Stimmen zu reduzieren.
Antragsbegründung	Viele Kreisverbände (KV) oder Ortsverbände verfügen gar nicht über 50 Mitglieder, geschweige denn über 50 aktive Parteimitglieder. Aus genannten Gründen ist es notwendig und geboten die (derzeitige) Anzahl von 50 auf 25 Mitgliederstimmen für Satzungsänderungsanträge zu senken. Ganz im Sinn des basisdemokratischen Gedankens unserer Partei. Stichwort: Subsidiarität; Willensbildung von unten nach oben. Eine Absenkung der Quote scheint auch deshalb geboten, um der in Satzungen und Papieren festgeschriebenen basisdemokratischen Grundausrichtung unsere Partei in der gelebten Praxis nachhaltig zum Durchbruch zu verhelfen. Im Sinne von gelebter und lebendiger Basis-Demokratie.

Antragsnummer	BS-24
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land
Antrag eingereicht durch:	Michael Gebhardt
Mitgliedsnummer	10592103
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	1.stellvertretender Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Präambel: Der über den Kreisvorstand eingereichte 2. Kompromissantrag zum Thema von Herbert Wurster setzt voraus, dass zwischen Mandatsträgern, die a.) ihr Mandat per Direktwahl in ihrem Stimmbezirk errungen haben und Mandatsträgern, die b.) ihr Mandat qua Listenaufstellung erhalten haben inhaltlich und in der Sache entsprechend unterschieden wird. Satzungsmäßige Amtszeitbegrenzung von Listenkandidaten. Für über Liste(n) gewählte Kandidaten, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag und/ oder in Landesparlamente einziehen (Listenkandidaten) endet die Amtszeit automatisch nach maximal 3 Legislaturperioden. 3.a. Die Rechte von Kandidaten, welche Direktmandate errungen haben bleiben davon unberührt. Dies ist ein maßgeblicher Änderungsantrag zur derzeit bestehenden Bundessatzung, welche eine Verweildauer von Listenkandidaten von derzeit 4 Legislaturperioden versieht. Nach derzeitig bestehender Regelung für Bundestagsabgeordnete bedeutet dies eine Verweildauer von 4 Jahren pro Legislaturperiode; also im Prinzip eine Amtszeit von 16 Jahren. Da – wie bekannt – von Seiten der etablierten Altparteien Bestrebungen laufen die Amtszeit von gegenwärtig 4 auf 5 Jahre anzuheben (und ein solcher Vorstoß mehrheitlich im Bundestag aus bekannten Gründen wohl auf nur geringen Widerstand stoßen dürfte, würde eine 5 jährige Dauer pro Legislaturperiode lt. derzeit bestehender Bundessatzung der AfD automatisch zu einer Verweildauer von 20 Jahren führen - und damit faktisch das von den etablierten Parteien praktizierte Berufspolitikertum zementieren helfen. Ein Umstand, dem wir uns als junge, basisdemokratische Partei, als „Die Alternative“ zu dem althergebrachten Parteiensystem vehement verschließen sollten. Insbesondere mit Blick auf unsere bestehenden und potentiellen Wähler und als deutlich erkennbares Zeichen nach außen, dass wir Politik und Parlamentsarbeit nicht als Versorgungsposten sehen. 4 Legislaturperioden zu je 4 Jahren ergibt 16 Jahre Verweildauer. 4 Legislaturperioden zu beabsichtigten 5 Jahren ergibt 20 Jahre

	Verweildauer. 2 Legislaturperioden zu je 4 Jahren ergibt 8 Jahre Verweildauer. 2 Legislaturperioden zu beabsichtigten 5 Jahren ergibt 10 Jahre Verweildauer. 3 Legislaturperioden zu je 4 Jahren ergibt 12 Jahre Verweildauer. 3 Legislaturperioden zu beabsichtigten 5 Jahren ergibt 15 Jahre Verweildauer.
Antragsbegründung	3 (drei) Legislaturperioden für Listenkandidaten sind aus- und hinreichend. Als basisdemokratische Partei wollen wir keine Zementierung von Posten über Listenwahl. Als basisdemokratische Partei geben wir damit ein deutliches Signal, dass wir Politik und Parlamentsarbeit nicht als Versorgungsposten sehen, sondern uneingeschränkt und ohne Wenn und Aber - als Dienst am Volk. 7

Antragsnummer	BS-25
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land
Antrag eingereicht durch:	Michael Gebhardt
Mitgliedsnummer	10592103
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	1.stellvertretender Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Präambel: Der über den Kreisvorstand eingereichte Antrag von Herbert Wurster setzt voraus, dass zwischen Mandatsträgern, die a.) ihr Mandat per Direktwahl in ihrem Stimmbezirk errungen haben und Mandatsträgern, die b.) ihr Mandat qua Listenaufstellung erhalten haben inhaltlich und in der Sache entsprechend unterschieden wird. Satzungsmäßige Amtszeitbegrenzung von Listenkandidaten. ! !!!! Für über Liste(n) gewählte Kandidaten, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag und/ oder in Landesparlamente einziehen (Listenkandidaten) endet die Amtszeit automatisch nach maximal 2 Legislaturperioden. 3.a. Die Rechte von Kandidaten, welche Direktmandate errungen haben bleiben davon unberührt. Dies ist ein maßgeblicher Änderungsantrag zur derzeit bestehenden Bundessatzung, welche eine Verweildauer von Listenkandidaten von derzeit 4 Legislaturperioden versieht. Nach derzeitig bestehender Regelung für Bundestagsabgeordnete bedeutet dies eine Verweildauer von 4 Jahren pro Legislaturperiode; also im Prinzip eine Amtszeit von 16 Jahren. Da – wie bekannt – von Seiten der etablierten Altparteien Bestrebungen laufen die Amtszeit von gegenwärtig 4 auf 5 Jahre anzuheben (und ein solcher Vorstoß mehrheitlich im Bundestag aus bekannten Gründen wohl auf nur geringen Widerstand stoßen dürfte, würde eine 5 jährige Dauer pro Legislaturperiode lt. derzeit bestehender Bundessatzung der AfD automatisch zu einer Verweildauer von 20 Jahren führen - und damit faktisch das von den etablierten Parteien praktizierte Berufspolitikertum zementieren helfen. Ein Umstand, dem wir uns als junge, basisdemokratische Partei, als „Die Alternative“ zu dem althergebrachten Parteiensystem vehement verschließen sollten. Insbesondere mit Blick auf unsere bestehenden und potentiellen Wähler und als deutlich erkennbares Zeichen nach außen, dass wir Politik und Parlamentsarbeit nicht als Versorgungsposten sehen.
Antragsbegründung	2 (zwei) Legislaturperioden für Listenkandidaten sind aus- und

	hinreichend. Als basisdemokratische Partei wollen wir keine Zementierung von Posten über Listenwahl. Als basisdemokratische Partei geben wir damit ein deutliches Signal, dass wir Politik und Parlamentsarbeit nicht als Versorgungsposten sehen, sondern uneingeschränkt und ohne Wenn und Aber - als Dienst am Volk. 7

Antragsnummer	BS-26
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land
Antrag eingereicht durch:	Michael Gebhardt
Mitgliedsnummer	10592103
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	1.stellvertretender Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Präambel: Der über den Kreisvorstand eingereichte Antrag von Herbert Wurster setzt voraus, dass zwischen Mandatsträgern, die a.) ihr Mandat per Direktwahl in ihrem Stimmbezirk errungen haben und Mandatsträgern, die b.) ihr Mandat qua Listenaufstellung erhalten haben inhaltlich und in der Sache entsprechend unterschieden wird. Keine Sonderbehandlung von bereits einmal gewählten Listenkandidaten bei erneuter Listenaufstellung. Kandidaten, welche bereits einmal über Liste(n) als Abgeordnete in Bundes- und/ oder Landtage gewählt wurden (Listenkandidaten) haben bei der Aufstellung einer erneuten Liste zu Bundes- und Landtagswahlen keinerlei Vorrechte gegenüber neuen Kandidaten um Listenplätze. Abgeordnete, welche in Parlamenten bereits tätig waren, haben die Möglichkeit sich (nach Rechenschaftsbericht) erneut als Listenkandidat zu bewerben.
Antragsbegründung	Keine Sonderbehandlung von bereits einmal gewählten Listenkandidaten bei erneuter Listenaufstellung. Dies ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Erneute Kandidatur ist ja gegeben.

Antragsnummer	BS-27
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land
Antrag eingereicht durch:	Michael Gebhardt
Mitgliedsnummer	10592103
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	1.stellvertretender Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Präambel: Der über den Kreisvorstand eingereichte Antrag von Herbert Wurster setzt voraus, dass zwischen Mandatsträgern, die a.) ihr Mandat per Direktwahl in ihrem Stimmbezirk errungen haben und Mandatsträgern, die b.) ihr Mandat qua Listenaufstellung erhalten haben inhaltlich und in der Sache entsprechend unterschieden wird. Rechenschaftsbericht von Abgeordneten. Kandidaten, welche über Liste(n) als Abgeordnete in Bundes- und /oder Landtage gewählt wurden (Listenkandidaten) haben nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode derjenigen Parteigliederung gegenüber (Versammlung, Gremium etc.) Rechenschaft über ihr Tun und Wirken in dem jeweiligen Parlament, in das sie berufen wurden abzulegen. (Gleiches gilt im Prinzip für direkt gewählte Abgeordnete.)
Antragsbegründung	Jeder Kreisvorstand ist satzungsgemäß verpflichtet 1x jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben Deshalb ist es nicht zu viel verlangt spätestens mit Ablauf der Amtszeit einen Rechenschaftsbericht auch von unseren Abgeordneten zu fordern.

Antragsnummer	BS-28
Eingereicht am:	
Antragsteller	Landesvorstände => Landesvorstand Brandenburg
Antrag eingereicht durch:	Roman Reusch
Mitgliedsnummer	10574317
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Beisitzer, handelnd im Auftrag des LaVo
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der Vorstand des Landesverbandes Brandenburg beantragt, die Bundessatzung wie folgt zu ändern (Änderungen in roter Schrift) : § 4 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grunds beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen bzw. nur Mitglied eines höheren Gebietsverbandes bis höchstens zur Ebene des Landesverbandes zu werden. § 7 Abs. 2 1. Halbsatz erhält folgende Fassung: (2) Eine Maßnahme nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; § 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung: „Im Wiederholungsfall oder bei gleichartigem Verhalten kann der zuständige Vorstand bei dem nächsthöheren Vorstand beantragen, dass das Mitglied aus seinem Gebietsverband ausscheidet und nur noch Mitglied des nächsthöheren Verbandes wird. Die schriftlich zu begründende Entscheidung trifft der nächsthöhere Verbandsvorstand bis höchstens zur Ebene des Landesvorstandes.“ § 7 Abs. 3 bisherige Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6. § 7 Abs. 5 erhält folgenden Satz 2: „Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
Antragsbegründung	Begründung: Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass persönliche Unverträglichkeiten nicht selten zu erheblichen Streitigkeiten insbesondere auf Orts- und Kreisebene führen. Diese können zumeist nur durch räumliche Trennung der Kontrahenten gemildert werden. Hier hat sich der Gebietsverbandswechsel als probates Mittel zur Entschärfung der Lage erwiesen. Es gibt jedoch Fälle, in denen eine solche Lösung ausscheidet, weil entweder keine Ortsverbände existieren, keine Bereitschaft zur Aufnahme des betreffenden Mitglieds besteht o.ä. Für solche Fälle sollte die Möglichkeit bestehen, eine unmittelbare Mitgliedschaft bei einem übergeordneten Verband herstellen zu können, um dem Mitglied zumindest auf dieser Ebene Mitwirkungsmöglichkeiten gewähren und es auf diese Weise in der Partei halten zu können. Eine solche Mitgliedschaft

	besteht derzeit nur für Mitglieder im Ausland, § 4 Abs. 7. 3. Im Zuge der erwähnten Auseinandersetzungen kommt es immer wieder auch zu parteiordnungswidrigem Verhalten. Die satzungsrechtlich hierfür möglichen Sanktionen erschöpfen sich im Allgemeinen in Abmahnungen iSd § 7 Abs. 3, was nicht immer den gewünschten Effekt zeigt. Im Wiederholungsfall oder bei vergleichbarem Verhalten steht aber häufig keine Steigerung der Maßnahmen zur Verfügung, sondern nur die Wiederholung der bereits getroffenen, jedoch wirkungslos gebliebenen, insbesondere, falls das betreffende Mitglied weder ein Parteiamt ausübt noch ein solches anstrebt. Hier würde die vorgeschlagene Neufassung des § 7 Abs. 3 Abhilfe schaffen, indem das Verhalten sicht- und fühlbar geahndet wird und zudem eine Trennung von Kontrahenten bewirkt wird. Aus Beschleunigungsgründen sollte diese Maßnahme vom zuständigen Vorstand getroffen werden können; eine Anordnung durch das Schiedsgericht ist parteirechtlich nicht vorgeschrieben, § 10 Abs. 5 PartG. 2., 4. Hier handelt es sich um redaktionell notwendige Anpassungen an die Änderung zu 3). 5. Vermutlich versehentlich enthält ausgerechnet die schärfste Parteiordnungsmaßnahme keine Bestimmung der Frist, innerhalb derer sie zu beantragen ist. Im Hinblick auf die an die Begründung des entsprechenden Antrages zu stellenden Anforderungen erscheint die 4-Monats-Frist des § 7 Abs. 4 auch hier angemessen, weshalb auf sie zu verweisen ist.

Antragsnummer	BS-29
Antragsteller	Kreisvorstände => KV Nürnberg
Antrag eingereicht durch:	Matthias Vogler
Mitgliedsnummer	10616700
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Wahlkampfkoordinator
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Antrag zur Satzungsänderung der AfD auf dem Bundesparteitag am 01.12.-02.12.2017 in Hannover Alternativ soll dieser Antrag für den nächsten Parteitag der AfD Gültigkeit besitzen, sofern der Termin verschoben wird. Hiermit beantragen ich, Matthias Vogler, Mitglied im KV Nürnberg das der Bundesparteitag über die folgenden Satzungsänderungen beschließt. Die Unterzeichner sprechen sich zum Vortrag durch meine Person aus. Ergänzung zu §11 Der Bundesparteitag: Alt: (1) „Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn (a) der Bundesvorstand es beschließt, (b) der Konvent dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder (c) auf Verlangen von mindestens sechs Landesvorständen.“ Neu: Ergänzung Punkt „(d) Eine Mitgliederbefragung sich dafür ausspricht“ Alt: (2)“ Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Der Bundesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern nicht der Bundesparteitag oder der Konvent beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen.“ Neu: (2) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitages. Der Bundesparteitag findet als Mitgliederversammlung (Mitgliederparteitag) statt. Ab dem Erreichen einer Mitgliederanzahl von mehr als 45.000 wird der Bundesparteitag darüber entscheiden, ob der jeweils folgende durch Delegierte oder Mitglieder abgehalten wird. Ausnahmen zu dieser Regel bedürfen der vorherigen Entscheidung durch den Mitgliederparteitag. Alternativ: Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitages. Satzungsparteitage, Richtungsentscheidungen und Vorstandswahlen

	werden grundsätzlich bis zu einer Mitgliederanzahl von mehr als 45.000 als Mitgliederparteitage abgehalten. Verbindliche Mitgliederbefragungen ob ein Parteitag als Delegierten- oder Mitgliederparteitag stattfinden soll, werden unter Nennung der Schwerpunktthemen frühzeitig allen Mitgliedern möglich gemacht. Alt: (3) Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind. Neu: (3) Ein Delegiertenparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind.
Antragsbegründung	Die AfD ist als neue Volkspartei angetreten, um den Bürgern der Bundesrepublik wieder eine Stimme zu geben. Der Anspruch, das im GG Art. 20 verankerte Recht, Volksabstimmungen durchzuführen, ist ein elementarer Bestandteil unserer Parteiziele. Nicht umsonst ist dies als erster Punkt im Grundsatzprogramm aufgeführt. Wie können wir, die für die Rechte eintreten und diese dem Bürger ermöglichen möchten, gerade innerhalb der eigenen Partei auf dieses Grundrecht verzichten? Das Delegiertensystem ist hier genau so falsch und nicht repräsentativ wie es die Abstimmungen im Bundestag sind! Denn auch dort wird der gewählte Vertreter die Entscheidung treffen und der Bürger muss diese so hinnehmen. Daher bitten wir, die Unterstützer dieser Satzungsänderung Sie, unserem Antrag zuzustimmen. In Essen wurde das vom BuVo zudem mündlich versichert und auch hier zeigt sich, daß man auf diese mündlichen Aussagen nichts geben kann. Leider! Unterschriften zu Unterstützung befinden sich auf gesondertem Blatt als Anlage 1 . Es sind 5 Delegierte und gesamt 51 gültige Mitgliederunterschriften enthalten.

Antragsnummer	BS-30
Antrag eingereicht durch:	Peter Thumm
Mitgliedsnummer	14829
Der Antrag wird unterstützt durch:	14829 Peter Thumm 10597 Dr. Rainer Balzer 8398 Carola Wolle 10577371 Udo Stein 10807 Hardi Schumny
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der Parteitag möge folgende Änderung des § 18 der Bundessatzung beschließen: § 18 - Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse Bundesprogrammkommission (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen: (a) Die Koordinierung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei in Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen (b) Die Koordinierung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen (c) Die Koordinierung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament in Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen (d) Alle Thesen die als Mehrheits- oder qualifiziertes Minderheitsvotum von den BFA's der BPK vorgelegt werden, sind in die Online-Befragung aufzunehmen oder direkt dem Parteitag zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen. (e) Alle Thesen, welche im Rahmen der Online-Befragung mehr als 60 % Zustimmung der teilnehmenden Mitglieder erhalten, sind dem Parteitag zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen. Thesen mit geringerer Zustimmung können von der BPK dem Parteitag vorgelegt werden. (f) Die BPK kann beim Parteitag ihre Bedenken zu einzelnen Thesen vortragen. Der Verfasser der entsprechenden These erhält für seine Gegenrede eben so viel Zeit wie die BPK. Nach entsprechender Diskussion stimmt der Parteitag über die These ab.
Antragsbegründung	Die AfD ist eine Partei, die sich in ihrem Grundsatz- und Bundestagswahlprogramm für basisdemokratische Prinzipien und mehr Volksentscheide nach Schweizer Vorbild stark macht. Im Widerspruch zu dieser Forderung werden basisdemokratische Grundsätze bei der Erarbeitung der Programme grob missachtet. Die Erfahrungen der letzten 2 Jahre haben gezeigt, dass die Mitglieder der Bundesprogrammkommission frei entscheiden, welche Inhalte Eingang in die Programme unserer Partei finden. Dies erfolgt vollkommen losgelöst vom Votum der BFAs bzw. dem Ergebnis der

	Mitglieder-Befragung. Die von den weit mehr als 1000 Mitgliedern der LFA's und BFA's erarbeiteten Thesen, werden von der BPK bei Nichtgefallen ohne Begründung abgelehnt. Auch die Ergebnisse der Online - Befragung haben für die BPK offensichtlich kein Gewicht. So hat die Programmkommission bereits bei der Entscheidung über das Grundsatzprogramm dafür gesorgt, dass Thesen, welche über 75 % Zustimmung erhalten hatten, gestrichen wurden. Dies hat sich bei der Formulierung des Bundestagswahlprogramms wiederholt. Erneut hat sich die BPK geweigert, eine ganze Reihe von Thesen, welche in der Befragung zwischen 78 und 86 % Zustimmung erhalten haben, in den Leitantrag aufzunehmen. Als Konsequenz aus dem Vorgehen der BPK haben bereits Mitglieder der LFA's und BFA's ihre Mitarbeit beendet bzw. diesen Schritt, sollte keine Satzungsänderung erfolgen, für Ende des Jahres 2017 angekündigt. Ein am 6. Januar 2017 mit Herrn Albrecht Glaser geführtes Gespräch mit dem Ziel basisdemokratische Prinzipien bei der Erarbeitung der Programme unserer Partei zu wahren, hat bis heute zu keiner Abhilfe geführt. Beim Parteitag am 22. April 2017, in Köln wurde der Antrag auf Änderung des § 18 der Bundessatzung ans Ende der Veranstaltung geschoben und dann erwartungsgemäß aus Zeitgründen nicht behandelt. Eine Partei die Basisdemokratie predigt und den Meinungsbildungsprozess diktatorisch lebt, beweist keinen Mut zur Wahrheit und verliert ihre Glaubwürdigkeit.

Antragsnummer	BS-31
Antragsteller	Kreisvorstände => Ems-Vechta
Antrag eingereicht durch:	Danny Meiners
Mitgliedsnummer	10594019
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Antrag auf Änderung der Wahlordnung der Alternative für Deutschland zum Bundesparteitag am 02/03.12.2017 Der Bundesparteitag möge beschließen: § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 der Wahlordnung der Alternative für Deutschland wie folgt zu ändern: § 3 Abs. 2 Alt: Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte. Neu: Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren, und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthält, ob sie regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge gezahlt haben und ob, sie sofern sie ein Mandat wahrnehmen oder wahrgenommenen haben, Mandatsträgerspenden leisten. § 5 Abs. 3 Alt: Führungszeugnis und Erklärung nach § 19 Bundessatzung Jeder Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat im Bundestag, einem Landtag oder dem Europäischen Parlament soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält. Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die Erklärungen nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat. Neu: Führungszeugnis und Erklärung nach § 19 Bundessatzung Jeder Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat im Bundestag, einem Landtag dem

	Europäischen Parlament oder einem Kommunalparlament soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält. Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die Erklärungen nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat. Darüber hinaus ist der Bewerber von der Versammlungsleitung aufzufordern anzugeben ob er in den letzten 3 Jahren alle Mitgliedsbeiträge gezahlt hat, er bereits ein Mandat wahrnimmt, und wenn ja, ob und in welchem Umfang er Mandatsträgerspenden an welche Gliederung geleistet hat. Die Angaben sind zu protokollieren, und bei gewählten Personen durch die zuständigen Vorstände bzw. Schatzmeister zu überprüfen. Sollte sich herausstellen das die gemachten Angaben nicht der Wahrheit entsprechen sind die Parteimitglieder der entsprechenden Gliederung per Mail über diesen Umstand innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl zu informieren.
Antragsbegründung	Die Erfahrung hat gezeigt das viele Parteimitglieder nicht einmal ihre Mitgliedsbeiträge, geschweige denn Mandatsträgerspenden leisten. Ansonsten lassen sich die hohen Ausstände der Partei nicht erklären. Parteimitglieder die nicht einmal in der Lage sind dieser Verpflichtung nachzukommen, sind ungeeignet das Volk bzw. die Partei öffentlich zu vertreten. Die Basis hat in solchen Fällen das Recht dies zu erfahren.

Antragsnummer	BS-32
Antrag eingereicht durch:	Andreas Handt
Mitgliedsnummer	10590555
Der Antrag wird unterstützt durch:	10590555 Andreas Handt 9735 Markus Matzerath 1633 Lisa Kristin Radke 10595636 Klaus Laatsch 10575815 Werner Zoerner
Art des Antrages	Antrag zu Satzung
Antragstext	Antrag 2 § 2 Absatz 2 der Wahlordnung wird um folgenden Satz ergänzt: Ferner muss die schriftliche Kandidatur für ein Vorstandsamt ebenso Auskunft über die obligatorischen Fragestellungen des § 3 Absatz 2 der Wahlordnung geben.
Antragsbegründung	Begründung Antrag 2 Auch bei Kandidaturen in Abwesenheit sollte die Frage nach vorherigen Parteimitgliedschaften und Vorstrafen nicht unbeantwortet bleiben.

Antragsnummer	BS-33
Antrag eingereicht durch:	Andreas Handt
Mitgliedsnummer	10590555
Der Antrag wird unterstützt durch:	10590555 Andreas Handt 9735 Markus Matzerath 1633 Lisa Kristin Radke 10595636 Klaus Laatsch 10575815 Werner Zoerner
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	§ 3 Absatz 2 der Wahlordnung wird wie folgt ergänzt: Sie erklären weiter ob sie in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17 Bundessatzung, einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament, Bundestag oder Landesparlament oder einem Mitgliedes des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes stehen und ob sie Deutscher gemäß des Artikels 116 des GG sind.
Antragsbegründung	Die Notwendigkeit der Angaben über ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis, begründen sich durch den § 19 Absatz 6 a-c der Bundessatzung. Die weitere Ergänzung trägt dem Parteiengesetz § 2 Absatz 3 Satz 1 Rechnung.

Antragsnummer	BS-34
Antrag eingereicht durch:	Andreas Handt
Mitgliedsnummer	10590555
Der Antrag wird unterstützt durch:	10590555 Andreas Handt 1633 Lisa Kristin Radke 10588531 Pierre Jung 10575815 Werner Zoerner 10614307 Theo Gottschalk
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Ergänzung zur Bundessatzung § 21 - Geltungsbereich der Bundessatzung Der § 21 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt: Lediglich bei gewählten Vorstände auf Kreisebene, darf von dem § 19 Absatz 6 abgewichen werden.
Antragsbegründung	Der § 19 Absatz 6 stellt die Unabhängigkeit von Vorständen sicher und soll den Interessenskonflikt abhängiger Beschäftigter ausschließen. Dies ist auf Bundes-, Landes und Bezirksebene bei der Anzahl von Mitgliedern auch darstellbar. Bei der Größe einiger Kreisverbände und den im Vergleich zu den erstgenannten Gliederungen verhältnismäßigen überschaubaren Einflussmöglichkeiten eines einzelnen Kreisverbandes, kann - zumindest nach Erachten der Antragsteller - von der nach § 19 Absatz 6 geltenden Regelung für Kreisvorstände abgewichen werden.

Antragsnummer	BS-35
Antrag eingereicht durch:	Andreas Handt
Mitgliedsnummer	10590555
Der Antrag wird unterstützt durch:	10590555 Andreas Handt 1633 Lisa Kristin Radke 10614307 Theo Gottschalk 10575815 Werner Zoerner 9735 Markus Matzerath
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Ergänzung zur Bundessatzung § 11 - Der Bundesparteitag Der § 11 Absatz 1 wird um die Unterpunkte d und e ergänzt d) auf Antrag von 90 Delegierten des Bundesparteitages e) auf Antrag von 1500 Mitgliedern
Antragsbegründung	In der Bundessatzung § 11 Absatz 6 (Aufgaben), heißt es: ... Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand und dem Konvent Weisung zu erteilen. ... Um dieses in der Satzung verankerte Recht auch ausüben zu können, ist es notwendig den Bundesparteitag auch über andere Wege wie sie in § 11 Absatz 1 a - c beschrieben sind einberufen zu können.

Antragsnummer	BS-36
Antrag eingereicht durch:	Andreas Handt
Mitgliedsnummer	10590555
Der Antrag wird unterstützt durch:	10590555 Andreas Handt 9735 Markus Matzerath 10588531 Pierre Jung 10614307 Theo Gottschalk 10575815 Werner Zoerner
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Ergänzung zur Bundessatzung § 12 - Der Konvent Der § 12 wird um den Absatz 10 "Transparenz" ergänzt. Die Mitglieder der Partei werden über den Termin und die vorgeschlagene Tagesordnung vorab über E-Mail informiert. Spätestens 3 Wochen nach der Sitzung des Konvents wird das Protokoll der Sitzung an alle Mitglieder verschickt. Neben den Abstimmungsergebnissen über die einzelnen Anträge, muss das Protokoll auch über die Anzahl der Anwesenden Vertreter aus den Landesverbänden Auskunft geben. Ein verspätetes Erscheinen ist ebenso wie eine frühzeitige Abreise in dem Protokoll zu vermerken.
Antragsbegründung	Die vier unverrückbaren Säulen der Partei, sind die Rechtsstaatlichkeit, das Subsidiaritätsprinzip, die Basisdemokratie sowie das Streben nach Transparenz. Die intransparente Arbeit des Konvent, konterkariert den Kerngedanken - das Credo - der Transparenz. weitere Begründung erfolgt mündlich

Antragsnummer	BS-37
Antrag eingereicht durch:	Karin Wilke
Mitgliedsnummer	377
Der Antrag wird unterstützt durch:	377 Karin Wilke 1136 Ralf Schutt 10592661 Joachim M. Keiler 10592662 Ursula Keiler 10585581 Matthias Scholz
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Präzisierung von Ordnungsmaßnahmen Der Bundesparteitag der AfD möge beschließen, dass die Bundessatzung vom 29.11.2015 in nachfolgender Weise geändert wird 1. Überschrift: § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder - in § 7 Ordnungsmaßnahmen 2. § 7 (1) Satz 1: Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbandes und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. in Ordnungsmaßnahmen können vom Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbandes oder der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Satz 3: Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbandes können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden. in Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbandes können Ordnungsmaßnahmen von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes vom Bundesvorstand beantragt werden. Ergänzung durch Satz 4: Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstandsmitglieder können darüber hinaus auch von 50 (ev. weniger) Mitgliedern beim zuständigen Vorstand beantragt werden.
Antragsbegründung	Eine nur von oben nach unten gerichtete Ordnungsdisziplin, so wie es jetzt die Satzung vorsieht, ist abzulehnen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Basisdemokratie, der wir uns verpflichtet fühlen, umgesetzt.

Antragsnummer	BS-38
Antrag eingereicht durch:	Andreas Winhart
Mitgliedsnummer	10592611
Der Antrag wird unterstützt durch:	10592611 Andreas Winhart 12972 Wilfried Biedermann 10594040 Katrln Ebner-Steiner 10605479 Oliver Multusch 5522 Franz Bergmüller
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Die Aufnahmekriterien für Neumitglieder in den Landesverbänden sind nach Maßgabe der Bundessatzung zu vereinheitlichen. Begründung: Der LV Bayern hat sich für die Aufnahme von Mitglieder eigene, strengere Richtlinien gegeben. Dies betrifft die Aufnahme von Personen mit vorheriger anderer Parteimitgliedschaft, welche in ein Jahr der Fördermitgliedschaft statt einer regulären Mitgliedschaft gezwungen werden. Dies hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Warum es in einzelnen Landesverbänden unterschiedliche Mitgliedschafts-Zugangswege geben soll widerspricht jeglicher rationaler Praxis, zumal der Umweg über andere Landesverbände ggf. offen steht.
Antragsbegründung	Der LV Bayern hat sich für die Aufnahme von Mitglieder eigene, strengere Richtlinien gegeben. Dies betrifft die Aufnahme von Personen mit vorheriger anderer Parteimitgliedschaft, welche in ein Jahr der Fördermitgliedschaft statt einer regulären Mitgliedschaft gezwungen werden. Dies hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Warum es in einzelnen Landesverbänden unterschiedliche Mitgliedschafts-Zugangswege geben soll widerspricht jeglicher rationaler Praxis, zumal der Umweg über andere Landesverbände ggf. offen steht.

Antragsnummer	BS-39
Antrag eingereicht durch:	Karin Wilke
Mitgliedsnummer	377
Der Antrag wird unterstützt durch:	377 Karin Wilke 1136 Ralf Schutt 10592661 Joachim M. Keiler 10592662 Ursula Keiler 10585581 Matthias Scholz
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Antrag vom Kreisverband Dresden/Landesverband Sachsen an den Bundesparteitag der AfD Präzisierung von Ordnungsmaßnahmen Der Bundesparteitag der AfD möge beschließen, dass die Bundessatzung vom 29.11.2015 in nachfolgender Weise geändert wird 1. Überschrift: § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder - in § 7 Ordnungsmaßnahmen 2. § 7 (1) Satz 1: Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbandes und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. in Ordnungsmaßnahmen können vom Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbandes oder der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Satz 3: Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbandes können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden. in Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbandes können Ordnungsmaßnahmen von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes vom Bundesvorstand beantragt werden. Ergänzung durch Satz 4: Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstandsmitglieder können darüber hinaus auch von 50 (ev. weniger) Mitgliedern beim zuständigen Vorstand beantragt werden.
Antragsbegründung	Eine nur von oben nach unten gerichtete Ordnungsdisziplin, so wie es jetzt die Satzung vorsieht, ist abzulehnen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Basisdemokratie, der wir uns verpflichtet fühlen, umgesetzt.

Antragsnummer	BS-40
Antrag eingereicht durch:	Peter Würdig
Mitgliedsnummer	12777
Der Antrag wird unterstützt durch:	12777 Peter Würdig 10595125 Knut-Michael Wichalski 12911 Astrid zum Felde 10613057 Sebastian Guth 10597668 Sascha Stammann
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der § 9 der Satzung ist um den Absatz 7 wie folgt zu ergänzen: (7) "In den Bundesländern, in welchen es aufgrund ihrer Gebietsgröße nicht allen Mitgliedern möglich ist, einen Veranstaltungsort für Parteitage oder Wahlversammlungen auf Landesebene innerhalb von 90 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, sind diese als Delegiertenparteitage bzw. als Delegiertenversammlung abzuhalten."
Antragsbegründung	1.- Ein Delegiertenparteitag garantiert die gleichmäßige Vertretung der Mitglieder aller Kreisverbände, entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Bei Mitgliederparteitagen sind die Mitglieder der Kreisverbände, die weit vom Veranstaltungsort entfernt liegen, generell durch hohe Fahrt- und Hotelkosten belastet und dadurch erfahrungsgemäß nicht angemessen vertreten. 2.- Nicht nur das Parteiengesetz (§ 8) geht in der Regel von Vertreterversammlungen auf den höheren Ebenen der Partei aus. Diese Festlegung entspricht auch der Praxis aller anderen großen Parteien, die im Bundestag oder in den Landesparlamenten vertreten sind. (so auch „Lenski: Handkommentar zum Parteiengesetz, § 8 Rd. 9) 3.- Das herrschende Schrifttum geht davon aus, das bereits beim Erreichen einer Mitgliederzahl von 250 Mitgliedern in Regionen mit großer räumlichen Ausdehnung ein Delegiertenparteitag angezeigt sein muss, um dem Gebot demokratischer innerparteilichen Willensbildung zu entsprechen. (so auch „Lenski: Handkommentar zum Parteiengesetz, § 8 Rd. 18) 4.- Die entstehenden Reise- und Übernachtungskosten können beim Delegiertenparteitag den Delegierten vom entsendeten Verband erstattet werden. Ggf. können diese auch - gegen Spendenquittung - an den Verband zurückgespendet werden. Bei einem Mitgliederparteitag zahlt jeder Teilnehmer seine Kosten selbst. Weitere Begründung erfolgt mündlich

Antragsnummer	BS-41
Antrag eingereicht durch:	André Poggenburg
Mitgliedsnummer	10574974
Der Antrag wird unterstützt durch:	10574974 André Poggenburg 9739 Dr. Marc Jongen 13664 Frank Magnitz 4813 Christiane Christen 5522 Franz Bergmüller
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen: § 13 der AfD-Bundessatzung wird wie folgt geändert: Alt: Der Bundesvorstand besteht aus (a) zwei oder drei Bundessprechern, (b) drei stellvertretenden Bundessprechern, (c) dem Bundesschatzmeister, (d) dem Schriftführer und (e) sechs weiteren Mitgliedern. Neu: Der Bundesvorstand besteht aus (a) ein bis drei Bundessprechern, (b) vier stellvertretenden Bundessprechern, (c) dem Bundesschatzmeister, (d) dem Schriftführer und (e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
Antragsbegründung	„Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents.“ (§ 14 Abs. 1 der Bundessatzung der AfD). Nach Außen wird die Partei stark durch die gewählten Bundessprecher, welche weitläufig als Vorsitzende der Partei gesehen werden, repräsentiert und vertreten. Als junge dynamische Reformpartei muss sich die AfD in vielerlei Hinsicht noch finden. Auch die Gestaltung der Bundesspitze der Partei, in bisherigen Konstellationen einer Dreier- sowie einer Zweierspitze, brachte noch lange nicht den tatsächlich möglichen Erfolg. Im Gegenteil, häufiges Kompetenzgerangel an der Spitze lähmte die Partei. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen, sollte nun das Modell der Einerspitze mit vier stellvertretenden Vorsitzenden, die dem Sprecher/ Sprecherin arbeitsteilig vertreten und unterstützen, gewählt werden. Die deutliche Mehrheit der Landesverbände der AfD hat aktuell nur einen Landessprecher (bzw. Landesvorsitzenden) und arbeitet mit dieser Konstellation teils sehr erfolgreich und effizient. Dies zeigt, dass das Modell der Einerspitze bereits breite und erfolgreiche Anwendung findet. Zuletzt wechselte der Landesverband Berlin, aus guten Gründen, von einer Doppel- auf eine Einfachspitze. Es ist davon auszugehen, dass diesem Beispiel über die Zeit weitere Landesverbände und nachfolgende Gliederungen folgen werden, welche heute noch durch eine Mehrsprecherspitze geleitet und vertreten werden. Was also in den

	Ländern erfolgreich praktiziert wird, sollte auch für den Bundesvorstand möglich sein. Dieser Antrag wird unterstützt durch: Jürgen Antoni, Arno Bausemer, Franz Bergmüller, Hans-Jörg Borasch, Stephan Brandner, Albert Breininger, Jörg Bretschneider, Christiane Christen, Simon Dennenmoser, Michael Frisch, Wolfgang Gedeon, Klaus-Dieter Haefs, Georg Hock, Lars Hünich, Dr. Marc Jongen, Uwe Junge, Wolfgang Kräher, Ronny Kumpf, Lisa Lehmann, Mario Volker Leicht, Frank Magnitz, Manfred Mattis, Oliver Multusch, Ulrich Oehme, André Poggenburg, Martin Reichardt, Frank Scheermesser, Jan Wenzel Schmidt , Maik Schmitz , Axel Schnoor, Paul Traxl, Ulrich Wolinski.

Antragsnummer	BS-42
Antrag eingereicht durch:	Thomas Seitz
Mitgliedsnummer	13056
Der Antrag wird unterstützt durch:	13056 Thomas Seitz 9412 Eugen Ciresa 4813 Christiane Christen 29 Hansjörg Schrade 10586147 Thomas Kinzinger
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	„Glaubwürdigkeit ist unbezahlbar!“ Der Bundesparteitag möge beschließen, § 19 Bundessatzung um einen neuen Abs. 7 zu ergänzen: (7) Die Mitgliedschaft in mehr als einem Parlament (Deutscher Bundestag, Europäisches Parlament, Landtag bzw. Bürgerschaft / Abgeordnetenhaus) für die Dauer von mehr als 5 Werktagen ist mit der Mitgliedschaft in der AfD nicht vereinbar. Bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen Satz 1 hat der Bundesvorstand unverzüglich ein Parteiausschlussverfahren einzuleiten.
Antragsbegründung	Die AfD kämpft mit Nachdruck gegen den Filz der Altparteien. So ist die AfD in Ihrem Programm zur Bundestagswahl nachdrücklich gegen verschiedene Ausformungen des „Parteienstaats“ zu Felde gezogen, mit denen die Altparteien und ihre Funktionsträger das politische System Deutschlands zu Ihrer Pfründe gemacht haben und es zu Ihrem Vorteil und auf Kosten des Steuerzahlers ausbeuten. Nun macht sich innerhalb der AfD allerdings eine Unsitte breit, die alle unsere diesbezüglichen Forderungen konterkariert und uns als AfD unserer Glaubwürdigkeit beraubt - das gleichzeitige Innehaben mehrerer Mandate. Die heutigen Parlamente sind Vollzeitparlamente, die den vollständigen Einsatz des jeweiligen Abgeordneten auch in zeitlicher Hinsicht erfordern, oft alleine bereits im Hinblick auf die notwendigerweise zurückzulegenden Reisen zwischen Wahlkreis und Sitz des Parlaments. Die Vollzeittätigkeit spiegelt sich sowohl in der Höhe der Abgeordnetenentschädigung und Ausgabenpauschale wieder wie auch in dem zur Verfügung stehenden Budget für Mitarbeiter. Die gleichzeitige Ausübung zweier Vollzeitmandate ist ausgeschlossen, so dass das Innehaben zweier Mandate einen Betrug an unseren Wählern darstellt, die uns gewählt haben, damit unsere Abgeordneten in ihrem Sinne gemäß dem Programm der AfD in Parlament und Wahlkreis tätig sind. Daneben ist es auch eine Verschleuderung von Ressourcen, da die Ausstattung und Unterhaltung der Parlamente mit hohen Kosten für alle Steuerzahler

	verbunden sind. Ein zweites Mandat fällt hierbei nicht vom Himmel. Im Normalfall des Mandatserwerbs vergehen zwischen dem Wahltag und dem förmlichen Erwerb des Mandats mehrere Wochen, da das Mandat erst mit der konstituierenden Sitzung des Parlaments erworben wird. Beim Erwerb eines zweiten Mandats infolge einer Nachrückregelung tritt der Mandatserwerb erst ein, wenn der Abgeordnete nach Aufforderung durch den Wahlleiter das Mandat annimmt oder wenn bis zum Ablauf der Frist von 1 Woche keine Ablehnungserklärung eingegangen ist (vgl. § 45 Abs. 3 BWG, § 21 Abs. 2 EuWG). Zusammen mit einer weiteren Entscheidungsfrist von 5 Werktagen hat jeder Abgeordnete der AfD ausreichend Zeit, um abzuwägen, welches Mandat er ausüben will. Wer noch länger ein zweites Mandat innehat, schadet der Partei nicht nur mutwillig oder leichtfertig, sondern zumindest bedingt vorsätzlich. Es spielt hierbei keine Rolle, welche angeblichen oder tatsächlichen Ziele mit dem Innehaben eines zweiten Mandats verfolgt werden. Denn es ist Konsens in der AfD, dass der Zweck nicht die Mittel heiligt.

Antragsnummer	BS-43
Antrag eingereicht durch:	Thomas Seitz
Mitgliedsnummer	13056
Der Antrag wird unterstützt durch:	13056 Thomas Seitz 4813 Christiane Christen 29 Hansjörg Schrade 10586147 Thomas Kinzinger 9412 Eugen Ciresa
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen, § 21 Abs. 1 Bundessatzung neu zu fassen: (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich. Dies gilt nicht für § 19 Abs. 6 den Landesverbänden steht es insofern frei, eigene Unvereinbarkeitsregelungen zu treffen.
Antragsbegründung	Die Neufassung bezieht sich nur auf den Umfang der Geltung von § 19 Abs. 6 Bundessatzung. § 21 Abs. 1 hat bislang folgenden Wortlaut: „Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.“ Dies scheint auf den ersten Blick die Erstreckung der Unvereinbarkeitsregelung in § 19 Abs. 6 auf alle Gliederungen der Partei bis hin zu Kreis- und Ortsverbänden zur Folge zu haben. Die 1. Kammer des Bundesschiedsgerichts hat hierzu jedoch entschieden, dass dem nicht so ist und die Bestimmungen des § 19 Abs. 6 allein für den Bundesvorstand gelten. Es ist damit eine Klarstellung oder Neuregelung angezeigt. Es gibt gute und richtige Argumente für die Ausdehnung dieser umfassenden Unvereinbarkeitsregelung auf alle Gliederungsebenen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es bislang auf Bundes- wie auf Landesebene keine Mehrheiten dafür gab, eine Trennung von (Partei-)Amt und Mandat einzuführen, obwohl wir auf staatlicher Ebene vehement die Trennung von Amt und Mandat fordern. Wenn Abgeordnete - sogar ohne Beschränkung im Hinblick auf die Anzahl - keinerlei Restriktionen beim Innehaben von Vorstandsämtern unterliegen, während dies Mitarbeitern der Partei und der Abgeordneten grundsätzlich untersagt ist, führt dies allerdings zu einer Schieflage und Bedrohung unserer Parteistruktur auf andere Weise. Denn dann werden über kurz oder lang zumindest bis auf die Bezirksebene (soweit vorhanden) die Vorstände allein oder zumindest überwiegend mit Abgeordneten besetzt sein, die hierdurch ihre Position und Machtbasis zementieren. Auch die allerfähigsten Parteimitglieder, die aber in einem „unvereinbaren“ Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht einmal mehr auf Kreisebene durch Mitarbeit in einem Vorstand ihr Potential unter

	Beweis stellen und sich den Mitgliedern bekannt machen. Damit haben sie im Hinblick auf künftige Listenaufstellungen und Wahlen einen kaum zu kompensierbaren Nachteil, so dass bestehende Strukturen in vielen Bereichen eingefroren werden. Bei dieser Sachlage ist eine Regelung auf Bundesebene kontraproduktiv.

Antragsnummer	BS-44
Antrag eingereicht durch:	Dr. Jörg Bretschneider
Mitgliedsnummer	10601186
Der Antrag wird unterstützt durch:	10601186 Dr. Jörg Bretschneider 10573430 Dieter Amann 216 Sebastian Wippel 10574974 André Poggenburg 10585264 Sebastian Maack
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen, die Bundessatzung in §18 (7) wie folgt zu ändern: Alter Text: §18 (7) Die Bundesfachausschüsse setzen sich zusammen aus (a) je angefangene 1000 Mitglieder je einem von den Landesverbänden aus deren Landesfach-ausschüssen entsandten Vertretern, (b) einem Mitglied des Bundesvorstands (c) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im deutschen Bundestag und dem europäischen Parlament Neuer Text: §18 (7) Die Bundesfachausschüsse setzen sich zusammen aus (a) je einem von den Landesverbänden aus deren Landesfachausschüssen entsandten Vertreter, (b) einem Mitglied des Bundesvorstands, (c) einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag.,
Antragsbegründung	zu Absatz a): Die Bundesfachausschüsse wachsen nach der aktuellen Regelung unbeschränkt mit dem - erfreulichen - Wachstum der Partei, und haben auf diese Weise bereits Größen erreicht, welche Organisation und Durchführung von Präsenzsitzungen erheblich erschweren. Aufgrund der sich ständig ändernden Mitgliederzahl in den Landesverbänden ist die Legitimität der Zahl der zu entsendenden Delegierten pro LV in der Praxis oft schwer nachzuprüfen, diese Aufgabe fällt dem BFA-Leiter zu, er hat dafür aber oft nicht die nötigen Informationen, was zu unnötigen Legitimierungskonflikten geführt hat.. Durch fortlaufende Änderungen ändert sich zudem fortwährend die Zusammensetzung der BFA, was die fachliche Arbeit dort behindert, weil neue Mitglieder integriert und mit dem bisherigen Sachstand vertraut gemacht werden müssen. Zudem führt das aktuell gültige Verfahren zu einer - nur scheinbar demokratischen - Dominanz mitgliederstarker Landesverbände zu Ungunsten kleiner Landesverbände, wie etwa in dünn besiedelten Flächenländern und Stadtstaaten. In den Bundesfachausschüssen sollte aber nicht eine politische Mehrheit ausschlaggebend sein, wie sie durch eine große, gut vernetzte Gruppe Delegierter aus dem gleichen Landesverband und Landesfachausschuss leicht organisiert werden kann, sondern die größte Fachkompetenz und der fachliche Konsens aller

	Landesverbände. Daher ist die bestehende Regelung kontraproduktiv und zudem zunehmend inpraktikabel. Zudem sollte sich die AfD hüten, es den Etablierten gleichzutun und für die Facharbeit in Proporzmaßstäben zu denken. Mit 30 und mehr Mitgliedern verlieren die BFA an Schlagkraft, sie werden unbeweglich, Entscheidungswege verlängern sich, der Abstimmungsbedarf vervielfacht sich und der Verwaltungsaufwand für die ehrenamtliche Leitung wird untragbar groß. Wir sollten nicht vor der Zeit - genau gesagt nie - fett und träge in unserer Organisation werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Zustand der ersten Satzung wiederhergestellt. Das erfolgreiche Grundsatzprogramm wurde seinerzeit mit einer schlanken und schlagkräftigen Struktur geschaffen dahin wollen wir zurück. Die Änderung in c) entspricht weitgehend dem von der Satzungskommission unterbreiteten Änderungsvorschlag. Die Beiziehung eines EU-Abgeordneten sehen auch wir nicht als notwendig an, zumal diese auch bisher fast nie teilgenommen haben. Die von der Satzungskommission vorgeschlagene Aufblähung der BFA durch nach Hare-Niemeyer zu berechnende Proporzvertreter halten wir für in der Praxis problematisch, da sie nur von Fachleuten unter genauer Kenntnis der Mitgliedszahlen zu berechnen ist, somit die bestehende Änderungsproblematik nicht behebt und ebenfalls auf große BFA führt, mit 30 Mitgliedern, was die Diskussionen verlängert und die Beschlussfindung erschwert. Daher: kleine, schlagkräftige BFA mit einfacher, klarer Vertreterwahl!

Antragsnummer	BS-45
Antrag eingereicht durch:	Dieter Amann
Mitgliedsnummer	10573430
Der Antrag wird unterstützt durch:	10573430 Dieter Amann 10601186 Dr. Jörg Bretschneider 10585264 Sebastian Maack 10597 Dr. Rainer Balzer 216 Sebastian Wippel
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen, die Bundessatzung in §18 wie folgt zu ändern: Alter Text: §18 (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen: a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei, für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen und für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament jeweils im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen ... § 18 (5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Neuer Text: §18 (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen: a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei, für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen und für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament jeweils im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen (b) die Koordination der Arbeit der Bundesfachausschüsse, insbesondere der fachübergreifenden Zusammenarbeit. Sie kann dazu fachspezifische Teilaufgaben unter Vorgaben und Rahmenbedingungen an die Bundesfachausschüsse delegieren und führt dann die Teilergebnisse redaktionell in einem Programmvorschlag zusammen. §18 (2) Die Bundesprogrammkommission kann eine Redaktionskonferenz einsetzen, um ihren beschlossenen Programmvorschlag strukturell, sprachlich und stilistisch zu vereinheitlichen. Die Redaktionskonferenz untersteht dem Leiter der Bundesprogrammkommission, ihr können auch Nicht-Mitglieder angehören. Inhaltliche Änderungen sind der Redaktionskonferenz nur im Einvernehmen mit dem in der Bundesprogrammkommission stimmberechtigten Vertreter des zuständigen Bundesfachausschusses gestattet. Die durch die Redaktionskonferenz vorgenommenen Änderungen in Programmbeiträgen und im zugehörigen Fragenkatalog sind von der

	Bundesprogrammkommission zu genehmigen, wobei die stimmberechtigten Vertreter fachlich betroffener BFA ein Vetorecht besitzen. § 18 (3) und (4) <unverändert> § 18 (5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Finden von den BFA auftragsgemäß erarbeitete programmatische Forderungen keine Mehrheit in der Bundesprogrammkommission, so sind diese Forderungen in geeigneter Form in die Mitgliederbefragung aufzunehmen. Durch hinreichende Erläuterungen ist eine informierte Befragung zu ermöglichen. Sofern die Mitgliederbefragung eine Beteiligung von mindestens 30% der Mitglieder zum Stichtag erreicht, so sind abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 Forderungen, denen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Teilnehmer zugestimmt hat, in den jeweiligen Programmvorschlag der Bundesprogrammkommission aufzunehmen.
Antragsbegründung	Der Änderungsantrag resultiert aus den praktischen Erfahrungen bei der Entstehung des Wahlprogramms für die Bundestagswahl 2017. Die Bundesfachausschüsse sind die eigentlichen Träger der Fachkompetenz zu Programmfragen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Bundesprogrammkommission (BPK) nicht immer gemäß §18 der Bundessatzung „im Benehmen“ mit den BFA gearbeitet, sondern diese oft einfach überstimmt hat. In den BFA abgestimmte Ergebnisse wurden nicht angenommen, auch nicht für die Mitgliederbefragung zugelassen. Selbst mit großer Mehrheit in der Mitgliederbefragung befürwortete Forderungen der BFA wurden nachfolgend von der BPK bzw. wechselnden, ohne satzungsmäßige Grundlage arbeitenden Redaktionsteams nicht in den Leitantrag aufgenommen. Dies hat die Motivation der BFA-Mitglieder teils erheblich gedämpft und so der fachlichen Programmarbeit geschadet. Die betroffenen BFA waren vielfach gezwungen, ihre im Konsens erarbeiteten Thesen als Änderungsanträge auf dem Parteitag einzubringen, was wiederum auf den Parteitagen zu unnötigen und auch nicht zielführenden, teilweise auf Parteitagen gar nicht zu leistenden Detaildiskussionen geführt hat, die der Akzeptanz der fachlichen Arbeit in der Partei und der Qualität der gefassten Parteitagsbeschlüsse nicht immer förderlich waren. Dieses Verfahren ist hochgradig ineffektiv und demotivierend, der vorliegende Antrag soll dies durch eine moderate Konkretisierung heilen, indem das „im Benehmen“ mit den Fachausschüssen bleibt, jedoch die BPK an gewisse Regeln gebunden wird, welche den basisdemokratischen Charakter der politischen Willensbildung in unserer Partei widerspiegeln. „Im Benehmen“ heißt, dass die übergeordnete Einheit nach Möglichkeit ein Einvernehmen herstellen soll. Nur wenn dies aus sachlichen oder anderen Gründen (z.B. offensichtlich falsche oder fehlende Ergebnisse) nicht möglich ist, sollte die BPK berechtigt sein, die Vorschläge der untergeordneten Einheit, in diesem Fall der BFA, zu übergehen bzw. zu unterdrücken. Nach dem neuen Verfahren werden in den BFA erarbeitete Vorlagen, welche die Quoren auch ggf. der Mitgliederbefragungen erfüllen,

	zwingend in die Leitanträge aufgenommen, und die BPK muss den Parteitag mit fachlichen oder politischen Argumenten dazu bringen, über ihrer Meinung nach ungeeignete Passagen - nach ausreichender Diskussion - durch Abstimmung zu entscheiden. Dies wird die Anzahl von substantiellen Änderungsanträgen deutlich reduzieren und so die Programmparteitage entlasten, was wiederum der Qualität der dort geführten Debatten und Beschlüsse zugute kommen wird. Durch das Quorum von 30%, welches bisher in Mitgliederbefragungen noch nicht erreicht wurde (meist haben sich zwischen 25% und 28% der Mitglieder beteiligt), ist die Latte für die Anwendung des neuen Absatz (5) hochgelegt. Jedoch geht es in diesen Angelegenheiten stets um sehr wichtige Entscheidungen, die einer gewissen Mindestlegitimation durch Basisbeteiligung bedürfen. Die 2/3-Mehrheit ist eine weitere Hürde, die zu nehmen ist. Damit ist die Handlungsfähigkeit und satzungsgemäße Unabhängigkeit der BPK sichergestellt. Als Bedingung wird weiter gesetzt, dass die BPK bzw. die BFA bei der Erarbeitung der Mitgliederbefragung ausreichend Kontext zu den gestellten Fragen bereitstellen müssen, um den Mitgliedern eine fundierte, informierte Abstimmung zu ermöglichen. Insbesondere betrifft dieser Kontext Pro- und Kontrapositionen, aber auch den politischen und zeitlichen Charakter des Programms (Grundsatz- oder Wahlprogramm) mit den zugehörigen Zielgruppen, der bei der Beantwortung zu berücksichtigen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Befragten die Fragen richtig verstehen, einordnen und beantworten können, so dass die Ergebnisse ausreichend vertrauenswürdig sind. Auch dies war in der Vergangenheit bei den Umfragen nicht immer gewährleistet, eine informierte Abstimmung dadurch erheblich erschwert. Diese kombinierten Bedingungen sorgen insgesamt dafür, dass die fachliche Arbeit der BFA in der BPK nicht aus Zeitmangel oder zwangsläufig mangelnder Fachkompetenz „unter die Räder kommt“, sondern die dort erarbeitete und in der Parteibasis durch Mitgliederbefragungen unterlegte Programmatik den einzig befugten Gremien, dem Bundesvorstand und dem Bundesparteitag, weitgehend authentisch zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Bitten unterstützen Sie diese vernünftige und aus den praktischen Problemen erwachsene Änderung.

Antragsnummer	BS-46
Antrag eingereicht durch:	Erwin Elsen
Mitgliedsnummer	1235
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Antrag 1 der "Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis" Hauptantragsteller: Erwin Elsen, Mitgliedsnummer: 1235 - KV Köln, NRW Der Bundesparteitag möge nachfolgende Satzungsänderung beschließen: ALT: § 11(2) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Der Bundesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, NEU: § 11(2) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Der Bundesparteitag findet als Mitgliederparteitag statt, es sei denn eine Mitgliederbefragung ergibt mehrheitlich ein Votum für einen Delegiertenparteitag. Für die Durchführung einer Mitgliederbefragung gelten die Regelungen des § 20 § 11 (2a) Die Regelung unter §11(2) findet Anwendung bei allen Parteiuntergliederungen und wird ab dem 04.12.2017 wirksam.
Antragsbegründung	Begründung: Die Alternative für Deutschland ist angetreten, um dem Volk wieder eine Stimme zu geben (Volksentscheide). Sie setzt sich für mehr Demokratie besonders auch innerhalb der Parteien ein. Diesem Anspruch werden Delegiertenversammlungen nicht gerecht. Das oft genannte Argument der Kostenfrage ist nicht zutreffend, weil den höheren Kosten auch höhere Einnahmen gegenüber stehen (z.B. durch bessere Wahlkämpfe). Gemeinhin sind wir es als Partei gewohnt, dass wir die Wahlprognosen real weit übertreffen. Zur LTW 2017 NRW stand die beste Prognose bei 13 % - das Endergebnis lag bei 7,4 %. Natürlich sind die einzelnen Bundesländer in den Wahlergebnissen nicht voll vergleichbar - deshalb greift man gerne auf das Alpha zurück, um einen relativen Vergleich zu bekommen. Auch hier vervierfachte NRW zur BTW den negativen Abstand zum Bund. Geht man vom Bundesdurchschnitt aus und zieht die beste Prognose heran, dann verlor NRW durch einen kaum wahrnehmbaren Wahlkampf rund 5 Mio Euro alleine an Parteiteilfinanzierung. Und der fehlende Wahlkampf ergibt sich aus der Verweigerung der Mitglieder, die sich von jedem Meinungsbildungsprozess ausgeschlossen fühlen. Der fehlende Wahlkampf führte dazu, dass sich konservative und liberale Wähler abwandten - einfach weil die AfD in der Außenwahrnehmung an Glaubwürdigkeit verlor. Ein zweites Argument: Delegierte spiegeln die Mitgliedschaft, das Ergebnis ist deshalb vergleichbar. Auch dieses Argument ist nicht zulässig, denn in NRW sind die Delegierten oft 'handverlesen', bestehen vielfach aus Neumitgliedern und Mitgliedern, die ihr Einkommen ganz oder teilweise über die Partei erzielen. Mitglieder der ersten Stunde, die in Zeiten ihrer Wahl jeden

	Delegiertenparteitag auf eigene Kosten wahrnehmen werden nicht mehr gewählt. Statt dessen werden Mitglieder zu Delegierten 'gewählt', die keine zwei Wochen Mitglied sind. Mit der Folge, dass wir Wahlversammlungen erleben durften, auf denen (trotz Ersatzdelegierter) nur noch ein Drittel der möglichen Delegierten anwesend waren. Was immerhin auch damit zusammen hängen könnte, dass die 'gewählten' Delegierten nur genau dann anwesend sind, wenn man nach ihrer Stimme verlangt. Fragen: Ist es wahrscheinlich, dass der Kreissprecher (Architekt) nur 3 Stimmen auf einer Wahlversammlung erhält. Bei 26 Delegierten des entsprechenden Kreises? Ist es wahrscheinlich, dass die von mehr als 80 % der Mitglieder gewählten Kreissprecher der Kreise Bonn, Köln und Rhein-Sieg auf einem Delegiertenparteitag noch nicht einmal das Quorum als Bundesdelegierte schaffen? Also nicht einmal Ersatzdelegierte werden, aber andererseits Mitglieder Delegierte sind, die erst kurz dabei sind. Man könnte ja die Dauer der Mitgliedschaft der hier anwesenden Mitglieder aus dem Bezirk Köln mal erfragen. Ist es wahrscheinlich, dass man auf einer Delegiertenversammlung auf die vorderen 20 Listenplätze Kandidaten wählt, die im Durchschnitt deutlich schlechter in ihren Wahlkreisen abschneiden, als die restlichen gut 100 Direktkandidaten, die sich rein ehrenamtlich abmühen? Und diese Fragen ließen sich noch eine Weile fortsetzen. Das aussagekräftigste Ergebnis erhielt man, wenn man in einer anonymisierten Umfrage die Mitglieder NRW's befragt, ob sie die AfD zur LTW gewählt haben - und ob auch mit der Erststimme. Und dies noch unterteilt in Mitglieder der ersten Stunde und Allgemein. Wer künftig nur noch auf wenig aktive Mitglieder mit meist mehrfacher Honorierung durch die Partei setzen will, die dann so rein vorsorglich entgegen der § 19 und 21 der Bundessatzung auch noch Multifunktionäre sind, der wird auf das gewaltige Engagement der Ehrenamtlichen verzichten müssen, denn diese lassen sich oft und immer öfter nicht als reine Melkkühe missbrauchen. Und dann ist NRW bald überall.

Antragsnummer	BS-47
Antrag eingereicht durch:	Ralf-Udo Rothe
Mitgliedsnummer	12100
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 8 Der Bundesparteitag möge beschließen, dass zur Verbesserung basisdemokratischer Rechte in der AfD nachfolgende Änderung der Bundessatzung erfolgt: streiche §9, Abs. 3 der Bundessatzung vom 29. November 2015 "(3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen." setze: §9, Abs. 3 in §9 der Bundessatzung (neu) "(3) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Bezirks-, Kreis-, Stadt und Ortsverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind. Die Untergliederungen haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Landesverbände darf der Bundessatzung nicht widersprechen."
Antragsbegründung	Der Antrag stärkt die von der AfD vertretene Basisdemokratie und erfüllt die als Gründungsidee unserer Partei verfolgte "Subsidiarität". Um sich als Volkspartei in der Fläche erfolgreich zu etablieren, ist es sinnvoll und förderlich, dass alle Untergliederungen unserer Partei Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie erhalten.

Antragsnummer	BS-48
Antrag eingereicht durch:	Angela Heumann
Mitgliedsnummer	5274
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 13 Satzungsänderung Mitglieder-Aufnahme Der Bundesparteitag möge beschließen, die Bundessatzung wie folgt zu ändern: § 4 (Erwerb der Mitgliedschaft) lautet in seinem Absatz 3: „(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muß gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.“ Absatz 3 wird dahingehend ergänzt, dass zwei weitere Sätze (Sätze 2 und 3) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird: „Anderes gilt bei Wiederaufnahmegesuchen freiwillig ausgeschiedener Parteimitglieder diese haben einen Anspruch auf begründete und ermessensfehlerfreie, insbesondere willkürfreie Entscheidung über ihr Gesuch auf Wiederaufnahme als Parteimitglied. Hiervon abweichende Bestimmungen in Satzungen von Landesverbänden oder diesen angehörigen Gebietsverbänden sind nichtig.“ II. die (Bundes-)Schiedsgerichtsordnung dementsprechend wie folgt zu ändern: 1. § 11 Schiedsgerichtsordnung (Antragsberechtigung) wird unter Nr. 3 dahingehend ergänzt, dass ein weiterer, neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird: „d) Antragsberechtigt sind auch frühere Parteimitglieder, die freiwillig aus der Partei ausgetreten sind, soweit diese einen Anspruch auf begründete und ermessensfehlerfreie, insbesondere willkürfreie Entscheidung (§ 4 III 2 Bundessatzung) über ihr Gesuch auf Wiederaufnahme als Mitglied geltend machen“ 2. § 8 Schiedsgerichtsordnung (Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte) wird dementsprechend dahin ergänzt, dass eine weitere, neue Nummer (Nr. 7) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird: „7. Streitigkeiten zwischen früheren Parteimitgliedern, die freiwillig aus der Partei ausgetreten sind, und einem Landesverband oder einem diesem angehörigen Gebietsverband, soweit die früheren Parteimitglieder einen Anspruch auf begründete und ermessensfehlerfreie, insbesondere willkürfreie Entscheidung über ihr Gesuch auf Wiederaufnahme als Mitglied geltend machen.“
Antragsbegründung	Begründung: 1. Nach § 10 I Satz 2 ParteienG „braucht die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nicht begründet zu werden“. An der Verfassungskonformität dieser Vorschrift wurden mitunter - mit unterschiedlicher dogmatischer Begründung - Zweifel geäußert (vgl. Zusammenfassung bei Lenski, Parteiengesetz, Handkommentar, Nomos 2011, § 10, Rz 10). Unabhängig davon schließt die Vorschrift abweichende Regelungen in Parteisatzungen nicht aus, jedenfalls nicht die hier beantragte Ausnahmeregelung. Diese läßt den in §10 I

	ParteienG normierten Grundsatz unberührt, da sie nur ehemalige Parteimitglieder betrifft, die freiwillig ausgetreten sind. 2. Schon Presseberichten war vielfach zu entnehmen, dass in einigen Landesverbänden innerparteiliche Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch sich gegenseitig begünstigende Seilschaften und manipulativ agierende Funktionärsriegen ausgehebelt wurde. So berichtete beispielsweise der Stern: „Eine interne Gruppe der NRW-AfD schaffte es bisher, fast alle ihre Leute auf der Liste für die Landtagswahl zu platzieren. Ihr Chat über Whatsapp zeigt, wie Pfründe verteilt und Delegierte zu Stimmvieh werden.“ (http://www.stern.de/politik/deutschland/whatsapp-gruppe-afd-nordrheinwestfalen--demokratie-ist-nur-gut-wenn-sie-einem-nuetzt-7206824.html). Derartige Vorkommnisse dürften nur die ‘Spitze des Eisberges’ sein, da nicht sämtliche derartige Machenschaften und wenn, dann naturgemäß nie vollständig, der Öffentlichkeit bekannt werden. Es ist Gebot der Wiederherstellung innerparteilicher Demokratie, Wiederaufnahmegesuche ehemaligen Mitgliedern, die etwa wegen solcher parteiinternen Zustände die Alternative für Deutschland freiwillig verließen, wohlwollend und ermessensfehler-, jedenfalls willkürfrei zu behandeln und in der Satzung einen auch vor der Parteischiedgerichtsbarkeit prozessual verfolgbar entsprechenden materiellen Anspruch (wie im Antrag formuliert) vorzusehen. 3. Der Antrag umfasst nicht ehemalige Parteimitglieder, die aufgrund Parteiausschlusses keine Parteimitglieder mehr sind, da ein Parteiausschluss entweder bereits von der Parteischiedsgerichtsbarkeit behandelt wurde oder jedenfalls auf Antrag hätte behandelt werden können und eine Wiederaufnahme /Revision früherer Parteiausschlussverfahren nicht angezeigt erscheint.

Antragsnummer	BS-49
Antrag eingereicht durch:	Thomas Matzke
Mitgliedsnummer	10585931
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 4 Auskunft über Mandate und weiteren Tätigkeiten Der Bundesparteitag möge beschließen, dass Abgeordneten der AfD, welche ein Mandat im Landtag, Bundestag oder Europaparlament wahrnehmen, regelmäßig zum 30.06. eines Jahres unaufgefordert, im Sinne des §19(1) der Bundessatzung der AfD, gegenüber dem Bundesvorstand Auskunft über ihre weiteren Tätigkeiten und den Umfang geben. Mandatsträger, welche der Aufforderung trotz einfacher, schriftlicher Mahnung durch die BGS nicht nachkommen, oder aufgrund ihrer Antwort den Anforderungen der Satzung nicht entsprechen, oder an denen der Bundesvorstand Zweifel hat, erhalten einmalig eine Aufforderung den der Satzung zuwiderlaufenden Zustand sofort abzustellen und dies dem Bundesvorstand nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Kommt ein Mandatsträger dem nicht nach verhängt der Bundesvorstand umgehend eine Ämtersperre, mit der Dauer zum Ende des Jahres, in dem das Mandat des Mandatsträgers endet. Die BGS wird dies in einer, auch den Landesvorständen zur Einsicht zur Verfügung gestellten Datei, festhalten. Bei einer zukünftigen Bewerbung des betroffenen Mandatsträger für ein Mandat im Land-, Bundestag oder Europaparlament hat der Versammlungsleiter darauf hinzuweisen. Diese Regelung soll in §19 (7) in die Satzung aufgenommen werden.
Antragsbegründung	Ein Mandatsträger muss sich im Land-, Bundestag oder Europaparlament um die Arbeit in der Sache kümmern. Vor einer Bewerbung um ein Mandat war jedem die Satzungslage bekannt. Der Bundesvorstand muss dafür sorgen, dass die in der Satzung (hier 19(1)) geforderten Umstände überprüft werden. Diese Satzungsänderung regelt eine Überprüfung und etwaige Handlungen bei Nichtbeachtung.

Antragsnummer	BS-50
Antrag eingereicht durch:	Thomas Matzke
Mitgliedsnummer	10585931
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 5 Mandats- und Ämterbegrenzung Der Bundesparteitag möge beschließen, dass Abgeordneten der AfD, welche ein Mandat in einem Landtag, Bundestag und/oder Europaparlament innehaben A) regelmäßig zum 30.06. eines Jahres und B) erstmalig 30 Tage nach einer konstituierenden Sitzung einer entsprechenden Fraktion unaufgefordert Auskunft geben, ob sie weitere Mandate auf Landes-, Bundes- oder Europaebene innehaben. Personen, die mehr als ein Mandat auf Landtag, Bundestag oder Europaparlamentsebene innehaben, dürfen keine Ämter im Bundes- und/oder Landesvorstand bekleiden. Für den Fall, dass dem so ist, haben diese Personen 30 Tage Zeit die Satzungskonformität wiederherzustellen und nach eigener Wahl eine entsprechende Anzahl an Ämter oder Mandate niederzulegen. Erfolg keine Niederlegung, gilt mit Ablauf des 31 Tages nach den unter A) und B) genannten Stichtagen, eine automatische Ämtersperre für zwei Jahre. Diese Regelung soll als §19 (8) in die Satzung aufgenommen werden.
Antragsbegründung	Die AfD tut gut daran, Aufgaben auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Basisdemokratie ist in der AfD ein wichtiger Punkt. Ein Mandatsträger muss sich im Land-, Bundestag oder Europaparlament um die Arbeit in der Sache kümmern. Es ist nicht leistbar im Sinne der politischen Arbeit der AfD mehrere Mandate und/oder Parteiämter auf höheren Ebenen auszufüllen.

Antragsnummer	BS-51
Antrag eingereicht durch:	Thomas Matzke
Mitgliedsnummer	10585931
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 11 Regelung der Mitgliederaufnahme von Ex-Mitgliedern anderer Parteien Der Bundesparteitag möge beschließen, dass für Anträge von Neumitgliedern, die in die Partei Alternative für Deutschland (AfD) nach positiver Prüfung tatsächlich aufgenommen werden, folgende grundsätzliche Regelung gilt: 1.) Liegt die Zugehörigkeit dieses neuen Mitglieds zu einer anderen Partei bis zu 5 Jahre zurück (Datum des Parteiaustritts), so wird dieses Mitglied für einen Zeitraum von 12 bis 24 Monaten zunächst nur als „Fördermitglied“ in die AfD aufgenommen. 2.) Liegt die Zugehörigkeit dieses neuen Mitglieds zu einer anderen Partei mehr als 5 Jahre zurück (Datum des Parteiaustritts), so wird dieses Mitglied für einen Zeitraum von 12 Monaten zunächst nur als „Fördermitglied“ in die AfD aufgenommen. Eine Kandidatur für eine Funktion, ein Amt oder ein Mandat in der Zeit, in der dieses Mitglied den Status „Fördermitglied“ besitzt, muss grundsätzlich ausgeschlossen sein.
Antragsbegründung	In der AfD hat es sich in der Vergangenheit leider gezeigt, dass sich eine Vielzahl von neuen Mitgliedern, die sich vorher in verschiedenen Altparteien engagiert hatten, unmittelbar nach Parteieintritt in Ämtern, Funktionen und vor allem in Mandaten festgesetzt haben. Viele dieser Neumitglieder aus CDU/CSU, SPD, FDP, Linke oder Grüne besitzen nur vordergründig ein Interesse an unserer Partei oder einem politischen Wechsel in Deutschland. Viele wollen primär mit bzw. über die Partei Geld verdienen oder ihr privates Auskommen sicherstellen. Oft in den Altparteien chancenlos, versuchen sie, vom großen Erfolg der AfD persönlich materiell zu profitieren. Gerade im mitgliederstärksten Landesverband NRW ist dieses Problem virulent. Bereits unter Bernd Lucke haben einige dieser ehemaligen, vormalig in Altparteien sozialisierten AfD-Mitglieder mit Mandaten die AfD verlassen und unsere Partei dadurch massiv geschädigt. Auch aktuell unter dem Einfluss von Frauke Petry und Marcus Pretzell gelang es einer Vielzahl von Ex-Altparteilern, sich mit Mandaten in verschiedenen Landesparlamenten sowie dem Deutschen Bundestag zu „versorgen“. Wiederum haben in den letzten Wochen einige Mandatsträger bereits erneut die Partei verlassen, weitere könnten folgen und somit weiteren Schaden anrichten. Um künftig der „Versorgungsmentalität“ solcher Ex-Altparteilern entgegenzusteuern, sollte die im Antrag formulierte Aufnahmerestriktion eingeführt werden. Neumitglieder mit

	Altparteien-Hintergrund sollen sich zunächst nachweislich und nachhaltig in aktive, erfolgreiche Parteiarbeit einbringen, bevor sie - dann auch zu Recht - möglicherweise in exponierten Funktionen in der Partei oder in Mandate gewählt werden.

Antragsnummer	BS-52
Antrag eingereicht durch:	Thomas Matzke
Mitgliedsnummer	10585931
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Antrag zur Satzung
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 6 Keine Festanstellung für Mandatsträger in einer Fraktion Der Bundesparteitag möge beschließen, dass Mandatsträger eines Landes-, Bundes- oder Europaparlaments kein festangestellten Mitarbeiter in einer Fraktion der AfD sein dürfen. Personen, auf die dies zutrifft haben 30 Tage Zeit die Satzungskonformität wiederherzustellen und nach eigener Wahl die Festanstellung aufzugeben oder das Mandat niederzulegen. Ist auch nach der Frist die nach der Satzung geforderte Anforderung nicht wiederhergestellt, gilt mit Ablauf des 31 Tages eine automatische Ämtersperre für zwei Jahre. Eine betroffene Fraktion ist Nachricht darüber zu erteilen damit diese ggfs. eigenständig tätig wird. Diese Regelung soll als §19 (9) in die Satzung aufgenommen werden.
Antragsbegründung	Ein Mandatsträger soll sich auf die politische Arbeit in den Landes-, Bundes oder Europaparlament konzentrieren. Eine Abhängige Beschäftigung in einer Fraktion führt unweigerlich zu Abhängigkeiten die nicht sinnvoll sind. Dazu kommt, dass eine ordentliche Ausübung eines Mandats auf Landes- Bundes- oder Europaebene viel Arbeitszeit benötigt, so dass eine ordentliche Festanstellung in einer Fraktion nicht möglich ist und eher den Charakter eines Versorgungspostens gleichkommt. Diese eher bei den Altparteien zu erwartenden Umgangs miteinander wünschen wir uns in der AfD nicht.

Antragsnummer	FBO-1
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land
Antrag eingereicht durch:	Michael Gebhardt
Mitgliedsnummer	10592103
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	1.stellv.Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung
Antragstext	Antrag von Hans Baureis (Mitglieds-Nummer: 13308) über den Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land: 1.Den Rechenschaftsbericht des Bundesschatzmeisters betreffend: 1.1 Darlehen von Hans-Olaf Henkel: Ich bitte in diesem Punkt Transparenz über die Höhe,die Zinsvereinbarung,sowie den Stand der Abwicklung zu schaffen. 1.2 Aufwendungen für das -von Teilen des Bundesvorstandes-bei einer externen Anwalts=kanzlei bestelltes Gutachten , mit der Absicht das Parteiausschlussverfahren gegen Björn Höcke zu stützen: Ich bitte um Angaben zur Höhe der angefallenen Kosten u.beantrage ,dass diese von den Auftraggebern -Frau Dr.Petry ,sowie die Bundesvorstandsmitgliedern welche dafür gestimmt haben -an die Bundesparteikasse zu erstatten sind, weil eine externe Kanzlei nicht damit zu befassen war,da die Herren des Verfahrens einzig die Parteischiedsgerichte gewesen wären;zumindest hätte ein Plazet der unteren Parteior=gane eingeholt werden müssen. Auch würden wir uns nicht mit der Merkeladministration gemein machen,welche in der abge=laufenen Legislaturperiode ca 400 Millionen für externe Beratung verbrannt u.damit die Inkompetenz von Regierung u. aufgeblasener Bürokratie dokumentiert hat. 1.3 Abführung von Teilen der Diäten von Mandatsträgern an die Bundesparteikasse 1.3.1Sind die Verpflichtungszusagen (400 Euro/m) der um Prof Lucke ausgeschiedenen ehem. Parteimitglieder ,welche seit 2015 im EU-Parlament sitzen,gezahlt worden o.gibt es hierzu Inkassobemühungen?
Antragsbegründung	Es handelt sich inzwischen um mehrere Hunderttausend Euro die der Parteikasse entgangen wären,was den Verdacht der Untreue nach sich ziehen müsste;

	ferner würde eine Glattstellung der Forderung so manchen Bettelbrief aus gegebenem Anlass erübrigen. Desgleichen könnten die Differenzkosten von zwischen den von der Basis verlangten Mitgliederparteitagen u. einem Delegiertenpartetag locker damit finanziert werden u. damit der parteiinternen Basisdemokratie Geltung verschaffen. Welche Abgaben der Mandatsträger sind künftig für unsere MdB's vorgesehen?

Antragsnummer	FBO-2
Antrag eingereicht durch:	Frank-Christian Hansel
Mitgliedsnummer	3087
Der Antrag wird unterstützt durch:	3087 Frank-Christian Hansel 4324 Klaus-Günther Fohrmann 10573390 Ruth Kappesser 1708 Georg Pazderski 10608687 Frank Kral 10571518 Heribert Friedmann
Art des Antrages	Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge die folgende Ergänzung des § 2 der Finanz- und Beitragsordnung beschließen: § 2a Mandats- und Amtsträgerbeiträge auf Bundesebene (1) Abgeordnete des Europäischen Parlaments führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8 Prozent ihrer Abgeordnetenentschädigung (Bruttosumme) an den AfD-Bundesverband ab. (2) Abgeordnete des Deutschen Bundestags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 3 Prozent ihrer Abgeordnetenentschädigung (Bruttosumme) an den AfD-Bundesverband ab. (3) Amtsträger der AfD, die ein öffentliches Amt der Exekutive bzw. Judikative bekleiden, haben 6 Prozent ihrer jeweiligen Bruttovergütung ausschließlich an die zuständige Gliederungsebene der Alternative für Deutschland zu entrichten. (4) Landesverbände können unbeschadet dieser Regelung weitere Regelungen für den Bereich ihrer Gliederung beschließen. Die Landesverbände sind außerdem aufgefordert, ihre Finanz- und Beitragsordnungen um Regelungen zu Mandatsträgerabgaben für Landtagsabgeordnete zu ergänzen.
Antragsbegründung	Erfolgt mündlich

Antragsnummer	FBO-3
Antrag eingereicht durch:	Andreas Haas
Mitgliedsnummer	10328
Der Antrag wird unterstützt durch:	10328 Andreas Haas 10585960 Mathias Gabriel 12727 Christine Merz 10574874 Uwe Rast 10606435 Gabriela Swoboda
Art des Antrages	Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung
Antragstext	Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird in die Finanz- und Beitragsordnung §8 (6) eingefügt: Ist ein Mitglied Abgeordneter des Europaparlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, so wird zusätzlich zum Beitrag nach §8(1) ein Mandatsträgerbeitrag erhoben. Dieser beträgt 15% der Abgeordnetenentschädigung. Er ist für jeden vollen Kalendermonat der Mandatsträgerschaft zu zahlen. Die Mandatsträgerbeiträge sind am 10. Kalendertag des Folgemonats fällig. Die in §8 (4), (5) und §9 getroffenen Festlegungen gelten auch für die Mandatsträgerbeiträge.
Antragsbegründung	1. Die finanziellen Ressourcen sind einer der strategischen Hebel für die Aktionsfähigkeit und damit den Erfolg einer Partei. Dies gilt auch und besonders für eine junge, aufwachsende Partei wie die AfD. Unsere Partei ist unterfinanziert. Wie häufigere intensive Diskussionen im Konvent ergaben, wird zwar erwartet, dass sich die Mitgliedsbeiträge und auch die Spenden sukzessive erhöhen, aber nicht in erforderlichem Umfang. Anderweitige Einnahmequellen, wie z.B. aus unternehmerischer Aktivität, konnten nicht identifiziert werden. Dies führt zu der fatalen Konsequenz, daß uns zwar aufgrund unserer Wahlerfolge eine immer höhere staatliche Teilfinanzierung zustünde, wir diese aber nicht ausschöpfen können, weil sie nicht höher als die Eigeneinnahmen sein darf. Aus diesem Grunde mussten wir bereits für das Jahr 2017 auf 1,6 Mio EUR staatliche Teilfinanzierung verzichten. Mit dem Wahlerfolg in 2017 und weiteren Erfolgen bei künftigen Wahlen wird dieser, uns verloren gehende Betrag voraussichtlich auf jährlich mehrere Millionen ansteigen. Keine der mit uns konkurrierenden Parteien ist mit diesem Problem behaftet. Wir haben hier einen strategischen Nachteil erster Klasse deshalb muss schnell und spürbar gehandelt werden. 2. Auch in allen anderen Parteien zahlen die Mandatsträger zusätzlich zu ihren normalen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträgerbeiträge. Diese sind unterschiedlich ausgestaltet, teils in die Satzung geschrieben, teils individuell vereinbart. Wir sollten

	aus Gründen der Transparenz, Einheitlichkeit und einfacher administrativer Abwicklung eine einheitliche, zentrale Regelung in der Finanz- und Beitragssatzung festschreiben, zumindest für EU-, BT- und LT-Abgeordnete. Die CSU handhabt das bspw. so. 3. Die vorgeschlagene Höhe von 15% liegt weit unter der rechtlich möglichen Obergrenze von 50% der Abgeordnetenentschädigung. Eine Veröffentlichung des wissenschaftlichen Dienstes des BT geht grob geschätzt davon aus, dass die Parteien Mandatsträgerbeiträge von ca. 500 bis 1500 EUR monatlich erhalten. Die vorgeschlagenen 15% bedeuten für einen einfachen AfD BT -Abgeordneten monatlich EUR 1431 EUR. In Anbetracht der vielfältigen Leistungen, die die Partei für die Mandatsträger erbracht hat und fortlaufend erbringt und auch in Anbetracht der dargestellten finanziellen Situation der Partei erscheinen die 15% ohne weiteres als angemessen.

Antragsnummer	FBO-4
Antrag eingereicht durch:	Thomas Seitz
Mitgliedsnummer	13056
Der Antrag wird unterstützt durch:	13056 Thomas Seitz 5337 Fabian Jacobi 10577461 Stephan Brandner 29 Hansjörg Schrade 4813 Christiane Christen
Art des Antrages	Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen, in die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) einen neuen §8a einzufügen: §8a Mandatsträgerbeiträge (1) Abgeordnete der AfD im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag (§ 2 Abs. 2) einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag (§ 2 Abs. 3) in Höhe von 10% der jeweiligen gesetzlichen Abgeordnetenentschädigung. Amtszulagen sowie Funktionszulagen aus Mitteln der Fraktion werden der Abgeordnetenentschädigung hinzugerechnet. Für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 26. Lebensjahr ermäßigt sich der Beitragssatz um einen Prozentpunkt. (2) Die Landesverbände haben das Recht, eigene Bestimmungen für die Mandatsträgerbeiträge ihrer Mandatsträger auf allen Ebenen zu treffen. Soweit es sich um Abgeordnete im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament handelt, gelten die Bestimmungen der Landesverbände zusätzlich und verdrängen die Regelungen auf Bundesebene nicht. (3) Ein von einem Abgeordneten aufgrund einer Bestimmung seines Landesverbandes gemäß Abs. 2 bezahlter Mandatsträgerbeitrag wird auf den Mandatsträgerbeitrag gemäß Abs. 1 angerechnet. Nur der sich nach der Anrechnung ergebende Mandatsträgerbeitrag steht der Bundespartei und dem Landesverband, dem der Abgeordnete angehört, jeweils hälftig zu. Den dem Landesverband nach Satz 2 zustehenden Anteil nimmt die Bundespartei treuhänderisch in Empfang und kehrt ihn monatlich an den jeweiligen Landesverband aus. (4) Die Bundespartei teilt den Mitgliedern jeweils jährlich mit, ob und in welcher Höhe die einzelnen Abgeordneten Mandatsträgerbeiträge entrichtet haben und in welcher Höhe ggf. auf Landesebene bezahlte Mandatsträgerbeiträge angerechnet wurden. Bei Abgeordneten, die nicht in die Unterrichtung der Mitglieder gemäß Satz 1 eingewilligt haben, wird nur dieser Umstand mitgeteilt.
Antragsbegründung	Ein Mandatsträgerbeitrag ist eine Frage der Solidarität der Mandatsträger mit der Gesamtpartei. Kein Abgeordneter wurde

	aufgrund seiner überragenden Persönlichkeit gewählt, sondern jeder von ihnen wurde als Repräsentant der AfD gewählt. Unser Wahlerfolg ist das Produkt des Einsatzes von vielen Tausend Mitgliedern, Förderern und Unterstützern der AfD, die Zeit, Kraft und Geld in unseren Wahlkampf investiert haben. Der Mandatsträgerbeitrag ist für uns deshalb auch eine Form des „Dankeschöns“ an alle, die mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit dazu beigetragen haben, dass wir Abgeordnete jetzt Berufspolitiker sind. Wir stellen diesen Antrag ganz bewusst als selbst betroffene Abgeordnete aus verschiedenen Landesverbänden (ergänzt um die notwendige Anzahl weiterer Unterstützer), um den Vorwurf des Neides aus der Debatte herauszuhalten. Wir brauchen einen Mandatsträgerbeitrag aber auch im Hinblick auf die staatliche Parteienfinanzierung. Jeder Euro, auf den wir beim Mandatsträgerbeitrag gewollt oder ungewollt verzichten, fehlt nicht nur im AfD-Budget (ganz egal ob auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene), sondern fehlt uns auch zusätzlich bei den Mitteln aus der staatlichen Parteienfinanzierung, die in Höhe der eigenen Einnahmen der AfD gedeckelt sind. Wenn wir diese Mittel nicht ausschöpfen können, kommen diese Mittel stattdessen den Altparteien zu gute. Wir müssen deshalb gewährleisten, dass von allen Abgeordneten auf Bundesebene ein Mandatsträgerbeitrag in einer bestimmten Mindesthöhe entrichtet wird. Wir halten hierbei diese Mindestabgabe mit dem runden Satz von 10% für angemessen, wobei eine familienbezogene Komponente unser Profil als Familienpartei unterstreichen soll. Falls einmal ein Abgeordneter tatsächlich für den Unterhalt von 10 Kindern aufzukommen hätte, ist es nicht mehr als billig, dass er in diesem Fall dann keinen Mandatsträgerbeitrag mehr entrichtet. Da die Zahl der Abgeordneten eines Landesverbandes unmittelbar mit dem jeweiligen Erfolg korrespondiert, sollten erfolgreiche Landesverbände hiervon auch profitieren, weshalb grundsätzlich die Mandatsträgerabgabe in die Landesverbände fließen sollte. Genau dies bewirkt die beantragte Regelung, weil jeder Landesverband dazu angehalten wird, eine eigene Regelung zu verabschieden. So kann beispielsweise ein höherer Beitrag beschlossen werden oder kann eine andere Verwendung der Mittel je nach den Bedürfnissen des jeweiligen Landesverbandes erfolgen. Es ist genauso möglich, die Mittel ganz oder teilweise an einen Bezirk bzw. an Kreisverbände ohne eigene Abgeordnete zuzuweisen wie die Mittel direkt an alle Kreisverbände nach einem im Landesverband festgelegten Schlüssel (Mitgliederanzahl, Wahlergebnis, gleichmäßige Verteilung) auszuzahlen. Auch die Zuweisung an ein landesspezifisches Organ (z. B. wenn es ein dem Bundeskonvent vergleichbares Organ auch auf Landesebene gibt) wäre möglich. Die Zuweisung des hälftigen Aufkommens an die Bundespartei trifft im Ergebnis also nur Landesverbände, die nicht willens oder in Lage sind, eine eigene Regelung zu verabschieden. Ohne diese Regelung auf Bundesebene hätten solche Landesverbände allerdings gar nichts! Ergänzende
--	---

	Begründung und zum Hintergrund der Mandatsträgerbeiträge: Mandatsträgerbeiträge sind zwar alles andere als unumstritten, jedoch als Finanzierungs-instrument der politischen Parteien rechtlich anerkannt (vgl. Legaldefinition in § 27 Abs. 1 S. 2 PartG) und einhellige Rechtspraxis aller Parteien. Man kann und sollte die Praxis der Mandatsträgerbeiträge gleichwohl sehr kritisch sehen, da es sich hierbei um einen sehr intransparenten weiteren Baustein der staatlichen Parteienfinanzierung handelt und zwanglos unterstellt werden kann, dass - allein aus dem Eigeninteresse der Abgeordneten heraus - bei der Festlegung der Höhe der Abgeordnetenentschädigung diese in allen anderen Parteien (wenn auch in durchaus unterschiedlicher Höhe) übliche Form eines Sonderbeitrags vorweg berücksichtigt wurde („Einpreisung“). Bei einem gesetzlichen Verbot dieser Form der staatlichen Parteienfinanzierung wären konsequenterweise die Abgeordnetenentschädigungen um einen deutlich mehr als nur symbolischen Betrag zu vermindern. Da auf absehbare Zeit mit der Umsetzung einer derartigen Neuregelung durch eine AfD in führender Regierungsverantwortung nicht zu rechnen ist, gibt es keine sachliche Rechtfertigung, bei den Abgeordneten auf Bundesebene bzw. europäischer Ebene von der Abschöpfung dieses Vorteils abzusehen. Die AfD ist auch auf absehbare Zeit darauf angewiesen, als Partei möglichst hohe Einnahmen zu erwirtschaften, um die der AfD aufgrund der erzielten Wahlergebnisse zustehenden Anteile aus der staatlichen Teilfinanzierung auch ausschöpfen zu können. Dies gilt für Abgeordnete in den Landesparlamenten zwar in genau gleicher Weise, im Hinblick auf die großen Unterschiede bei der Entschädigung der Abgeordneten in den einzelnen Landesparlamenten ist eine einheitliche Regelung auf Bundesebene jedoch nicht angezeigt. In § 2 Abs. 3 der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) sind Mandatsträgerbeiträge bereits in Anlehnung an die Legaldefinition im Parteiengesetz im Grundsatz angelegt. Der Satzungsgeber hat die Entscheidung über das „Ob“ damit bereits getroffen, es fehlt aber noch an Regelungen zum „Wie“ der Mandatsträgerbeiträge, d.h. zur Höhe und zur Verteilung. Die aktuelle Höhe der Abgeordnetenentschädigung beträgt 9.541,74 Euro im Deutschen Bundestag, wobei die Abgeordnetenentschädigung selbstverständlich einkommensteuerpflichtig ist. Wenn zur Entschädigung noch Amts- oder Funktionszulagen hinzukommen (z. B. für den Vizepräsidenten des Bundestages: 50% der Abgeordnetenentschädigung), ist es angemessen dies in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Da der finanzielle Aufwand, der vor allem für die Abgeordneten des Bundestages mit der Ausübung des Mandats verbunden ist, sehr stark von der Nähe zu Berlin abhängt, kann es bei einzelnen Landesverbänden in Betracht kommen, auch einen höheren Beitragssatz anzusetzen. Da es in der Vergangenheit an einer klaren Regelung gefehlt hat, kam es verschiedentlich zu erheblichen Unterschieden bei der Entrichtung der Mandatsträgerbeiträge.
--	--

	Seitens der Mitglieder besteht jedoch ein massives Interesse zu erfahren, inwieweit die Abgeordneten, die ganz überwiegend nur über Listen in die Parlamente eingezogen sind, sich an die getroffenen Bestimmungen halten oder nicht. Es bedarf deshalb einer transparenten Regelung mit einer regelmäßigen Unterrichtung der Mitglieder. Aus Gründen des Datenschutzes sollte dies jedoch von der Einwilligung des jeweiligen Abgeordneten abhängig gemacht werden. Jedes Mitglied kann dann eigene Rückschlüsse ziehen, wenn Abgeordnete keine Einwilligung erteilen.

Antragsnummer	FBO-5
Antrag eingereicht durch:	Christoph Högel
Mitgliedsnummer	10607820
Der Antrag wird unterstützt durch:	10607820 Christoph Högel 10601041 Stephan Eissler 10574414 Daniel Lindenschmid 7635 Jens Anhorn 10575967 Stephan Köthe
Art des Antrages	Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung
Antragstext	Europaabgeordnete sollen 5% ihrer Brutto-Diäten als Mandatsträgerabgabe leisten. Die Mandatsträgerabgabe der Europaabgeordneten ist an den Bundesverband zu leisten. Die Mandatsträgerabgabe der Bundestagsabgeordneten legen die Landesverbände in eigener Verantwortung fest. Sollte ein Landesverband keine Mandatsträgerabgabe festgelegt haben, haben diese Bundestagsabgeordnete 5% ihrer Brutto-Diäten an den Bundesverband zu leisten. Die vom Bundesverband vereinnahmten Mandatsträgerabgaben dieser Bundestagsabgeordneten leitet der Bundesverband vollständig und unverzüglich an denjenigen Landesverband weiter über dessen Landesliste der jeweilige Bundestagsabgeordnete in den Bundestag eingezogen ist. Die Landesverbände sollen die Mandatsträgerabgabe ausschließlich zur Förderung der Basisarbeit verwenden. Alternative: Europaabgeordnete sollen 5% ihrer Brutto-Diäten als Mandatsträgerabgabe leisten. Die Mandatsträgerabgabe der Europaabgeordneten ist an den Bundesverband zu leisten. Die Mandatsträgerabgabe der Bundestagsabgeordneten legen die Landesverbände in eigener Verantwortung fest.
Antragsbegründung	Aufgrund des erfolgreichen Einzugs der Partei in den Deutschen Bundestag ist eine umfassende Regelung hinsichtlich der Mandatsträgerabgaben sinnvoll. Insofern erscheint eine Verteilung angemessen, bei der die Landesverbände Nutznießer ihrer jeweiligen Bundestagsabgeordneten sind, während der Bundesverband die Mandatsträgerabgaben der deutschen AfD-Delegation im EU-Parlament einbehalten darf. Damit wird eine klare Regelung und Zuständigkeit für die Gesamtpartei festgeschrieben und ein vernünftiger Ausgleich zwischen Bundesverband und den Landesverbänden geschaffen. Durch den Anschluss der Landesverbände an die Mandatsträgerabgaben der Bundestagsabgeordneten wird insbesondere gewährleistet, dass die Einnahmen in Basisarbeit vor Ort fließen und nicht versickern.

Antragsnummer	SGO-1
Antrag eingereicht durch:	Eberhard Brett
Mitgliedsnummer	7706
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Bundesschiedsrichter
Der Antrag wird unterstützt durch:	Dr. Rainer Podeswa (10577612), Hans Peter Stauch (10574034), Eberhard Brett (7706), Joachim Hülscher (10609775), Thomas Seitz (13056) Dieter Lieberwirth (10583758)
Art des Antrages	Antrag zur Schiedsgerichtsordnung
Antragstext	§4m, Abs. 1, Satz 3 der Schiedsgerichtsordnung vom 30.04.2016 soll geändert werden. Bisheriger Text: Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten können nur Personen ausüben, die die Befähigung zum Richteramt haben. Dieser Text soll wie folgt geändert werden: Das Amt des Schiedsrichters sowie des Ersatzschiedsrichters können nur von Personen ausgeübt werden, die die Befähigung zum Richteramt haben.
Antragsbegründung	Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind in weit über 90 Prozent aller Fälle rein juristisch-rechtstechnisch. Dafür sind Kenntnisse des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts unabdingbar.

Antragsnummer	SGO-2
Der Antrag wird unterstützt durch:	Dr. Rainer Podeswa (10577612), Hans Peter Stauch (10574034), Eberhard Brett (7706), Joachim Hülscher (10609775), Thomas Seitz (13056) Dieter Lieberwirth (10583758)
Antrag eingereicht durch:	Herr Eberhard Brett
Mitgliedsnummer	7706
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Bundesschiedsrichter
Art des Antrages	Antrag zur Schiedsgerichtsordnung
Antragstext	§4, Abs. 2, Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung vom 30.04.2016 Bisheriger Text: Ersatzschiedsrichter können an allen Beratungen als Gast teilnehmen. Vorgeschlagener neuer Text: Ersatzschiedsrichter können an allen Beratungen als Gast teilnehmen, soweit der jeweilige Spruchkörper (Kammer oder Senat) dies vorher genehmigt.
Antragsbegründung	Durch die Einführung von drei Kammern wäre der finanzielle Aufwand zu groß, wenn alle Ersatzschiedsrichter an allen Beratungen teilnehmen könnten. Im Einzelfall ist dies jedoch sehr wohl möglich und sinnvoll.

Antragsnummer	SGO-3
Antrag eingereicht durch:	Hansjörg Schrade
Mitgliedsnummer	29
Der Antrag wird unterstützt durch:	29 Hansjörg Schrade 10574034 Hans Peter Stauch 4813 Christiane Christen 9412 Eugen Ciresa 10590955 Dieter Krieger
Art des Antrages	Antrag zur Schiedsgerichtsordnung
Antragstext	Demokratie innerhalb der Partei fördern - Urteile der Schiedsgerichte anonymisiert und parteiintern veröffentlichen - nur informierte Mitglieder können auf Parteitag und bei Wahlen gut entscheiden Der Bundesparteitag möge beschließen, die Satzungskommission zu beauftragen, eine Änderung der Schiedsgerichtsordnung auszuarbeiten und zum nächsten Bundesparteitag als Änderungsantrag einzubringen, die dem folgenden Vorschlag sinngemäß am nächsten kommt und den Ansprüchen der Satzungskommission genügt: § 3 der Schiedsgerichtsordnung (letzte Fassung vom 23. April 2017) mit der Kapitelüberschrift "Unabhängigkeit der Schiedsgerichte" wird in Absatz (6) geändert von (bisheriger Text): (6) Das Schiedsgericht erstellt eine vollständig anonymisierte Fassung der Entscheidung. Diese kann von dem Schiedsgericht sowie dem Bundes- bzw. Landesvorstand parteiöffentlich gemacht werden. in (neuer Text der Antragssteller): (6) Das Schiedsgericht erstellt eine vollständig anonymisierte Fassung der Entscheidung. Diese anonymisierte Fassung wird unverzüglich auf den Webseiten der Bundespartei und der Landesverbände den Mitgliedern auf Dauer zugänglich gemacht und archiviert.
Antragsbegründung	: Die Vorgänge und die Berichterstattung um die Neuwahl des Landesvorstands in Berlin Anfang November 2017 haben der Partei geschadet. Die Neuwahl war nach einem Beschluss des Bundesschiedsgerichts notwendig geworden. Die Berliner Morgenpost schreibt am 2.9.2017: "In den Wahlurnen waren fertig ausgefüllte Stimmzettel, bevor die Abstimmungsrunden überhaupt eröffnet wurden. Nach dem Ende der Abstimmungen fanden sich darin mehrere Stimmzettel mit derselben Handschrift. Zwei Parteimitglieder wurden sogar auf frischer Tat beim Wahlbetrug ertappt." Weitere Zeitungsüberschriften lauten: "Wahlbetrug erschüttert Berliner AfD" (Tagesspiegel vom 24.1.2016), "AfD Berlin - Gefälschte Stimmen - Weil die Vorstandswahl 2016 manipuliert wurde, muss die Berliner AfD einen Parteitag außer der Reihe

	abhalten - und erneut wählen." (DIE ZEIT vom 1.11.2017) oder "Wahlbetrug auf Parteitag - Das große Schweigen der Berliner AfD" (n-tv vom 4.11.2017). Die parteischädigende Wirkung dieses Vorgangs ist damit belegt. Wie aber sollen Parteimitglieder gut und fundiert entscheiden, wenn ihnen die Vorgänge und Ergebnisse der Untersuchungen und Feststellungen der Parteigerichte verschwiegen werden? Die im Januar 16 zu Unrecht gewählten Vorstände hatten kein Interesse, diese Umstände und Entscheidungen den Mitgliedern zu veröffentlichen Da beide betreffende Personen auch im Bundesvorstand waren, war auch von dort keine Veröffentlichung zu erwarten. Die bisherige Kann-Bestimmung in der Schiedsgerichtsordnung ist damit wirkungslos. Nur eine zwingende Vorschrift in der Schiedsgerichtsordnung kann dem abhelfen und die parteiinterne Demokratie durch Bereitstellung aller relevanten Informationen (hier eben aller Urteile der Schiedsgerichte) fördern und eine präventive Wirkung auf die Mitglieder der Leitungsgremien der Partei entfalten. Dieser Antrag wird eingereicht von: Name Mitglieds-Nr. KV Hansjörg Schrade 29 Reutlingen Hans Peter Stauch 10574034 Reutlingen Christiane Christen 4813 Rhein-Pfalz-Kreis Roland Müller 10614225 Rhein-Pfalz-Kreis Eugen Ciresa 9412 Ulm/Alb-Donau Dieter Krieger 10590955 Rhein-Neckar Michael Hartmann 10572901 Ostwürttemberg

Antragsnummer	SGO-4
Antrag eingereicht durch:	Hansjörg Schrade
Mitgliedsnummer	29
Der Antrag wird unterstützt durch:	29 Hansjörg Schrade 10574034 Hans Peter Stauch 4813 Christiane Christen 10590955 Dieter Krieger 9412 Eugen Ciresa
Art des Antrages	Antrag zur Schiedsgerichtsordnung
Antragstext	Demokratie innerhalb der Partei fördern - Urteile der Schiedsgerichte anonymisiert und parteiintern veröffentlichen - nur informierte Mitglieder können auf Parteitag und bei Wahlen gut entscheiden Der Bundesparteitag möge beschließen: § 3 der Schiedsgerichtsordnung (letzte Fassung vom 23. April 2017) mit der Kapitelüberschrift "Unabhängigkeit der Schiedsgerichte" wird in Absatz (6) geändert von (bisheriger Text): (6) Das Schiedsgericht erstellt eine vollständig anonymisierte Fassung der Entscheidung. Diese kann von dem Schiedsgericht sowie dem Bundes- bzw. Landesvorstand parteiöffentlich gemacht werden. in (neuer Text der Antragssteller): (6) Das Schiedsgericht erstellt eine vollständig anonymisierte Fassung der Entscheidung. Diese anonymisierte Fassung wird unverzüglich auf den Webseiten der Bundespartei und der Landesverbände den Mitgliedern auf Dauer zugänglich gemacht und archiviert.
Antragsbegründung	Zur Begründung: Die Vorgänge und die Berichterstattung um die Neuwahl des Landesvorstands in Berlin Anfang November 2017 haben der Partei geschadet. Die Neuwahl war nach einem Beschluss des Bundesschiedsgerichts notwendig geworden. Die Berliner Morgenpost schreibt am 2.9.2017: "In den Wahlurnen waren fertig ausgefüllte Stimmzettel, bevor die Abstimmungsrunden überhaupt eröffnet wurden. Nach dem Ende der Abstimmungen fanden sich darin mehrere Stimmzettel mit derselben Handschrift. Zwei Parteimitglieder wurden sogar auf frischer Tat beim Wahlbetrug ertappt." Weitere Zeitungsüberschriften lauten: "Wahlbetrug erschüttert Berliner AfD" (Tagesspiegel vom 24.1.2016), "AfD Berlin - Gefälschte Stimmen - Weil die Vorstandswahl 2016 manipuliert wurde, muss die Berliner AfD einen Parteitag außer der Reihe abhalten - und erneut wählen." (DIE ZEIT vom 1.11.2017) oder "Wahlbetrug auf Parteitag - Das große Schweigen der Berliner AfD" (n-tv vom 4.11.2017). Die parteischädigende Wirkung dieses Vorgangs ist damit belegt. Wie aber sollen Parteimitglieder gut und fundiert entscheiden, wenn ihnen die Vorgänge und Ergebnisse der

	Untersuchungen und Feststellungen der Parteigerichte verschwiegen werden? Die im Januar 16 zu Unrecht gewählten Vorstände hatten kein Interesse, diese Umstände und Entscheidungen den Mitgliedern zu veröffentlichen. Da beide betreffende Personen auch im Bundesvorstand waren, war auch von dort keine Veröffentlichung zu erwarten. Die bisherige Kann-Bestimmung in der Schiedsgerichtsordnung ist damit wirkungslos. Nur eine zwingende Vorschrift in der Schiedsgerichtsordnung kann dem abhelfen und die parteiinterne Demokratie durch Bereitstellung aller relevanten Informationen (hier eben aller Urteile der Schiedsgerichte) fördern und eine präventive Wirkung auf die Mitglieder der Leitungsgremien der Partei entfalten. Dieser Antrag wird eingereicht von: Name Mitglieds-Nr. KV Hansjörg Schrade 29 Reutlingen Hans Peter Stauch 10574034 Reutlingen Christiane Christen 4813 Rhein-Pfalz-Kreis Roland Müller 10614225 Rhein-Pfalz-Kreis Eugen Ciresa 9412 Ulm/Alb-Donau Dieter Krieger 10590955 Rhein-Neckar Michael Hartmann 10572901 Ostwürttemberg

Antragsnummer	SO-1
Antragsteller	Landesvorstände => Landesvorstand der AfD-Hamburg
Antrag eingereicht durch:	Detlef Ehlebracht
Mitgliedsnummer	148
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Mitglied der Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft / Beisitzer Landesvorstand / Vorsitzender Bezirksvorstand Mitte
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Antrag des Landesvorstandes der AfD Hamburg an den Bundesvorstand der AfD in der Causa „Wiederaufnahme ehemaliger LKR-Mitglieder“, mit Mehrheit beschlossen auf der Landesvorstandssitzung am 1. November 2017 (Protokoll liegt derzeit noch nicht vor und wird umgehend bei Fertigstellung nachgereicht. Eine entsprechende Information wird noch unter bpt-hannover17@alternativefuer.de verschickt, mit dem Landesvorstand der AfD-Hamburg in cc) Der Bundesparteitag möge beschließen: Der nachfolgende aufgeführte Beschluss des Bundesvorstandes vom 21.10.2016 wird aufgehoben, welcher da lautet: „Der Bundesvorstand beschließt: 1. Bewerber, die Mitglied der Partei „Allianz für Aufbruch und Fortschritt“ sind oder waren, können nicht Mitglied der AfD werden. 2. Der Bundesschatzmeister und der stellvertretende Bundesschatzmeister werden beauftragt, etwaige bereits von der aufnehmenden Gliederung beschlossene Aufnahmen, die sich noch in der Widerspruchsfrist des §4 (2) S. 2 BS befinden, nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Sie werden ermächtigt, hier das Widerspruchsrecht des Bundesvorstands wahrzunehmen. Dabei sollen insbesondere solche Bewerber nicht Mitglied werden, die Funktionen in der Allianz für Aufbruch und Fortschritt bekleidet haben. 3. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Dieser Beschluss ergänzt den bisherigen Beschluss zur Frage der Aufnahme ehemaliger ALFA-Mitglieder. 4. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.“ Stattdessen fasst der Bundesparteitag nachstehenden Beschluss: „Ehemalige Mitglieder der Partei Liberal-Konservative Reformer (LKR) bzw. der Partei „Allianz für Aufbruch und Fortschritt“ (ALFA) dürfen nur aufgenommen werden, wenn 1. der Bewerber sich in der Vergangenheit nicht mit öffentlichen Äußerungen gegen die AfD gewendet hat, 2. der Bewerber eine Erklärung unterschreibt, mit der er sich dazu verpflichtet, mindestens für die ersten fünfzehn Monate seiner AfD-Mitgliedschaft nicht für Parteiämter zu kandidieren (Ämtersperre) und 3. eine gesonderte Einwilligung des entsprechend zuständigen Landesvorstandes in jedem Einzelfall vorliegt.“

Antragsbegründung	1. Der Unvereinbarkeitsbeschluss mit LKR (vormals ALFA, hier synonym zu verstehen) wurde gefasst, nachdem mehrere tausend Mitglieder aufgrund der Niederlage von Bernd Lucke auf dem Essener Parteitag die Partei verließen und mit ALFA eine Abspaltung gründeten. 2. Der Beschluss wurde damals maßgeblich von der mittlerweile ebenfalls aus der Partei ausgetreten Ex-Parteivorsitzenden Petry vorangetrieben. Während zum damaligen Zeitpunkt sowohl inhaltliche Gründe dafür sprachen, so einen Beschluss zu fassen – ALFA war schließlich Fleisch vom Fleische der AfD – ist zu vermuten, dass auch niedere Motive der Ex-Parteivorsitzenden Petry gegen ihre früheren innerparteilichen Widersacher ein Beweggrund dafür war. 3. Durch den Weggang Petrys bietet sich insoweit die Möglichkeit, den Beschluss noch einmal anhand rein inhaltlicher Kriterien zu überdenken. Besonders hervorstechend ist insofern, dass LKR eine der wenigen Parteien ist, die nicht im Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit stehen, mit der die AfD aber dennoch einen Unvereinbarkeitsbeschluss hat. Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil die AfD keinen Unvereinbarkeitsbeschluss zu Parteien wie den Grünen mit ihrer antideutschen Gesinnung oder der Linkspartei mit ihren zum Teil verfassungsfeindlichen Bestrebungen hat, die eindeutig inkompatibel mit dem bestehenden Parteiprogramm sind. 4. Gleichzeitig ist der Essener Parteitag, der zu dieser Parteispaltung geführt hat, nun über zwei Jahre her. In dieser Zeit hat sich LKR wie erwartet in die politische Bedeutungslosigkeit begeben. Auch sind die Gemüter hinsichtlich dieser nicht ernst zu nehmenden Kleinpartei bedeutend abgekühlt. Mit unserem erfolgreichen Einzug in den Deutschen Bundestag muss uns deshalb daran gelegen sein, bestehende Gräben zuzuschütten – wenn auch nicht bedingungslos! – und unsere Mitgliederbasis weiter zu vergrößern. 5. Das Verhältnis von Wahlergebnissen zu Mitgliedern steht bei der AfD in einem eklatanten Missverhältnis im Vergleich zu den anderen Parteien. Die AfD ist nicht in der Situation, Bewerber, die weltanschaulich kompatibler sind als solche von den Grünen oder der Linkspartei, generell auszugrenzen. 6. Es steht außer Frage, dass einzelne Mitglieder der ALFA sich während ihrer Mitgliedschaft parteischädigend gegenüber AfD verhalten haben und nicht erneut Mitglied der AfD werden können. Eine Einzelfallprüfung bei jedem entsprechenden (Wieder)Aufnahmeantrag durch den zuständigen Landesvorstand wäre notwendig und ein verlässliches Mittel, die Anträge entsprechender Bewerber abzulehnen. 7. Um dem Argument zu begegnen, dass dadurch nur Karrieristen Tür und Tor geöffnet wird, muss bei der Aufnahme eines ehemaligen LKR-Mitglieds zwingend eine Ämtersperre vereinbart werden, die mindestens 1 1/4 Jahre betragen muss, grundsätzlich
-------------------	---

	aber von den zur Entscheidung berufenen Vorständen auch länger ausgestaltet werden kann. 8. Die bisherige Regelung ist auch deshalb bedenklich, weil der Bundesvorstand einer Partei, welche die Subsidiarität als ehernes Ziel propagiert, per Handstreich den Untergliederungen die Entscheidungskompetenz speziell in dieser Frage wegnimmt.

Antragsnummer	SO-2
Antragsteller	Landesvorstände => Landesvorstände Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Antrag eingereicht durch:	Torben Braga
Mitgliedsnummer	10601026
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Beisitzer im Landesvorstand Thüringen
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen: Der neugewählte Bundesvorstand wird gebeten, bis spätestens 31.03.2018 eine Strategieklausur durchzuführen. Die Teilnehmer sollten sein: - die Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei - die Sprecher der Landesverbände der Partei oder ggf. ein Stellvertreter
Antragsbegründung	In der Präambel des Grundsatzprogramms der Alternative für Deutschland (AfD) heißt es: „Wir sind Liberale und Konservative. Wir sind freie Bürger unseres Landes. Wir sind überzeugte Demokraten.“ Die Unterzeichner des Antrags bekennen sich zu dieser Feststellung und sind überzeugt, dass gerade die Breite der unterschiedlichen Anschauungen der Parteimitglieder, wie auch der Amts- und Mandatsträger, die AfD zu einer echten Volkspartei macht. Unabhängig davon wurden in den letzten Monaten aber vermehrt unterschiedliche Ansichten innerhalb der Partei zur praktischen Umsetzung unseres Programmes diskutiert. Es wurde von früherer oder späterer Koalitionsfähigkeit, von einem „realpolitischen“ oder einem „fundamentaloppositionellen“ Kurs und dergleichen mehr gesprochen, ohne zu einer einvernehmlichen und vorläufig abschließenden Bewertung zu kommen. Um wieder mehr gemeinsam und miteinander als nebeneinander für die gleiche Sache zu streiten, braucht es eine grundsätzliche Aussprache über die zukünftige Ausrichtung der Partei auch in strategischer, taktischer und operativer Hinsicht. Eine breite und von oben geleitete Debatte innerhalb der Partei ist dazu zwingend notwendig und sollte als eines der ersten wichtigen Projekte des neuen Bundesvorstandes angesehen werden. Die weitere Begründung erfolgt mündlich. Vertreter gem. § 11 Abs. 10 AfD-Bundessatzung: André Poggenburg

Antragsnummer	SO-3
Antragsteller	Landesvorstände => Landesvorstände Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Antrag eingereicht durch:	Torben Braga
Mitgliedsnummer	10601026
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Beisitzer im Landesvorstand Thüringen
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der neugewählte Bundesvorstand wird bis spätestens 31.03.2018 einen differenzierten Geschäftsverteilungsplan für den Bundesvorstand der Alternative für Deutschland (AfD) erarbeiten und öffentlich machen. Bei der Aufgabenverteilung haben tatsächliche Befähigungen und Kenntnisse (Prinzip der Bestenauslese), und nicht die Zugehörigkeit zu irgendwelchen parteiinternen Gruppen o. ä., maßgebend zu sein.
Antragsbegründung	Die Zuteilung verschiedener Aufgabenbereiche im Bundesvorstand ist den Parteimitgliedern, vor allem auch den Landesvorständen, oft unzureichend bekannt. Besonders im Wahlkampf entstanden dadurch immer wieder kommunikative Engstellen. Der Bundesvorstand möge sich daher einen Geschäftsverteilungsplan (GVPI) geben, welcher die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Mitgliedern des Bundesvorstandes verbindlich regelt und darstellt. Die Veröffentlichung des jeweils aktuellsten GVPI dient parteiintern wie -extern u. a. als Basis für die Recherche „Wer macht was?“, wodurch jedermann ein gezieltes Ansprechen des jeweiligen Verantwortlichen ermöglicht wird. Die weitere Begründung erfolgt mündlich. Vertreter gem. § 11 Abs. 10 AfD-Bundessatzung: André Poggenburg

Antragsnummer	SO-4
Antragsteller	Landesvorstände => Landesvorstände Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Antrag eingereicht durch:	Torben Braga
Mitgliedsnummer	10601026
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Beisitzer im Landesvorstand Thüringen
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der neugewählte Bundesvorstand wird sich im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Programmkommissionen nachdrücklich dafür einsetzen, dass die AfD eine klare sozialpolitische Programmatik erarbeitet. Unter Federführung des Bundesfachausschusses 11 (Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik) müssen dabei insbesondere die Punkte Rente und Krankenversicherung intensiv behandelt werden.
Antragsbegründung	Im Wahlkampf um den 19. Deutschen Bundestag zeigte sich besonders deutlich, dass die Alternative für Deutschland (AfD) hinsichtlich einer klaren sozialpolitischen Programmatik Nachholbedarf hat. Diesem Defizit muss zügig entgegengewirkt werden, denn echte Volkspartei kann nur eine Partei sein, welche die soziale Frage in all ihren Facetten aufgreift und ihr gemäß beantwortet. Dass es dabei im Meinungsfindungsprozess ggf. zu heftigen Kontroversen kommen kann, dürfte uns dabei gar nicht schlecht zu Gesicht stehen, denn genau das erwartet der Bürger von uns. Lediglich von öffentlichen Personaldebatten hat dieser endgültig genug. In einigen Landesverbänden und Landtagsfraktionen wurden bereits erste Konzepte zur Sozialpolitik im Allgemeinen oder im Speziellen zu Themen wie Rente oder Krankenversicherung erarbeitet. Diese Ausarbeitungen stellen gute Diskussionsgrundlagen dar. Die in den Landesverbänden und Fraktionen bereits erarbeiteten Positionen sollen daher bei der Erarbeitung der Bundesparteiprogrammatik berücksichtigt werden. Die weitere Begründung erfolgt mündlich. Vertreter gem. § 11 Abs. 10 AfD-Bundessatzung: Björn Höcke

Antragsnummer	SO-5
Antragsteller	Landesvorstände => AfD Sachsen-Anhalt
Antrag eingereicht durch:	André Poggenburg
Mitgliedsnummer	10574974
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Vorsitzender
Art des Antrages	Antrag zur Tagesordnung
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen: Das altbekannte Parteilogo (Langversion) soll das allein genutzte Logo zur Außendarstellung der Partei sowie in der innerparteilichen Korrespondenz sein. Ausnahmen zur Nutzung des zuletzt eingeführten Parteilogos (Kurzversion) sollen nur im Sonderfall, bspw. bei Platzmangel, als Stempellogo, kleinem Anstecker o. ä., Verwendung finden.
Antragsbegründung	„Gegenüber unseren unterschiedlichen Zielgruppen wollen und müssen wir möglichst einheitlich auftreten.“ – So lautet der erste Satz der Einleitung unter dem Punkt „Unser einheitlicher Auftritt“ in der offiziellen CI der AfD. Doch schon einige Seiten später bricht eben dieser Leitfaden zum einheitlichen Auftritt der Alternative für Deutschland mit seinen zuvor aufgeführten Grundsätzen. Es ist die Rede von zwei verschiedenen Logos für ein und dieselbe Partei, indem man die alt bekannte „Langversion“ des AfD-Logos durch eine gestalterisch stark verfremdete „Kurzversion“ ergänzte. Beide Varianten können im Grunde beliebig, auch für die Außendarstellung der Partei, verwandt werden. So geschah es bswp. auch im Bundestagswahlkampf. Dabei hingen tlws. AfD-Plakate mit jeweils anderem Logo direkt an einer Laterne. Dies kann im Sinne des oben erwähnten einheitlichen Auftretens keinesfalls zielführend sein! Das Problem war auch, dass die Umsetzung der Veränderung des Außenauftrittes sträflichst falsch verlief – man verändert ein gutes Logo nicht nebenbei, noch dazu während eines laufenden Wahlkampfes. Das Logo einer Organisation trägt nun mal maßgeblich zu deren Wiedererkennung bei. Unser Logo muss bei den Bürgern sofort die Assoziation zur Alternative für Deutschland wecken. Dies war bei der Langversion des Logos, welches uns seit Jahren in verschiedensten Wahlkämpfen erfolgreich repräsentierte, zweifelsfrei der Fall. Wozu braucht man nun noch eine zweite Version des Logos? Dass zwei gestalterisch völlig verschiedene Logos zur Wiedererkennung unserer Partei, der Alternative für Deutschland, beitragen sollen ist zu bezweifeln. Gerade in einer Zeit, in der sich die Bürger fragen, ob die Alternative für Deutschland noch eine Einheit ist, da immer wieder Spaltungsgerüchte forciert werden, ist ein einheitliches Parteilogo erforderlicher denn je. Nur eine Partei, die nach außen als eine starke Einheit auftritt, ist für den Wähler interessant und die Verkörperung genau dieser Einheit beginnt beim



	einheitlichen, gemeinsamen Parteilogo!
--	--

Antragsnummer	SO-6
Antragsteller	Landesvorstände => Landesvorstand Baden-Württemberg
Antrag eingereicht durch:	Stephan Köthe
E-Mail-Adresse	
Mitgliedsnummer	10575967
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Schriftführer
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen, den Bundesvorstand aufzufordern über folgende Punkte Auskunft zu geben: -Wer waren die verantwortlichen Mitglieder im Bundesvorstand für den Bundestagswahlkampf 2017? -Wer hat das Kampa-Team ausgesucht, eingestellt und an wen hat es berichtet? -Wieviel Geld ist an das Kampa-Team geflossen? -Welche Mittel wurden für den Bundestagswahlkampf verwendet und wer hat über deren Verteilung/Verwendung entschieden? -Wer erteilte den Druckauftrag für die Bundesplakatlinie? Wann wurde dieser erteilt? -Wieviel gedruckte Plakate der Bundeslinie wurden nicht abgenommen? Welcher finanzielle Schaden ist dabei entstanden? Wie wurden diese Plakate entsorgt und welche Unkosten sind dadurch entstanden? -Wer hat die Standorte für die Großflächenplakate ausgesucht? Wer hat die Standorte der Mega-Light bestimmt?
Antragsbegründung	Dieser Antrag wird aufgrund eines Votum der Baden- Württembergischen Kreissprecherkonferenz eingebracht. Der Antrag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes auf dem Bundesparteitag begründet.

Antragsnummer	SO-7
Antragsteller	Kreisvorstände => Ems-Vechta
Antrag eingereicht durch:	Danny Meiners
Mitgliedsnummer	10594019
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Antrag auf Änderung des Grundsatzprogramms Der Bundesparteitag möge beschließen Punkt 13.3 des Grundsatzprogramms wie folgt zu ändern: Alt: 13.3 Tiere sind fühlende Wesen Die AfD setzt sich für eine konsequente Umsetzung der Tierschutzgesetze ein. Tiere sind Mitgeschöpfe und keine Sachgegenstände. Ausnahmen für grausame oder unnötige Tierversuche darf es auch nicht in der Wissenschaft geben. Als fühlende Wesen haben Tiere ein Recht auf eine artgerechte Haltung im privaten wie im kommerziellen Bereich. Die gesetzlich vorgeschriebene artgerechte Haltung von Tieren muss in der Landwirtschaft (bei nicht artgerechten Massentierhaltungen), im Zoo, im Zirkus (Verbot der Haltung von großen Wildtieren), in Delphinarien und in der Haustierhaltung durchgesetzt werden. Für den Transport von Schlachttieren fordert die AfD, dass immer der nächstgelegene Schlachthof angefahren werden muss und der Transport von Schlachttieren nur über kurze Distanzen innerhalb von Deutschland erlaubt ist. Tierhaltende Betriebe, welche der Lebensmittelproduktion dienen, sind dafür verantwortlich, dass ihre Produkte frei von Antibiotikarückständen und multiresistenten Keimen (MRSA) sind. Die Anzahl der Antibiotika-Behandlungen ist in Anbetracht der zunehmenden Ausbreitung multiresistenter Keime zu minimieren. Um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu erhöhen, sind tierhaltende Betriebe der Lebensmittelproduktion, die Antibiotika einsetzen, dafür verantwortlich, dass die Tiere frei von Antibiotika-Resistenzen sind, bevor die Produkte in die Lebensmittelweiterverarbeitung gelangen. Für die Humanmedizin wichtige Antibiotika dürfen in der Tierhaltung nicht verwendet werden. Neu: 13.3 Tierhaltung Wir setzen uns für den im Grundgesetz verankerten Tierschutz ein, und folglich für eine möglichst artgerechte Form der Tierhaltung, sei es in der Landwirtschaft, bei Hobbytierhaltungen oder in Zoo und Zirkus. Ausnahmen für grausame oder unnötige Tierversuche darf es auch in der Wissenschaft nicht geben. Wir werden im Gegenzug darauf achten, dass unsere Landwirte vor

	einer wettbewerbsverzerrenden Konkurrenz aus Staaten mit niedrigeren Tierschutzstandards geschützt werden. Für den Transport von Schlachttieren fordert die AfD, dass, sofern möglich, der nächstgelegene Schlachthof angefahren werden muss, und der Transport von Schlachttieren nur über kurze Distanzen innerhalb von Deutschland erlaubt ist. Der Einsatz von Antibiotika ist in Anbetracht der Ausbreitung multiresistenter Keime möglichst gering zu halten. Die Tierhalter sind selbst dafür verantwortlich das tierische Produkte frei von unzulässigen Medikamentenrückständen sind. Sie sind stichprobenartig zu überprüfen und bei Verstößen zu sanktionieren. Für die Humanmedizin wichtige Antibiotika dürfen in der Tierhaltung nicht verwendet werden.
Antragsbegründung	Der jetzt im Grundsatzprogramm vorhandene Text ist wörtlich genommen nicht umsetzbar. Antibiotikaresistenzen existieren fast schon so lange, wie es Antibiotika gibt. Diese sind inzwischen fast überall, auch bei Wildtieren und werden bei der Geburt auf die nächste Generation weitergegeben. Das würde bedeuten das Fleisch so durch die Hintertür überhaupt nicht mehr vermarktet werden kann. Eine Begrenzung der weiteren Ausbreitung von Resistenzen ist jedoch sinnvoll, und im neuen Text auch berücksichtigt. Immer den nächstgelegenen Schlachthof anzufahren ist in der Praxis nicht immer möglich, z.b. wenn dort vorübergehend die Kapazitäten erschöpft sind, und sie keine Tiere abnehmen können. Ein weiterer Grund ist, das es immer wieder vorkommt das Schlachthöfe insolvent werden, und die Bezahlung unklar ist. Deswegen wurde im neuen Text „möglichst“ eingefügt. Das wir unsere heimische Landwirtschaft, die schon heute höhere Standards erfüllt als in vielen andere Staaten, und wir sie vor wettbewerbsverzerrende Konkurrenz schützen sollten, wenn wir auch in Zukunft noch Lebensmittel aus heimischer Produktion haben möchten, fehlt im alten Text völlig. Teile des ursprünglichen Textes sind zudem ideologisch überfrachtet, und wenig sachlich. Es wirkt als wäre es aus dem Parteiprogramm der Grünen abgeschrieben.

Antragsnummer	SO-8
Antragsteller	Kreisvorstände => Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land
Antrag eingereicht durch:	Michael Gebhardt
Mitgliedsnummer	10592103
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	1.stellv.Kreisvorsitzender
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Antrag von Hans Baureis (Mitglieds-Nummer: 13308) über den Kreisvorstand Würzburg Stadt und Land: Ordentliche Überarbeitung für einen kommenden "Programmergänzungsparteitag". Beim Programmparteitag in Stuttgart wurden diverse Beschlüsse zu den Sachgebieten Klima u. Energie ohne die Möglichkeit einer Minimaldebatte - unter dem Vorwand des Zeit mangels durchgepeitscht, Insider sagen , dass einseitig orientierte Seilschaften Regie führten!! Daneben wurden diverse Anträge entweder gar nicht ins Antragsbuch eingepflegt o.mangels Diskussion ignoriert,so dass jetzt Dichtung u. Wahrheit im Programm stehen ,welche weder mit wissenschaftlichen Erkenntnissen,noch mit den aktuellen ökonomischen, technischen und politischen Entwicklungen vereinbar sind. Dieser Umstand hält überflüssigerweise erhebliche Unruhe innerhalb der Partei aufrecht, ebenso wie er Verunsicherung und Ablehnung bei unseren Wählern u. Sympatisanten stiftet.
Antragsbegründung	Wir sollten nicht darauf hoffen ,dass die Mehrzahl unserer Gegner weiterhin schlafen, denn es wird uns in Kürze deswegen einiges in der Öffentlichkeit um die Ohren fliegen. Wir sollten auch bedenken, dass uns wegen der Zahl der Beschäftigten von derzeit mind. 400.000 in den zugehörigen Branchen, ein Wählerpotential von mind 1.000.000 abhanden kommt. Mut zur Wahrheit und somit zur Kraft von Fakten, sollte uns veranlassen, diesen Themenkomplex ordentlich aufzubereiten und Änderungsbeschlüsse durch die Ausschüsse in Aussicht zu stellen, damit wir uns nicht wie Donald Trump in einer Mischung aus Wahn und Wirklichkeit verheddern.

Antragsnummer	SO-9
Antragsteller	Kreisvorstände => Alternative für Deutschland, Kreisverband Ostprignitz-Ruppin
Antrag eingereicht durch:	Burkhard Thormann
Mitgliedsnummer	10589078
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Schatzmeister des Kreisverbandes Ostprignitz-Ruppin
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der 8. Bundesparteitag der AfD beschließt, das Parteiverfahren gegen Björn Höcke mit sofortiger Wirkung einzustellen.
Antragsbegründung	http://www.pi-news.net/ohne-leute-wie-hoecke-kann-die-afd-einpacken/ Zitat von Falko Baumgartner - Auszug „Geschichte wiederholt sich – das erste Mal als Tragödie, das zweite Mal als Farce. Das zweite Parteiverfahren gegen den Thüringer AfD-Sprecher Björn Höcke zeigt, daß die Bundesparteispitze nichts dazugelernt hat. Wieder droht dasselbe Spielchen wie unter dem späten Lucke – die politisch-mediale Klasse sagt „Spring“ und die Parteioberen – diesmal unter Frauke Petry – fragen „Wie hoch?“. Höckes Dresdner Rede war schon fast wieder aus den Schlagzeilen verschwunden, da schiebt der Bundesvorstand mehrheitlich ein Parteiausschlußverfahren hinterher und rollt das Thema damit wieder auf. Die Unverhältnismäßigkeit der Reaktion hat das Potential, die Partei zu spalten. Denn Höckes Position in der Partei ist stärker als vor zwei Jahren.“ Dem ist nichts hinzu zu fügen. Außer: Petry ist Geschichte!! Petra Hentschel Vorsitzende Kreisverband OPR

Antragsnummer	SO-10
Antragsteller	Kreisvorstände => Alternative für Deutschland, Kreisverband Ostprignitz-Ruppin
Antrag eingereicht durch:	Burkhard Thormann
Mitgliedsnummer	10589078
Funktion bzw. Amt in Gliederung / Gremium	Schatzmeister des Kreisverbandes Ostprignitz-Ruppin
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Gemäß Satzung sind sämtliche Strukturen der „Alternativen Mitte“ mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die „Alternative Mitte“ hat insbesondere keine territorialen Gliederungen in Form von Bundesverband und Landesverbänden zu errichten. Einzig ein loser Zusammenschluß, der als Diskussionsplattform zur Stärkung der innerparteilichen Demokratie beiträgt, ist gemäß Satzung erlaubt. Bereits bestehende Strukturen sind aufzulösen.
Antragsbegründung	Die Interessengemeinschaft „Alternative Mitte“ führt durch seine Initiatoren, insbesondere durch Herrn Driesang, mit öffentlichen Äußerungen zur Gründung der Initiative zur Spaltung der Partei. https://www.merkur.de/politik/afd-gruppe-alternative-mitte-um-dirk-driesang-spaltet-sich-von-rechtspopulisten-ab-8471559.html Dieses Verhalten ist parteischädigend und nicht länger hinnehmbar. Allein der Zeitpunkt der Gründung vor den Wahlen und die Suche nach Öffentlichkeit bei den Medien sind bezeichnend für die wahren Absichten dieser Initiative.

Antragsnummer	SO-11
Antrag eingereicht durch:	Manfred Schmidt
Mitgliedsnummer	12788
Der Antrag wird unterstützt durch:	12788 Manfred Schmidt 10592012 Raimund Swoboda 10328 Andreas Haas 956 Christoph Maier 10578002 Hansjörg Müller
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Entziehung des Körperschaftsstatus der röm.-kath. sowie der evang.-luth. Kirche in Deutschland Beschlußantrag Der AfD-Bundesparteitag am 02./03.12.2017 in Hannover möge beschließen: Der röm.-kath. und der evang.-luth. Kirche in Deutschland ist der in Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 4 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) garantierte Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu entziehen, womit gleichzeitig das an diesen Status geknüpfte Recht entfällt, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“. Die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, im vorgenannten Sinne alsbald, insbesondere durch eine Gesetzes-Initiative öffentlichkeitswirksam tätig zu werden.
Antragsbegründung	Begründung: Im wohl verstandenen Sinne einer strikten Trennung von Kirche und Staat ist diese überholte Privilegierung zu beseitigen, wofür es wegen der „vorkonstitutionellen“ Garantie eines verfassungsändernden Gesetzes bedarf. Auch wenn eine solche Mehrheit aktuell zunächst nicht erreichbar erscheint, wird mit dieser mutigen Forderung eine breite öffentliche Diskussion in Gang gesetzt. Da dieser privilegierte Status der beiden „Amtskirchen“ insbesondere wegen des damit verbundenen Rechts auf Erhebung der Kirchensteuer in weiten Kreisen der Bevölkerung - soweit ersichtlich - auf wachsende Ablehnung stößt, erscheint zumindest mittelfristig die begehrte Verfassungsänderung keineswegs ausgeschlossen. Das mit dieser Forderung verbundene politische Alleinstellungsmerkmal für unsere AfD dürfte ihren weiteren und vor allem Begründung: Im wohl verstandenen Sinne einer strikten Trennung von Kirche und Staat ist diese überholte Privilegierung zu beseitigen, wofür es wegen der „vorkonstitutionellen“ Garantie eines verfassungsändernden Gesetzes bedarf. Auch wenn eine solche Mehrheit aktuell zunächst nicht erreichbar erscheint, wird mit dieser mutigen Forderung eine breite öffentliche Diskussion in Gang gesetzt. Da dieser privilegierte Status der beiden

	„Amtskirchen" insbesondere wegen des damit verbundenen Rechts auf Erhebung der Kirchensteuer in weiten Kreisen der Bevölkerung - soweit ersichtlich - auf wachsende Ablehnung stößt, erscheint zumindest mittelfristig die begehrte Verfassungsänderung keineswegs ausgeschlossen. Das mit dieser Forderung verbundene politische Alleinstellungsmerkmal für unsere AfD dürfte ihren weiteren und vor allem nachhaltigen Aufstieg in der deutschen Parteienlandschaft nicht unerheblich begünstigen. Klare Kante wird nach meinen Beobachtungen von vielen Wählern weitaus mehr geschätzt als das übliche nichtssagende „Polit-bla-bla". Gleichzeitig läßt sich damit der Beweis erbringen, daß die AfD weder reine Protest- noch lediglich Ein-/bzw. Zwei-Themen-Partei, sondern auf allen Politikfeldern sachlich-fundiert zu Hause ist und gemeinwohl-orientierte Problemlösungen anbietet. Der damit verbundene Mut, im Interesse des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit als einzige politische Kraft in Deutschland sog. „heiße Eisen" anzupacken und gerade auch vor mächtig scheinenden Organisationen nicht einzuknicken, wird der AfD zusätzlichen Respekt und ebensolche Anerkennung zu teil werden lassen. Nicht unbeachtet bleiben kann dabei auch die Entwicklung der Mitgliederzahlen beider Kirchen von ursprünglich fast 100 % der deutschen Bevölkerung auf inzwischen nur mehr etwas über 50 % mit absteigender Tendenz. Schließlich wird noch als zusätzliche Begründung das von beiden Kirchen unvermindert praktizierte sog. Kirchenasyl wegen dessen unbestreitbarer Verfassungswidrigkeit heran zu ziehen sein dazu mehr siehe eigenen Antrag. In diesem Zusammenhang ist unbedingt der unmittelbare Hinweis angebracht, daß sich auch dieser AfD-Antrag keineswegs gegen die christliche Religion oder gegen deren Gläubigen richtet, sondern ausschließlich nicht mehr gerechtfertigte amtskirchliche Privilegien beseitigen will. Privilegien übrigens, die gerade unser Herr Jesus Christus, der schließlich auf einem Palmesel in Jerusalem eingezogen ist, niemals für sich in Anspruch genommen hat. Die inzwischen - nicht zuletzt durch jahrzehntelange üppige Staatsleistungen und immer stärker sprudelnde Kirchensteuer-Einnahmen - zu beachtlichem Reichtum gelangten und finanziell regelrecht erstarkten beiden Amtskirchen werden auch künftig keine Not erleiden, können sie doch weiterhin von ihren Mitgliedern Beiträge nach ihrer eigenen Festlegung verlangen, allerdings nunmehr ohne staatliche Autorität. Also die „juristischen Segnungen" der weithin gefürchteten staatlichen Abgabenordnung (AO) z.B. können sie sich dann allerdings nicht mehr nutzbar machen. Zur argumentativen Abrundung sei noch darauf hingewiesen, daß im Falle der Beibehaltung des jetzigen kirchlichen Körperschaftsstatus z.B. auch dem Islam und anderen Religionsgesellschaften auf ihren Antrag die gleichen Rechte zu gewähren sind „wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten" (s. Art. 137 Abs. 4 Satz 2 WRV). Das ist bisher lediglich durch die Uneinigkeit der islamischen Verbände bzw. wegen teilweiser Interesselosigkeit noch nicht
--	---

	praktiziert worden, könnte sich aber jederzeit ändern. Manfred Schmidt, AfD/FBU-Gemeinderat Vizepräsident des AfD-Landesschiedsgerichtes Bayern

Antragsnummer	SO-12
Antrag eingereicht durch:	Manfred Schmidt
Mitgliedsnummer	12788
Der Antrag wird unterstützt durch:	12788 Manfred Schmidt 10592012 Raimund Swoboda 10328 Andreas Haas 956 Christoph Maier 10578002 Hansjörg Müller
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Umwandlung des Asyl-Grundrechtes nach Art. 16a Abs.1 des Grundgesetzes (GG) in eine ledigliche Institutsgarantie Beschlußantrag Der AfD-Bundesparteitag am 02./03.12.2017 in Hannover möge beschließen: Das in Art. 16a Abs. 1 GG garantierte Asyl-Grundrecht wird aufgehoben und durch eine sog. Institutions-Garantie mit der Folge ersetzt, daß der subjektive Grundrechtsschutz entfällt und Asyl nur mehr als Rechtsinstitut im Rahmen einfach-gesetzlicher Bestimmungen gewährt wird. Diese sollen insbesondere vorsehen, daß Asyl lediglich im Rahmen der finanziellen (keine Zuwanderung in die Sozialsysteme) und räumlichen Möglichkeiten (Verhinderung weiteren Flächenfraßes durch ausufernden Wohnungsbau) in Frage kommt und von der Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit der einheimischen Bevölkerung abhängig ist. Die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, im vorgenannten Sinne alsbald, insbesondere durch eine - verfassungsändernde - Gesetzes-Initiative tätig zu werden.
Antragsbegründung	Begründung: Wie schon der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Hans-Jürgen Papier unlängst wieder feststellte, hat sich das unter ganz anderen Voraussetzungen seinerzeit ins GG gelangte Asyl-Grundrecht inzwischen längst zu einem letztlich unbegrenzten „Jedermann-Grundrecht“ entwickelt (s. auch den beigefügten MM-Artikel „Papier fordert Reform des Asylrechts“ vom 05.09.2017). Mit ihm fordert die AfD die zukunftsorientierte Gestaltung der eigenen Rechtslage, die bislang im Wesentlichen versäumt wurde. Inzwischen hat das Asyl-Grundrecht zu einer dafür keineswegs vorgesehenen unqualifizierten Masseneinwanderung geführt, die durch hunderttausendfachen Mißbrauch u.a. zu einem unverantwortlichen Zugriff auf die ohnehin arg strapazierten Sozialsysteme geführt hat. Wer es auf eine wie auch immer erfolgten Art und Weise nach Deutschland geschafft hat, kann nach der jetzigen Rechtslage - von wenigen Ausnahmen abgesehen - letztlich sogar mit einem Daueraufenthaltsrecht rechnen. Vermeintliche und tatsächliche

	Abschiebbehindernisse bewahren fast alle abgelehnten Asylbewerber und nicht anerkannten Flüchtlinge im Verein mit Helfer- und Unterstützern, Kirchen, Gewerkschaften, Petitionsausschüssen und einseitig besetzten sog. Härtefallkommissionen vor der allfälligen Ausreise oder Abschiebung, selbst wenn sie nach kostspieligen Gerichtsverfahren in allen Instanzen auf Kosten der Steuerzahler und unter Inkaufnahme unverantwortlicher Gerichtsüberlastungen rechtskräftig abgewiesen wurden. Es liegt auf der Hand und bedarf deshalb keiner weiteren Begründung, daß dieser für die einheimische Gesellschaft und den Fortbestand des Staates untragbare Zustand nicht mehr hingenommen werden kann. Mit Hans-Jürgen Papier ist festzustellen, daß das Asylrecht nicht länger zweckentfremdet werden darf als „Türöffner für illegale Einwanderung.“. Die hiermit beantragte GG-Änderung wäre jedenfalls ein längst fälliger Schritt in Richtung einer legalen und gemeinwohl-verträglichen Zuwanderung. Mit freundlichen Grüßen Manfred Schmidt, AfD/FBU-Gemeinderat in Vaterstetten Vizepräsident des AfD-Landesschiedsgerichtes Bayern

Antragsnummer	SO-13
Antrag eingereicht durch:	Manfred Schmidt
Mitgliedsnummer	12788
Der Antrag wird unterstützt durch:	12788 Manfred Schmidt 10592012 Raimund Swoboda 10328 Andreas Haas 956 Christoph Maier 10578002 Hansjörg Müller
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Wiederherstellung von Recht und Ordnung gegenüber dem verfassungswidrigen „Kirchenasyl“ Beschlußantrag Der AfD-Bundesparteitag am 02./03.12.2017 in Hannover möge beschließen: Im Hinblick auf die bisherige behördliche Duldung des rechts-, ja sogar verfassungswidrigen Kirchenasyls sind unverzüglich Recht und Ordnung wieder herzustellen. Jedes weitere Zaudern in dieser leidigen Causa droht unseren demokratisch verfaßten Rechtsstaat zumindest auf diesem Gebiet ad absurdum zu führen. Sämtliche Kirchenasyle in Deutschland sind daher unverzüglich - ggf. auch durch Polizeieinsatz - zu beenden, da ihnen jegliche Rechts- und auch moralische Grundlage fehlt. Letztlich geht es um ein ungesetzliches Bleiberecht für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber und nicht anerkannte Flüchtlinge das stellt den Rechtsstaat auf den Kopf und ist geeignet, ihn auszuhöhlen. Die AfD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, alle denkbaren Initiativen zu ergreifen, um auch auf diesem Gebiet mit allen gebotenen Mitteln dem Rechtsstaat wieder die nötige Geltung zu verschaffen. Insbesondere ist die dubiose und für einen Rechtsstaat unerträgliche Vereinbarung des Bundesamtes für Migration mit den beiden „Amtskirchen“ zu widerrufen sowie sind weitere auf rechts- und verfassungswidrige Verhaltensweisen und Zugeständnisse abzielende Gespräche oder gar Vereinbarungen zu unterbinden. Zu prüfen ist auch, inwieweit der Verfassungsschutz in Sachen Kirchenasyl einzuschalten ist.
Antragsbegründung	Begründung: Für „Kirchenasyl“ gibt es weder eine rechtliche noch eine moralische Grundlage in unserem demokratisch verfaßten Rechtsstaat, zumal auch „humanitären Belangen in vielfältiger Weise“ Rechnung getragen ist. Das hat so z.B. auch der Bayerische Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, MdL, in seinem - hier beigefügten - Schreiben IA2-2080-2-8 vom 07.November 2014 an Manfred Schmidt festgestellt. Befremdlich sind allerdings seine weiteren Ausführungen in dem Schreiben an den Antragsteller, daß er die Polizei gebeten hat, von Vollzugsmaßnahmen in den Räumen

	der Kirche abzusehen. Zwar bedeute das keineswegs eine Legitimierung von Kirchenasyl, sondern sei lediglich „der besonderen Stellung der Kirchen in unserem Staat“ geschuldet. Bemerkenswert ist allerdings, daß sich eine solche das Recht mißachtende kirchliche Sonderstellung weder in unserer Verfassung noch einer anderweitigen Rechtsgrundlage finden läßt. Es ist letztlich ein unerträglicher „Kotau“ vor der vermeintlichen Allmacht der „Amtskirchen“ in Deutschland, und zwar fernab jeglicher Rechtskultur. Bereits im Jahre 1995 wies der renommierte Staatsrechtler Prof. Dr. Dr. h.c. Ingo von Münch, Hamburg, in mehreren Kommentaren der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ (NJW) auf die Verfassungs- und Rechtswidrigkeit des Kirchenasyls hin (NJW 1995, Heft 9, Seiten. 565-566 sowie Heft 35, Seiten. 2271-2272), wobei er neben einer ganzen Serie von stichhaltigen juristischen Begründungen u.a. zurecht die in diesem „anti-rechtsstaatlichen Handeln begründete Gefahr der Willkürlichkeit“ herauf beschwört (s. Seite 566 VII Satz 6 a.a.O.). Auch der - rechtlich ohnedies eher unbeachtliche - Rückgriff auf eine angebliche kirchliche Tradition des Kirchenasyls kann nicht zu dessen Rechtfertigung dienen. Zwar bestand noch im „Codex Iuris Canonici“ von 1917 eine asyl-ähnliche Festlegung, die aber im neuen „Codex Iuris Canonici“ von 1983 bereits nicht mehr enthalten ist. Angebracht gewesen wäre hingegen Kirchenasyl während der fürchterlichen Nazi-Diktatur, aber da waren die Kardinäle und Bischöfe zu feige, sondern ließen z.B. so unerschrockene Gottesmänner, wie Pfarrer Dietrich Bonhoeffer oder Pater Alfred Delp lieber aufs Schafott gehen als sie dem Wüten der blutrünstigen Gestapo zu entziehen. Heute dagegen ist es nicht nur völlig ungefährlich, sondern sogar geradezu wohlfeil, Kirchenasyl angesichts des Beifalls linkslastiger Medien öffentlichkeitswirksam zu praktizieren bzw. sogar verherrlichen zu lassen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß in einem demokratisch verfaßten Rechtsstaat Kirchenasyl nicht nur verfassungswidrig, sondern auch moralisch höchst überflüssig ist daher gilt es nun, endlich die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen Manfred Schmidt, AfD/FBU-Gemeinderat in Vaterstetten Vizepräsident des AfD-Landesschiedsgerichtes Bayern

Antragsnummer	SO-14
Antrag eingereicht durch:	Manfred Schmidt
Mitgliedsnummer	12788
Der Antrag wird unterstützt durch:	12788 Manfred Schmidt 10592012 Raimund Swoboda 10328 Andreas Haas 956 Christoph Maier 10578002 Hansjörg Müller
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Keinerlei Zugeständnisse in der Asyl- und Flüchtlingspolitik über die aktuelle Rechtslage hinaus - „Herrschaft des Unrechts“ beenden Beschlussantrag Der AfD-Bundesparteitag am 02./03.12.2017 in Hannover möge beschließen: Der massenhafte Rechtsmißbrauch in der Asyl- und Flüchtlingspolitik ist unverzüglich zu beenden. Die in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) festgelegten Einschränkungen (sog. Drittstaatenklausel) sind strikt einzuhalten, die darin enthaltene Pflicht zur Einreiseverweigerung oder sofortigen Zurückschiebung ist unbedingt zu erfüllen und von den zuständigen Behörden zu überwachen Verstöße dagegen sind als Pflichtverletzungen zu ahnden. Moralismus - auch in Gestalt humanitärer Erwägungen - darf nicht das Recht überwuchern. Die AfD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, unverzüglich alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten gegen jeglichen Asyl- und Flüchtlings-Mißbrauch auszuschöpfen. Als besonders geeignete Grundlage hierfür soll die Expertise des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. jur. Karl Albrecht Schachtschneider vom 12. September 2015 mit dem Titel „Verfassungswidrige Einwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland - Ein Überblick über die Rechtslage“ dienen.
Antragsbegründung	Bis die mit Antrag Nr. 2 an den BPT geforderte GG-Änderung des Art. 16a in durch eine sog. bloße Institutionsgarantie Wirklichkeit werden kann, ist die strikte Einhaltung der jetzt schon in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Einschränkungen sicher zu stellen. Es kann nicht angehen, daß jedermann mit dem „Zauberwort Asyl“ auf den Lippen ins Land gelassen und gleichzeitig in die ohnehin arg strapazierten Sozialsysteme aufgenommen wird sowie hier auf Kosten der Steuerzahler einen unberechtigten Aufenthalt von unbestimmter Dauer erwirkt. Selbst nach Ausschöpfung aller Instanzen ergehende ablehnende Gerichtsentscheidungen führen keinesfalls zu einer Beendigung des illegalen Aufenthaltes in Deutschland, da mannigfache vermeintliche Abschiebehindernisse gleichwohl einen gesellschafts- und finanzpolitisch unerwünschten Dauer-Aufenthalt ermöglichen. Dieser Umstand führt zu

	erheblichem und berechtigtem Unmut der rechtstreuen Bevölkerung und bewirkt doch letztlich, daß jede Person, die den Weg nach Deutschland irgendwie gefunden hat, im Land anstandslos verbleiben kann. Bei den Rechtsfolgen wird praktisch nicht mehr unterschieden, ob der Aufenthalt legal oder illegal ist so haben sogar abgelehnte Asylanten mit lediglicher Duldung den gleichen Anspruch auf Kindergeldzahlungen wie Personen mit legalem Aufenthaltsstatus, es gibt sogar kaum Unterschiede zur einheimischen Bevölkerung bei den Sozialleistungen, also zu Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die tei8ls jahrzehntelang Beiträge zur Sozialversicherung geleistet und die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern gezahlt haben. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem o.a. Gutachten von Prof. Dr. Schachtschneider, das mühelos zu beschaffen ist, aber ggf. auch gerne von mir bereitgestellt wird. Mit freundlichen Grüßen Manfred Schmidt, AfD/FBU-Gemeinderat in Vaterstetten Vizepräsident des AfD-Landesschiedsgerichtes Bayern

Antragsnummer	SO-15
Antrag eingereicht durch:	Manfred Schmidt
Mitgliedsnummer	12788
Der Antrag wird unterstützt durch:	12788 Manfred Schmidt 10592012 Raimund Swoboda 10328 Andreas Haas 956 Christoph Maier 10578002 Hansjörg Müller
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Keinerlei Zugeständnisse in der Asyl- und Flüchtlingspolitik über die aktuelle Rechtslage hinaus - „Herrschaft des Unrechts“ beenden Beschlussantrag Der AfD-Bundesparteitag am 02./03.12.2017 in Hannover möge beschließen: Der massenhafte Rechtsmißbrauch in der Asyl- und Flüchtlingspolitik ist unverzüglich zu beenden. Die in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) festgelegten Einschränkungen (sog. Drittstaatenklausel) sind strikt einzuhalten, die darin enthaltene Pflicht zur Einreiseverweigerung oder sofortigen Zurückschiebung ist unbedingt zu erfüllen und von den zuständigen Behörden zu überwachen Verstöße dagegen sind als Pflichtverletzungen zu ahnden. Moralismus - auch in Gestalt humanitärer Erwägungen - darf nicht das Recht überwuchern. Die AfD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, unverzüglich alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten gegen jeglichen Asyl- und Flüchtlings-Mißbrauch auszuschöpfen. Als besonders geeignete Grundlage hierfür soll die Expertise des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. jur. Karl Albrecht Schachtschneider vom 12. September 2015 mit dem Titel „Verfassungswidrige Einwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland - Ein Überblick über die Rechtslage“ dienen.
Antragsbegründung	Bis die mit Antrag Nr. 2 an den BPT geforderte GG-Änderung des Art. 16a in durch eine sog. bloße Institutionsgarantie Wirklichkeit werden kann, ist die strikte Einhaltung der jetzt schon in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Einschränkungen sicher zu stellen. Es kann nicht angehen, daß jedermann mit dem „Zauberwort Asyl“ auf den Lippen ins Land gelassen und gleichzeitig in die ohnehin arg strapazierten Sozialsysteme aufgenommen wird sowie hier auf Kosten der Steuerzahler einen unberechtigten Aufenthalt von unbestimmter Dauer erwirkt. Selbst nach Ausschöpfung aller Instanzen ergehende ablehnende Gerichtsentscheidungen führen keinesfalls zu einer Beendigung des illegalen Aufenthaltes in Deutschland, da mannigfache vermeintliche Abschiebehindernisse gleichwohl einen gesellschafts- und finanzpolitisch unerwünschten Dauer-Aufenthalt ermöglichen. Dieser Umstand führt zu

	erheblichem und berechtigtem Unmut der rechtstreuen Bevölkerung und bewirkt doch letztlich, daß jede Person, die den Weg nach Deutschland irgendwie gefunden hat, im Land anstandslos verbleiben kann. Bei den Rechtsfolgen wird praktisch nicht mehr unterschieden, ob der Aufenthalt legal oder illegal ist so haben sogar abgelehnte Asylanten mit lediglicher Duldung den gleichen Anspruch auf Kindergeldzahlungen wie Personen mit legalem Aufenthaltsstatus, es gibt sogar kaum Unterschiede zur einheimischen Bevölkerung bei den Sozialleistungen, also zu Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die teils jahrzehntelang Beiträge zur Sozialversicherung geleistet und die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern gezahlt haben. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem o.a. Gutachten von Prof. Dr. Schachtschneider, das mühelos zu beschaffen ist, aber ggf. auch gerne von mir bereitgestellt wird. Mit freundlichen Grüßen Manfred Schmidt, AfD/FBU-Gemeinderat in Vaterstetten Vizepräsident des AfD-Landesschiedsgerichtes Bayern

Antragsnummer	SO-16
Antrag eingereicht durch:	Christiane Christen
Mitgliedsnummer	4813
Der Antrag wird unterstützt durch:	4813 Christiane Christen 7266 Thomas Rudy 10590955 Dieter Krieger 29 Hansjörg Schrade 9412 Eugen Ciresa
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Antrag „Kumulatives Gruppenwahlverfahren“ Der Parteitag möge beschließen: Die Bundessatzungskommission wird damit beauftragt, eine Regelung zur bevorzugten Nutzung des Kumulativen Gruppenwahlverfahrens für die Satzung bzw. die Wahlordnung auszuarbeiten und zum nächsten Bundesparteitag als Satzungsänderungsantrag einzubringen. Dabei ist es wichtig, dass dieses Wahlverfahren mit möglichst geringer Beschränkung der Kumulationsfreiheit durchgeführt wird, was in der Satzung zu dokumentieren ist.
Antragsbegründung	Begründung: Beim Kumulativen Gruppenwahlverfahren wird in einem Wahlgang über mehrere, in eine Gruppe zusammenfassbare Positionen gleichzeitig abgestimmt. Der Wähler hat bei einer solchen Gruppenwahl z.B. so viele Stimmen wie Positionen zur Wahl stehen, die er beliebig auf die Kandidaten verteilen, aber auch alle Stimmen an einen Kandidaten vergeben kann. Z.B. könnte in einer Gruppenwahl gleichzeitig der Vorsitzende, der Erste Stellvertretende Vorsitzende und der Zweite Stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Die Frage, die in diesem Falle vorab mit Ja beantwortet werden müsste, ist ob die Bewerber auch für alle 3 Positionen anzutreten bereit sind. Sinn des Antrages ist es jedenfalls, die Anzahl der zu vergebenden Positionen innerhalb einer Gruppenwahl, möglichst groß zu machen, um damit die Anzahl an Gruppenwahlgängen klein zu halten. Eine zu große Gruppe macht dann keinen Sinn mehr, wenn die Kandidaten nicht mehr bereit sind, jede Position in der Gruppe anzunehmen. Die Anzahl der Stimmen, die der einzelne Kandidat erreicht, legt dann, falls die Positionen im Rang unterschiedlich sind, die Zuteilung der Positionen fest. Das Kumulative Wahlverfahren ist demokratischer, weil dadurch ein Abstimmungsergebnis erreicht wird, das den Proporz unter den Wahlberechtigten eher widerspiegelt, die Kumulationsfreiheit darf dabei aber nicht zu sehr begrenzt werden. Im Vergleich zu diesem Verfahren wirkt sich das leider viel zu oft und fälschlich angewandte Einzelwahlverfahren wie ein Diktat der Mehrheit aus. Beim

	Einzelwahlverfahren wird über jede Position einzeln abgestimmt. Damit diktiert die Mehrheit jeden einzelnen Listenplatz, eine demokratische Verteilung der Kandidaten, gemäß dem Proporz unter den Wahlberechtigten, kommt nicht zustande. Das heißt, Vertreter der Minderheit haben beim Einzelwahlverfahren keine Chance gewählt zu werden. Wenn es z.B. unter den Wählern zwei Flügel gibt, wo der eine zu 40 % vertreten ist und der andere zu 60 %, kann beim Einzelwahlverfahren der stärkere Flügel die Besetzung sämtlicher Positionen diktieren. Der schwächere Flügel ist an der Entscheidung faktisch nicht beteiligt! Bei einer demokratischen Abstimmung würde das Wahlergebnis auch das Kräfteverhältnis unter den Wahlberechtigten einigermaßen widerspiegeln. Das Einzelwahlverfahren jedoch führt da zu deutlichen Verzerrungen, die wiederum in Frustrationen und Schiebungsvorwürfen enden, was der gesamten Partei schweren Schaden zufügt. Dieses Verfahren ist mit ein Grund für die Resignation und die schwindende Einsatzbereitschaft bei vielen Mitgliedern. Beim Kumulativen Gruppenwahlverfahren, würde die stärkere Gruppe zwar auch über die ersten Plätze entscheiden, aber dahinter würde auch die schwächere Gruppe zum Zuge kommen und ihre Kandidaten auf die folgenden Plätze bringen können, weil die stärkere Gruppe ja ihre Stimmen für ihre Favoriten auf den ersten Plätzen verbraucht hätte. Die schwächere Gruppe wäre damit demokratisch in die Wahlentscheidung eingebunden, das Wahlergebnis würde die prozentuale Verteilung unter den Wählern eher widerspiegeln. Ein solches Kumulatives Verfahren wird übrigens aus Demokratie-Gründen unter Pkt. „1.5.2 Freie Listenwahl und freies Mandat“ des AFD-Programms gefordert: „1.5.2 Freie Listenwahl und freies Mandat Die politische Klasse Deutschlands hat das Wahlrecht und die Wahlverfahren im Laufe der Zeit immer trickreicher ausgenutzt und angepasst, um den Einfluss des Volkes zu minimieren. [...] Die AfD strebt eine Neugestaltung des Wahlsystems an, die dem Wähler die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung der Parlamente zurückgibt und das ‚Freie Mandat‘ der Abgeordneten stärken soll. Wir treten für die ‚freie Listenwahl‘ bei Landtags- und Bundestagswahlen ein, mit der Möglichkeit des Kumulierens, Panaschierens und Streichens von Kandidaten.“ Von daher ist es ohnehin unverständlich, bzw. nährt Misstrauen unserer Führung gegenüber, wenn der parteiinterne Wähler die im Programm geforderte „Rückgabe der Entscheidung über personelle Zusammensetzungen...durch Kumulieren“ gerade nicht erhält. Um den Graben innerhalb unserer Partei nicht noch weiter aufzureißen, halte ich das Kumulative Wahlverfahren für dringend angeraten. Gerade dort wo man durch eine Gruppe von gewählten Vertretern eine „Alleinherrschaft“ einer Person verhindern möchte, z. B. durch eine Dreierspitze oder einen gesamten Landesvorstand, wirkt ein Einzelwahlverfahren wie ein Untergraben des im Programm geforderten Prinzips. Aus demokratischer Sicht verbietet sich in solchen Fällen das Einzelwahlverfahren regelrecht, dies muss in
--	--

	unserer Satzung verankert werden. Dass selbst die Etablierten Parteien das Einzelwahlverfahren häufig nutzen, sollte uns eher zu denken geben und ein Signal sein dies nicht zu tun. Antragsautor: Roland Müller (10614225), LV Rheinland-Pfalz Antragstellende Delegierte: Christiane Christen (4813), LV Rheinland-Pfalz Dieter Krieger (10590955), LV Baden-Württemberg Hansjörg Müller (10578002), LV Bayern Joachim Ochmann (6404), LV Bayern Thomas Rudy (7266), LV Thüringen Hansjörg Schrade (29), LV Baden-Württemberg Ralf Schutt (1136), LV Sachsen Claus-Peter Tabellion (4292), LV Rheinland-Pfalz Eugen Ciresa (9412), LV Baden-Württemberg Martin Berke (10598018), LV Rheinland-Pfalz Olaf Kießling (2643), LV Thüringen Andreas Füssel (10624750), LV Bayern Dr. Christina Baum (7486), LV Baden-Württemberg Günter Felder (10608349), LV Bayern Peter Gebhardt (2333), LV Bayern

Antragsnummer	SO-17
Antrag eingereicht durch:	Detlev Spangenberg
Mitgliedsnummer	6471
Der Antrag wird unterstützt durch:	6471 Detlev Spangenberg 10578128 Mario Aßmann 588 Mario Beger 11811 André Barth 9438 Jörg Urban
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Antrag zur Aufnahme eines neuen Punktes 6.8. (unter 6 - Familien und Kinder) des Programms mit folgendem Wortlaut: 6.8. „Diskriminierung des männlichen Kindes stoppen. Für die Einhaltung der Artikel 1, 2 und 3 des Grundgesetzes" Die Alternative für Deutschland schließt sich der Stellungnahme der Kommission für ethnische Fragen an der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DAKJ) zur Beschneidung minderjähriger Jungen an. Sie fordert außerdem, den im Jahr 2012 eingeführten § 1631d des BGB ersatzlos zu streichen. Dieser Paragraph verletzt das Grundgesetz Artikel 1 (das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Kindes), das Grundgesetz Artikel 2 (das Recht auf körperliche Unversehrtheit dieses Kindes), das Grundgesetz Artikel 3 (Gleichbehandlungsgrundsatz der Geschlechter) und weitere Gesetze, wie z. B. Strafgesetzbuch: § 223: Körperverletzung (sgm. Körperliche Misshandlung und Schädigung der Gesundheit) § 225: Misshandlung von Schutzbefohlenen (quälen, Schädigung der körperlichen und seelischen Entwicklung) § 226: Schwere Körperverletzung (dauerhafte Entstellung) Es ist nicht hinzunehmen, dass in Deutschland Eltern in eine medizinisch nicht notwendige Beschneidung ihrer Knaben einwilligen dürfen. Die Alternative für Deutschland setzt sich dafür ein, dass ein Pendant zum § 226a (Verstümmelung weiblicher Genitalien) auch für Jungen, insbesondere minderjährige Knaben, geschaffen werden muss. Eine religiöse Beschneidung eines Jungen darf ohne Ausnahme nur durch Volljährige an sich selbst durch anerkanntes medizinisches Fachpersonal durchgeführt werden.
Antragsbegründung	Die Beschneidung eines Jungen ist ein irreversibler Vorgang, der ungerechtfertigt Schmerzen bereitet, schwerwiegende Folgen haben kann, das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf Unverletzlichkeit des eigenen Körpers verletzt und deshalb mit dem Grundgesetz - als höchstes Recht - nicht vereinbar ist. Er widerspricht außerdem dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Geschlechter. Stellungnahme der Kommission für ethnische Fragen

	an der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DAKJ): „Beschneidung von minderjährigen Jungen In Deutschland dürfen Eltern in eine medizinisch nicht notwendige Beschneidung ihrer Knaben einwilligen. Im Interesse des Kindeswohls sollten sie sich jedoch gegen eine Beschneidung entscheiden, auch dann, wenn diese aus Gründen der Religion oder der Tradition erfolgen soll. Medizinische Vorteile von Beschneidungen sind wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert. Beschneidungen sind irreversibel und bei ca. 6% treten postoperativ Komplikationen auf. Schmerzen können zu einer erheblichen und nachhaltigen Traumatisierung führen. Grundsätzlich widerspricht es ärztlicher Ethik, einen medizinisch nachteiligen Eingriff ohne Indikation durchzuführen. Beschneidungen ohne ausreichend wirksame Analgesie entsprechen nicht der ärztlichen Kunst. Die vorliegende Stellungnahme wurde 2016 aktualisiert und ersetzt die Stellungnahme aus dem Jahr 2012.“ Eine weitere Begründung erfolgt mündlich auf dem Parteitag

Antragsnummer	SO-18
Antrag eingereicht durch:	Dr. Jörg Bretschneider
Mitgliedsnummer	10601186
Der Antrag wird unterstützt durch:	10601186 Dr. Jörg Bretschneider 3998 Hans Joachim Kuhs 10573430 Dieter Amann 2405 Lars Herrmann 6471 Detlev Spangenberg
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen, die Präambel des Grundsatzprogramms wie folgt zu ändern: PRÄAMBEL Mut zu Deutschland. Wir sind freie und mündige Bürger unseres Landes. Wir sind liberal, konservativ und sozial. Wir sind überzeugte Demokraten und Patrioten. Zusammengefunden haben wir uns angesichts realer, grundlegender Probleme, welche die Zukunft unseres Vaterlandes ernsthaft in Frage stellen, von der etablierten Politik jedoch unzureichend erkannt, benannt und mit teilweise untauglichen Mitteln oder gar nicht bekämpft werden. Aus unterschiedlicher Herkunft und Erfahrung, unterschiedlicher Ausbildung, unterschiedlichem politischem Werdegang und aus allen sozialen Schichten und weltanschaulichen Prägungen kommend fühlen wir uns verpflichtet, nicht länger Zuschauer und Statisten zu sein. Wir sind vielmehr entschlossen, gemeinsam, verantwortungsbewusst, und zielstrebig, auf Basis der allgemeinen Menschenrechte und unserer im Grundgesetz niedergelegten Werte und Grundsätze, ohne Denkverbote und ideologische Scheuklappen, tragfähige Lösungen für die Probleme zu suchen und für unser Land und für unsere Nation, für Europa und für die Welt zu handeln. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Bürger Deutschlands ein Recht auf eine echte politische Alternative haben zu den „alternativlosen“ Zumutungen der etablierten Eliten, die vor den aktuellen Herausforderungen hilflos versagen, weil sie den Bezug zum Souverän, den Bürgerinnen und Bürgern Deutschlands, und zum Wertekompass unseres Volkes verloren haben. Dem Bruch von Recht und Gesetz, der Aushöhlung des Rechtsstaates und verantwortungslosem politischem Handeln gegen die Prinzipien wirtschaftlicher Vernunft wollen wir nicht länger tatenlos zusehen. Mit Sorge beobachten wir die Wiederbelebung längst überwundener Vorurteile und neuer Feindseligkeiten zwischen den europäischen Völkern durch das vorhersehbare Scheitern des künstlichen, aus rein politischen Motiven und gegen den ökonomischen Sachverstand eingeführten Euro-Währungsraumes, der auch durch die oberflächlichen, parlamentarisch nicht legitimierten Maßnahmen der

	so genannten Euro-Rettung auf Kosten der Bürger aller europäischen Länder nicht dauerhaft aufrecht erhalten werden kann. Daher haben wir uns entschieden, für Deutschland und mit seinen Bürgern in allen Bereichen echte und tragfähige politische Alternativen zu entwickeln und durchzusetzen. Demokratie und Freiheit stehen auf dem Fundament gemeinsamer kultureller Werte und historischer Erinnerungen. In der Tradition der Revolutionen von 1848 und 1989 erklären wir mit patriotischer Entschlossenheit den Willen, die nationale Einheit in Freiheit zu vollenden, Deutschland als Heimat des deutschen Volkes der Dichter und Denker, der Erfinder und Ingenieure zu erhalten und weiterzuentwickeln und ein Europa souveräner demokratischer Staaten zu schaffen, die einander in Frieden, Selbstbestimmung und guter Nachbarschaft verbunden und der Welt ein Vorbild und Ansporn sind zu mehr Einigkeit, mehr Recht und mehr Freiheit, zu Innovation und Nachhaltigkeit. Wir setzen uns mit ganzer Kraft dafür ein, unser Land im Geist von Freiheit und Demokratie grundlegend zu erneuern und eben diesen Prinzipien wieder Geltung zu verschaffen. Als freie Bürger treten wir ein für direkte Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit, soziale Marktwirtschaft, Subsidiarität, Föderalismus, Familie und die gelebte Tradition der deutschen Kultur. Wir sind offen gegenüber der Welt, wollen aber Deutsche sein und bleiben. Unsere Ziele werden Wirklichkeit, indem wir den Staat und seine Organe wieder in den Dienst des deutschen Volkes stellen, so wie es der im Grundgesetz niedergelegte Amtseid aller Regierungsmitglieder vorsieht: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“ Wir wollen die Würde aller Menschen, die traditionelle Familie mit Kindern, unsere abendländisch-christlich und humanistisch geprägte Kultur, die historisch-kulturelle Identität unserer Nation und ein souveränes Deutschland als Rechtsstaat und Nationalstaat des deutschen Volkes auf Dauer bewahren und dabei die wirtschaftliche Basis unseres Wohlstandes durch Innovation und Entwicklung, durch ganzheitliches und nachhaltiges Wirtschaften und ein friedliches Miteinander der Völker langfristig sicherstellen. In diesem Sinne geben wir uns das nachfolgende Grundsatzprogramm.
Antragsbegründung	Das aktuelle Grundsatzprogramms wurde samt Präambel auf dem Bundesparteitag in Stuttgart im Mai 2016 beschlossen. Dabei wurde aus Zeitgründen auf eine Beratung der überwiegenden Mehrzahl aller Änderungsanträge verzichtet, darunter auch jener durchaus wertvollen und sinnvollen zur Präambel. Lediglich der vorliegende Antrag, der die meisten der etwa 20 Änderungsanträge zur Präambel in einer geschlossenen, gut verständlichen und ansprechenden Formulierung integriert hatte, wurde notgedrungen als Saalantrag eingebracht und als letzter behandelt, obwohl er zuvor regulär beantragt worden war. Dieser Antrag, der sich eng an den Vorschlag der BPK anlehnte, diesen jedoch um wichtige Aussagen ergänzte und die Leitmotive prägnanter

	als die Vorlage erklärte, fand zunächst begeisterte Zustimmung im Saal, unterlag jedoch nach vor allem formalem und bemerkenswert starkem Widerspruch aus dem Bundesvorstand knapp in der letzten Abstimmung des Parteitages. Nachdem im Nachgang bundesweit Unterstützung für die überarbeitete Präambel kommuniziert wurde und die BFA und BPK entgegen dem ausdrücklichen Versprechen des BPK-Vorsitzenden Albrecht Glaser vom Mai 2016 keine grundhafte Würdigung und Einarbeitung der meisten Änderungsanträge zum Grundsatzprogramm vorgelegt haben, sollte vor einem späteren Programmparteitag (von dem keiner weiss wann er stattfinden wird) zumindest die Präambel überarbeitet werden, die jedem Leser unseres Programms als Erstes ins Auge fällt. Die Änderungen sind konsistent mit dem Wahlkampf unserer Partei zur Bundestagswahl, so dass eine Entfernung unserer Wähler von unserer Partei aufgrund dieser redaktionellen Überarbeitung nicht zu befürchten ist. Alle wissen inzwischen, dass die AfD eine patriotische Partei ist, die meisten wissen auch, dass die AfD weder rassistisch noch menschenfeindlich ist, und im Wahlkampf wurde deutlich, dass die meisten Bürger der Bewahrung unserer nationalen Identität und Staatlichkeit eine hohe Priorität einräumen, trotz massiver politischer Propaganda auf allen Kanälen. Wir sollten uns daher auch klar zu unseren Werten bekennen. Mut zur Wahrheit eben. Nach dieser Bundestagswahl muss sich keiner mehr verstecken, der ein Herz für Deutschland und die Deutschen darin hat. Auch die in der bisherigen Präambel fehlende soziale Ausrichtung unserer Partei wird ergänzt und der Beitrag der Bürger in Mitteldeutschland (neue Bundesländer) gewürdigt, wie er sich unter anderem jetzt durch das sehr starke Wahlergebnis in allen mitteldeutschen Bundesländern bestätigt hat. Insbesondere aber hat das Wahlergebnis am 24. September gezeigt, dass die AfD mit Programm und Themensetzung den Nerv der Bürger getroffen hat, und dass das Thema Identität die Bürger weit mehr bewegt, als dies in der bisherigen Präambel zum Grundsatzprogramm zum Ausdruck kommt. Unter dem Link https://afd-mittelsachsen.de/v2/index.php?option=com_content&view=article&id=839 sind die Änderungen gegenüber der aktuellen Präambel grafisch kenntlich gemacht und einzeln begründet, dieses anschauliche Format wird vom Antragsportal leider nicht unterstützt, sei jedoch hiermit ausdrücklich für die Bewertung des Antrags empfohlen. Im Folgenden werden einzelne Änderungen aufgeführt und begründet: Der Änderungsantrag fasst die meisten Änderungsanträge (in Klammern) zur Präambel im Antragsbuch des BPT 2016 in Stuttgart zusammen. Er integriert sie in einen flüssig lesbaren, stringenten und überzeugenden Grundsatztext, der sich in Stil und Inhalt sehr eng an die bisherige Präambel der BPK anlehnt, aber klarer und weniger pathetisch formuliert ist. Er erweitert diese um wesentliche Nuancen, die auch andere Mitglieder bereits 2016 vermisst haben: - Auf „keine Untertanen“ wird verzichtet (LT86 LT255 LT256 LT351 LT472 LT760 LT953) - mündige Bürger wird eingeführt als eine Leitlinien der AfD (LT458) - Patrioten sind wir! (LT255 LT931 LT953) - die wichtige
--	--

	Komponente sozial löst die Verengung auf liberal-konservativ auf (LT80, LT953) - Rechtsstaat und Grundrechte des Grundgesetzes als Basis eingeführt (LT13 LT210 LT779) - Herkunft statt Geschichte (LT124) - Christliche +und humanistische+ Kultur (LT37, LT900) - „so genannte“ statt „das Regime der Euro-Rettung“ (LT395) Außerdem wird - die Entschlossenheit betont, das Land grundhaft zu verändern - die Breite der Verankerung unserer Mitglieder in der Gesellschaft betont, WER wir sind, WOHER wir kommen (PARTEI DER MITTE, VOLKSPARTEI) - klar erklärt, WARUM die Partei gegründet wurde (Problem), WAS für grundlegende Defizite sie sieht und WIE, nach welchen Prinzipien (Wahrhaftigkeit, Rechtsstaat, Freiheit, Verantwortung) sie diese beheben will (Lösungsansatz) - die Ablehnung von Ideologie und Denkverboten herausgestellt (wir haben immer und sind (mindestens) eine ALTERNATIVE!) - der konservativen Perspektive (bewahren) eine progressive Perspektive beigelegt (WOHIN wollen wir? Innovation, Führung, Vorbild - Unsere Prinzipien anhand der Nationalhymne zitiert: mehr Einigkeit, mehr Recht und mehr Freiheit! Nicht berücksichtigt werden Anträge „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ aufzunehmen (LT596 LT920), weil dies bereits mit dem Bezug auf das Grundgesetz indirekt erfolgt, und „offen für die Welt“ zu streichen (LT477), weil wir darunter nicht eine unkritische Offenheit verstehen, sondern die Bereitschaft, von anderen zu lernen (Kanada, Schweiz, ...) und weil wir damit wirksam quasi nebenbei Leute abschrecken bzw. loswerden können, die tatsächlich engstirnig oder rassistisch sind, und die wir deshalb in unserer Partei nicht brauchen können.

Antragsnummer	SO-19
Antrag eingereicht durch:	Frank Scheermesser
Mitgliedsnummer	10573283
Der Antrag wird unterstützt durch:	10573283 Frank Scheermesser 3087 Frank-Christian Hansel 7131 Harald Laatsch 8161 Dr. Hugh Bronson 10689 Hanno Bachmann
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag missbilligt aufs schärfste die Ankündigung mehrerer Parteimitglieder, auf unbestimmte Dauer mehrere Mandate auf Länder- und Bundesebene, sowie im Parlament der EU gleichzeitig bekleiden zu wollen. Der Bundesvorstand wird aufgefordert, gegen Parteimitglieder, die über eine Dauer von mehr als 90 Tagen zwei oder mehrere Mandate auf Länder- und Bundesebene, sowie im Parlament der EU gleichzeitig bekleiden, eine Ämtersperre von zwei Jahren zu beantragen.
Antragsbegründung	Erfolgt mündlich

Antragsnummer	SO-20
Antrag eingereicht durch:	Sven Tritschler
Mitgliedsnummer	14743
Der Antrag wird unterstützt durch:	14743 Sven Tritschler 4920 Michael Ependiller 10589297 Jana Schneider 7876 Jens-Christoph Brockmann 10592355 Andreas Schumacher
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen: Hinsichtlich der Modalitäten für die Durchführung der Bundesvorstandswahl wird Folgendes festgelegt: 1. Alle Positionen im Bundesvorstand sind im herkömmlichen Einzelwahlverfahren zu wählen. 2. Die Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge nach ihrem Nachnamen vor. 3. Die Vorstellungszeit für jeden Kandidaten ist auf drei Minuten begrenzt. 4. Jeder Kandidat darf sich nur ein einziges Mal vorstellen, auch wenn er mehrfach antritt. 5. Jedem Kandidaten können bis zu zwei Fragen gestellt werden. 6. Die Fragesteller werden durch Los aus der Hand des Versammlungsleiters bestimmt. 7. Die Fragesteller stellen ihre Fragen in der durch das Los vorgegebenen Reihenfolge. 8. Die Zeit, um eine Frage zu stellen, wird auf 30 Sekunden beschränkt. Die Zeit, um auf eine Frage zu antworten, wird auf eine Minute beschränkt
Antragsbegründung	Es ist aufgrund der umfangreichen Tagesordnung des Bundesparteitages schon jetzt absehbar, dass eine Bewältigung des Arbeitsprogrammes - vor allem der Bundesvorstandswahl - nur möglich sein wird, wenn es feste Vorgaben für die Wahlmodalitäten gibt. Der Vorschlag versucht insoweit, eine Balance zwischen zeitlicher Effizienz auf der einen und demokratischer Teilhabe auf der anderen Seite zu schaffen, indem die Vorstellungszeit auf drei Minuten begrenzt wird und Fragen zugelassen werden, diese aber auf zwei beschränkt werden.

Antragsnummer	SO-21
Antrag eingereicht durch:	Frank Scheermesser
Mitgliedsnummer	10573283
Der Antrag wird unterstützt durch:	10573283 Frank Scheermesser 3087 Frank-Christian Hansel 7131 Harald Laatsch 8161 Dr. Hugh Bronson 10689 Hanno Bachmann
Art des Antrages	
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag missbilligt aufs schärfste die Ankündigung mehrerer Parteimitglieder, auf unbestimmte Dauer mehrere Mandate auf Länder- und Bundesebene, sowie im Parlament der EU gleichzeitig bekleiden zu wollen. Der Bundesvorstand wird aufgefordert, gegen Parteimitglieder, die über eine Dauer von mehr als 90 Tagen zwei oder mehrere Mandate auf Länder- und Bundesebene, sowie im Parlament der EU gleichzeitig bekleiden, eine Ämtersperre von zwei Jahren zu beantragen.
Antragsbegründung	Erfolgt mündlich

Antragsnummer	SO-22
Antrag eingereicht durch:	Dr. Wolfgang Gedeon
Mitgliedsnummer	14449
Der Antrag wird unterstützt durch:	14449 Dr. Wolfgang Gedeon 8242 Dr. Bernd Grimmer 10577612 Dr. rainer Podeswa 10585465 Emmil Sänze 10574034 Hans Peter Stauch
Art des Antrages	
Antragstext	I. Resolution zur deutschen Außenpolitik Der Bundesparteitag möge beschließen: Die AfD muss ihre außenpolitischen Positionen weiterentwickeln 1. Die größte Angst bereitet der US-amerikanischen Außenpolitik eine mögliche Achse Berlin-Moskau. Diese würde die Weltmachtposition der USA mehr erschüttern, als die zunehmende Macht des geopolitischen Haupttrivalen China es tut. 2. Deutschland verdankt geopolitische Bedeutung vor allem seiner Wirtschaftskraft. Deshalb führen die USA einen rücksichtslosen Wirtschaftskrieg gegen uns. Amerikanische Geheimdienste spionieren deutsche Unternehmen aus und US-Gerichte verhängen horrenden Geldstrafen gegen sie. Die Flaggschiffe der deutschen Industrie (Siemens, Deutsche Bank, die Autoindustrie usw.) werden so systematisch demontiert. Während zum Beispiel die US-Banken, hauptverantwortlich für die große Finanzkrise, boomen, ist die Deutsche Bank, vormals noch auf Augenhöhe mit den Amerikanern, zum Sanierungsfall geworden! 3. Seit 1989 haben die USA mehrere völkerrechtswidrige Aggressionskriege zu verantworten. Sie hinterlassen eine Spur der Verwüstung und des Chaos. Ihre kriegerische Umsturzpolitik - „für Demokratie und Menschenrechte“ - hat die Völker des Nahen Ostens und Nordafrikas ins Elend gestürzt und eine Massenflucht nach Europa ausgelöst. So sind die USA auch mitverantwortlich für die zuwanderungsbedingte Destabilisierung der europäischen Gesellschaften und das Anwachsen des islamistischen Terrors in Europa. 4. Im Februar 2014 haben die Amerikaner in der Ukraine einen Putsch angezettelt, durch den die demokratisch gewählte Janukowitsch-Regierung gewaltsam vertrieben und ein extrem proamerikanisches Regime die Macht übernehmen konnte. Während der gesamten Aktion waren amerikanische Spitzenpolitiker - so der sehr einflussreiche republikanische Abgeordnete John McCain und die stellvertretende Außenministerin Victoria Nuland - in Kiew in der amerikanischen Botschaft anwesend! Mit diesem CIA-Putsch wurde der Bürgerkrieg in der Ukraine ausgelöst. 5. Die

	Amerikaner werfen den Russen vor, die Krim annektiert zu haben und eine kriegsgerische Expansionspolitik in Richtung Westen zu betreiben. Deshalb sei es notwendig und legitim, die geballte militärische NATO-Macht inklusive Bundeswehr an der russischen Grenze zu stationieren und dort ein Militärmanöver nach dem anderen abzuhalten. Schon ein flüchtiger Blick auf die Landkarte verrät aber: Nicht eine Westerweiterung Russlands, sondern eine Osterweiterung der NATO ist das Problem. 6. Über das Pulverfass Ukraine wollen die Amerikaner die Europäer und vor allem die Deutschen in einen kriegsgerischen Konflikt mit Russland hineintreiben. Um einen solchen Krieg, der Europa vernichten würde, zu verhindern und nicht noch weiter in die internationale Kriegspolitik der USA hineingezogen zu werden, muss Deutschland die militärische Kooperation mit der US-geführten NATO einfrieren, innereuropäische Militärbündnisse intensivieren und vor allem ein militärisches Bündnis mit Russland anstreben.
Antragsbegründung	Begründung: Zur Krim: Tatsache ist: Der Anschluss der Krim an Russland wurde friedlich und demokratisch vollzogen, was bei der Eroberung des Kosovo nicht der Fall war. Dieses war serbisches Territorium und wurde in einem völkerrechtswidrigen Aggressionskrieg durch EU und NATO annektiert. Eine Volksbefragung wie auf der Krim hat nicht stattgefunden. Weite Teile der Bevölkerung vor allem im Norden des Kosovo widersetzen sich noch heute dieser Annexion! Zur NATO: Im Stuttgarter Programm der AfD wird der Abzug aller ausländischen Truppen aus Deutschland und gleichzeitig die NATO als Schutzmacht auch für Deutschland gefordert - ein Widerspruch, der die diesbezüglich konträre Diskussionslage in der Partei aufzeigt. Letztlich geht es um die Frage, ob die Amerikaner von uns weiterhin als geopolitischer Partner zu betrachten sind und wir nur mehr Spielraum in der US-geführten NATO zu beanspruchen haben. Oder ob wir erkennen, dass 1989 mit dem Wegfall des sowjetischen Gegenspielers die amerikanische Supermachtpolitik immer totalitärer geworden ist und die Amerikaner Deutschland in erster Linie nicht mehr als Bündnispartner, sondern als geopolitischen Rivalen behandeln. Manche in der Partei meinen, man müsse trotz strategischer Differenzen zu den USA aus taktischen Gründen am Bündnis mit ihnen festhalten. Hätten wir doch erst einmal wichtigere Probleme wie Zuwanderung und Islamisierung zu lösen! Sie verkennen freilich den Zusammenhang, der die großen Probleme miteinander verbindet. Denn sowohl die ethnokulturelle Durchmischung als auch die Islamisierung Europas entsprechen amerikanischen Interessen. Über die CIA und deren Zusammenarbeit mit Soros und seinen NGOs einerseits und die Kooperation mit ihren islamistischen Bündnispartnern Türkei und Saudi Arabien fördern die USA beides und schädigen so Deutschland in hohem Maß. Wer im Bündnis mit den USA das Zuwanderungs- und Islamisierungsproblem lösen will, macht den Bock zum Gärtner und wer glaubt, man könne an der bisherigen Berliner NATO-Politik festhalten und müsse nur ein

	bisschen mehr mit den Russen reden, hält die Russen für dumm und hilft niemandem. Wir müssen uns entscheiden, ob wir die Amerikaner bei ihrer aggressiven Osterweiterungsstrategie weiter unterstützen und ihnen dabei als Hilfssheriffs dienen, oder ob wir uns aus diesem Prozess ausklinken und nicht nur die Russland-Sanktionen beenden, sondern in einem europäischen Bündnis mit Russland die Amerikaner aus Europa drängen.

Antragsnummer	SO-23
Antrag eingereicht durch:	Dr. Wolfgang Gedeon
Mitgliedsnummer	14449
Der Antrag wird unterstützt durch:	14449 Dr. Wolfgang Gedeon 8242 Dr. Bernd Grimmer 10577612 Dr. Rainer Podeswa 10585465 Emil Sänze 10574034 Hans Peter Stauch
Art des Antrages	
Antragstext	II. Resolution zu einer deutschen Israel-Politik Der Bundesparteitag möge beschließen: 1. Wir akzeptieren das Existenzrecht Israels, auch wenn mit dessen Staatsgründung 1948 die Vertreibung von mehreren hunderttausend Palästinensern aus ihrer Heimat verbunden war. Man kann aber altes Unrecht nicht durch neues, vielleicht noch größeres beseitigen, und ein solches wäre die Abschaffung Israels in jeder Hinsicht. 2. Frau Merkel und weite Teile der deutschen Politik verstehen darüber hinaus Israel als Bestandteil einer deutschen „Staatsräson“. Sie meinen damit einen bedingungslosen militärischen Beistand Deutschlands für Israel. In diesem Sinn betrachten sie jede Kritik an Israel als mehr oder weniger „antisemitisch“. Das akzeptieren wir nicht. 3. Im Sinne dieser Sonderbehandlung Israels hat die Bundesrepublik Deutschland dem jüdischen Staat zuletzt drei U-Boote verkauft, mit denen dieser seine Atomwaffen von jedem Meerespunkt aus einsetzen und damit als globale Atommacht jedem Staat der Erde atomar drohen kann. Darüber hinaus wurde dieser Verkauf von der deutschen Bundesregierung „aus historischen Gründen“ mit 540 Millionen EUR Steuergeldern (!) subventioniert. Dieser Deal widerspricht zutiefst deutschen Interessen. Wir lehnen ihn ab. 4. Wir verurteilen auch die seit dem Sechstagekrieg 1967 betriebene Besatzungspolitik Israels, die im Übrigen in zahlreichen UN-Resolutionen gebrandmarkt wird. Die Besiedlung des Westjordanlands und Ostjerusalems mit jüdischen Siedlern stellt eine völkerrechtswidrige Annexion dar. 5. In gleicher Weise verurteilen wir die vor allem 2008/9 und 2014 praktizierte exzessive Vergeltungspolitik Israels im Gazastreifen, wobei Schulen, Krankenhäuser, UN-Stützpunkte usw. von der israelischen Luftwaffe zerstört und beide Male ca. 1500 Zivilisten inklusive zahlreicher Kinder getötet worden sind. 6. Der Zionismus, die jüdische Form des Nationalismus, hat mit Antritt der Trump-Regierung international erheblichen Aufwind erhalten. Er glaubt, die bislang angestrebte Zwei-Staaten-Lösung, die die Gründung eines eigenständigen

	palästinensischen Staates vorsieht, verwerfen zu können. Die Zionisten wollen auch das Atomwaffen-Abkommen mit dem Iran annullieren. Schließlich greifen sie immer wieder völkerrechtswidrig militärische Objekte in Syrien an. So verschärfen sie den Konflikt mit Iran und Syrien und erhöhen die Kriegsgefahr im Nahen Osten und damit auf der ganzen Welt. 7. Deutschland muss an der Zwei-Staaten-Lösung festhalten, weil diese die einzige Chance für einen gewissen Frieden im Nahen Osten darstellt. Es darf auf keinen Fall die friedensgefährdenden Maßnahmen Israels gegen Iran und Syrien unterstützen. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Wiederholung exzessiver völkerrechtswidriger Vergeltungsmaßnahmen wie im Gaza, muss es sich auch wirtschaftliche Sanktionen und Boykottmaßnahmen gegenüber Israel (sog. BDS-Politik) vorbehalten. 8. Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass nicht israelische Politiker und Medien festlegen können, ob unsere Kritik an Israel legitim ist und geäußert werden darf oder nicht. Diese Entscheidung behalten wir uns selbst vor. (Dr. Gedeon, Dr. Grimmer, Dr. Podeswa, Sänze, Stauch, Bamberger u.a.)
Antragsbegründung	Begründung: Die Beziehung zu Israel spielt in der deutschen Politik eine wichtige Rolle. Wie Frau Merkel mit ihrer „Staatsräson“, unterstellen auch die Wortführer der sog. Alternativen Mitte „aus historischer Verantwortung eine enge Kooperation mit Israel“ (von Storch) bzw. eine „strategische Beziehung zu Israel“ (F. Petry) als selbstverständliche Grundlage deutscher Außenpolitik. Dagegen bedarf es einer klaren Positionierung: Grundlage unserer Außen- und auch Israel-Politik können nur die geopolitischen Interessen Deutschlands sein und - bei aller Sympathie Einzelner für den jüdischen Staat - nicht die Interessen Israels.

Antragsnummer	SO-24
Antrag eingereicht durch:	Dr. Wolfgang Gedeon
Mitgliedsnummer	14449
Der Antrag wird unterstützt durch:	Dr. Wolfgang Gedeon 8242 Dr. Bernd Grimmer 10577612 Dr. Rainer Podeswa 10585465 Emil Sänze 2385 Alfred Bamberger
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	III. Resolutionsvorschlag zur Antisemitismus-Diskussion in der AfD Der Bundesparteitag möge beschließen: 1. „Antisemitismus“ ist eine Einstellung, die Juden pauschal verunglimpft. Die AfD distanziert sich ohne Wenn und Aber von einer solchen Einstellung. Im Gegensatz zu dieser eindeutigen Definition ist „sekundärer Antisemitismus“ bzw. „Antisemitismus im modernen Sinn“ eine begriffliche Neukonstruktion diverser sog. Antisemitismusforscher: - o Wer - wie auch renommierte Politiker (Dahrendorf, Schily), Verfassungsrichter (Hoffmann-Riem) und sogar Holocaust-Forscher (Raul Hilberg) - Holocaust-Leugnung zwar moralisch verurteilt, aber nur dann strafrechtlich verfolgen will, wenn diese mit Gewaltaufrufen und Straftaten verbunden ist, gälte demnach bereits als „sekundärer“ Antisemit - o desgleichen jemand, der israelische Bombardements auf Krankenhäuser und Schulen im Gaza z. B. als „Staatsterrorismus“ anprangert. - o Auch das aktuell gültige Parteiprogramm der AfD, das eine übermäßige Fokussierung unserer Geschichte auf die zwölf Jahre des Nationalsozialismus kritisiert, wird in diesem Sinn - z. B. von Charlotte Knobloch, der ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden - des „sekundären Antisemitismus“ bezichtigt. 2. Mit diesem Begriff wird der Antisemitismus-Vorwurf bizarr ausgeweitet und universalisiert, so dass es nicht verwundert, wenn sich inzwischen diverse Antisemitismus-Forscher selbst gegenseitig „Antisemitismus“ vorwerfen. 3. In diesem Sinn hat auch die alte Merkel-Regierung noch in ihrer letzten Kabinettsitzung eine „neue“ Antisemitismus-Definition beschlossen. Dabei hat sie die Kriterien der IHRA (International Holocaust Remembrance Alliance) übernommen. Die IHRA ist eine private zionistische Lobby-Organisation. Ihre Definitionskriterien eines (sekundären) Antisemitismus sind so weit gefasst, dass der Beleidigungsfähigkeit von Juden und auch Juden nahestehenden Personen keine Grenzen mehr gesetzt sind und Diskussionen über jüdische Themen ohne „Antisemitismus“-Vorwürfe und juristische Drohungen nicht mehr geführt werden könnten. Wenn man beispielsweise „die dubiosen Machenschaften

	des amerikanisch-jüdischen Börsenspekulanten G. Soros" verurteilt, wäre das schon antisemitisch, weil man dessen jüdische Herkunft miterwähnt hat! 4. Abgesehen davon, dass es nicht die Aufgabe einer demokratischen Regierung sein kann, à la Orwellsches Wahrheitsministerium Definitionen zu „beschließen“, stellt dieser Beschluss eine Einschränkung der Meinungsfreiheit, ja regelrechten Meinungsterror im Hinblick auf jüdische Themen dar. 5. Wie „Homophobie“, „Islamophobie“ u. a. ist auch der Begriff „sekundärer“ bzw. „moderner“ Antisemitismus nicht wissenschaftlich, sondern im Wesentlichen ideologisch begründet. Er dient Medien und Lobby-Gruppen dazu, politische Gegner zu diffamieren und die Öffentlichkeit einzuschüchtern. Die AfD lehnt deshalb solcherart ideologische Kampfbegriffe, insbesondere den des „sekundären“ Antisemitismus, ab. (Dr. Gedeon, Dr. Grimmer, Dr. Podeswa, Sänze, Bamberger u.a.)
Antragsbegründung	Begründung: Die Merkel-Regierung hat mit ihrem „Beschluss“ das Thema Antisemitismus auf die Tagesordnung gesetzt. Auch im Europaparlament und in der deutschen Kultusministerkonferenz wurden Diskussionen über „sekundären Antisemitismus“ geführt und dazu Beschlüsse gefasst. Bereits im letzten Jahr gab es diesbezüglich heftige Auseinandersetzungen in der AfD, die sogar eine zeitweise Spaltung der Stuttgarter Landtagsfraktion auslösten. Eine inhaltlich differenzierende Stellungnahme zu diesem Thema hat die Partei bislang nicht gewagt. Diese ist jetzt unabdingbar, wenn man nicht will, dass dieses Thema immer wieder und dann immer problematischer sich Geltung verschafft und dies umso mehr, als jetzt die sog. Alternative Mitte, die auch hier vollständig die Merkelsche Regierungsposition vertritt, das Thema „Antisemitismus“ für ihre spalterische Strategie einzusetzen vorhat!

Antragsnummer	SO-25
Antrag eingereicht durch:	Andreas Wild
Mitgliedsnummer	11625
Der Antrag wird unterstützt durch:	11625 Andreas Wild 10585213 Harald Blankenhahn 12777 Peter Würdig 13026 Marius Radtke 10585264 Sebastian Maack
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesvorstand wird aufgefordert, im Jahr 2018 eine breite, bundesweite Aufklärungskampagne über die Minderheitswerdung der einheimischen Kinder zu führen und dazu Flugblätter und Plakate zu entwerfen und diese auch im Europawahlkampf zu verwenden.
Antragsbegründung	Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der Anteil von Kindern ohne Migrationshintergrund bundesweit nur noch 60% und in vielen Großstädten nur noch 40%. Vielen in der Partei und dem Großteil der Deutschen sind diese dramatischen Zahlen, der dramatische Trend und die katastrophalen Konsequenzen daraus wie der Verlust unserer Selbstbestimmung, Heimat, Identität, Kultur, von Demokratie Sicherheit, Wohlstand, Sozialstaat und innerem Frieden sowie die Dringlichkeit (jährliche Schrumpfung von fast 1%) nicht bekannt. In spätestens 15 Jahren werden unsere Neugeborenen in der Minderheit sein. In 30 Jahren wird unser Land ein Vielvölkerstaat mit starker muslimisch-arabisch-afrikanischer Prägung sein. Wir müssen jetzt aktiv werden! Je länger wir warten, desto schwieriger bis unmöglich wird die Verhinderung der Minderheitswerdung!

Antragsnummer	SO-26
Antrag eingereicht durch:	André Poggenburg
Mitgliedsnummer	10574974
Der Antrag wird unterstützt durch:	10574974 André Poggenburg 5940 Hans-Thomas Tillschneider 10599296 Lisa Lehmann 10597976 Frank Pasemann 10592155 Matthias Büttner
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen: Der neugewählte Bundesvorstand wird sich im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der zuständigen Gremien nachdrücklich dafür einsetzen, dass die AfD eine klare umweltpolitische Programmatik erarbeitet. Unter Federführung der Bundesfachausschüsse müssen dabei insbesondere die Punkte Klimawandel und Landschaftsschutz intensiv behandelt werden.
Antragsbegründung	Im Wahlkampf um den 19. Deutschen Bundestag zeigte sich besonders deutlich, dass die Alternative für Deutschland (AfD) hinsichtlich einer klaren umweltpolitischen Programmatik Nachholbedarf hat. Diesem Defizit muss zügig entgegengewirkt werden, denn als junge Reformpartei müssen wir auch in diesem sehr aktuellen und heiß debattierten Themenbereich realistische aber auch innovative politische Ansätze liefern. Dass es dabei im Meinungsfindungsprozess ggf. zu heftigen Kontroversen kommen kann, dürfte uns dabei gar nicht schlecht zu Gesicht stehen, denn genau das erwartet der Bürger von uns. Lediglich von öffentlichen Personaldebatten hat dieser endgültig genug. Umwelt- und Landschaftsschutz sind auch Heimatschutz. Zweifelsfrei werden uns das Thema und die Folgen des Klimawandels in den nächsten Jahren und Jahrzehnten immer häufiger beschäftigen, denn niemand kann sich dem entziehen. Der bisherige Versuch der Altparteien dem mit linksgrüner Ideologie zu begegnen kann als grandios gescheitert angesehen werden. Die Vorreiterrolle Deutschlands besteht mittlerweile fast nur noch darin, international als abschreckendes Beispiel für eine von oben diktierte und weder vom Volk noch von großen Teilen der Wirtschaft mitgetragene Energiewende zu gelten. Linksgrüne Ideologiepolitik hat leider dazu geführt, dass die Themen Umwelt- und Landschaftsschutz als bei den Bürgern verpönt und von der Politik nicht mehr adäquat besetzt gelten, hier beginnt unser Handlungsauftrag! Dieser Antrag wird unterstützt durch: André Poggenburg Dr. Hans-Thomas Tillschneider Lisa Lehmann Frank Pasemann Matthias Büttner Mario Lehmann Ronny Kumpf



	Landesvorstand der Jungen Alternative Sachsen-Anhalt

Antragsnummer	SO-27
Antrag eingereicht durch:	Markus Matzerath
Mitgliedsnummer	9735
Der Antrag wird unterstützt durch:	9735 Markus Matzerath 14743 Sven Tritschler 10591304 Klaus-Dieter Haefs 10590555 Andreas Handt 10614307 Theo Gottschalk
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Antrag Anerkennung der Interessengemeinschaft Alternative öffentlicher Dienst (AöD) als AfD-Organisation Der Bundesparteitag möge beschließen: Die Interessengemeinschaft (AöD) wird als einzige legitime Vertretung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der AfD anerkannt. Sie ist befähigt Neumitgliedergewinnung, Aufklärungsarbeit und Wahlwerbung im Namen der AfD zu leisten.
Antragsbegründung	Hiermit stellt die AöD den Antrag als Unterorganisation der AfD anerkannt zu werden. Die Interessengemeinschaft wurde am 01.10.2015 von AfD Mitgliedern in Aachen gegründet und versteht sich als parteiinterne Organisation und ist keine Körperschaft des privaten Rechts. Leitlinien - Als Personen im Öffentlichen Dienst beteiligen wir uns an der Entwicklung einer breiten konsensgetragenen Programmatik für die AfD. Wir streben eine gemeinsame Haltung zu tagesaktuellen als auch zu strategischen politischen Fragestellungen an. - Wir unterstützen den demokratischen Willensbildungsprozess innerhalb der AfD und lehnen jedwede, auf nicht demokratischen Prozessen beruhende, politische Richtlinienvorgabe ab. - Die AöD vertritt politische Positionen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bezogen auf ihre Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes und formuliert deren Interessen um diese in einen politischen Diskurs einzubringen. - Für uns als Personen aus dem Öffentlichen Dienst ist die AfD die politische Heimat. Ziele Wir erarbeiten in allen für den Öffentlichen Dienst relevante Politikfelder Positionsbestimmungen für die Programmatik der AfD mit den Zielen: - Positionen des Öffentlichen Dienstes auf Bundes- und Landesebene in die Partei hineinzutragen, - die Außendarstellung der AfD mit Positionen aus dem Öffentlichen Dienst zu schärfen und damit die Kompetenzen im Bereich des Öffentlichen Dienstes innerhalb der AfD zu unterstreichen, - Positionen für den Öffentlichen Dienst von der AöD in Wirtschafts- und Berufsverbänden zu verankern, - den AfD Bundesvorstand, sowie Landes-, Bezirks- und Kreisverbände bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu Fragen zum Öffentlichen Dienst

	zu unterstützen, - das Bewusstsein der Öffentlichkeit gegenüber der AöD mit eigenen Veranstaltungen zu stärken und - der Mitgliedergewinnung für die AfD (es gibt mehr als 3 Millionen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) Wir möchten ein Sprachrohr für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sein. die Mitglied in der AfD sind und in unsere IG aufgenommen werden möchten. Die AöD hat bereits am 30.10.2015 einen Antrag an den Konvent auf Anerkennung als Vereinigung innerhalb der AfD gestellt. Leider wurde bis heute über diesen Antrag nicht entschieden. Bitte unterstützen Sie unseren Antrag mit ihrer Stimme als Delegierte und setzen sie ein starkes Zeichen für unsere IG AöD.

Antragsnummer	SO-28
Antrag eingereicht durch:	Sebastian Maack
Mitgliedsnummer	10585264
Der Antrag wird unterstützt durch:	10585264 Sebastian Maack 11625 Andreas Wild 10585213 Harald Blankenhahn 13026 Marius Radtke 12911 Astrid zum Felde
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesvorstand wird aufgefordert, in 2018 mit der Einführung eines bundesweiten Intranets für Funktions- und Mandatsträger zu beginnen, um die organisatorische, politische, journalistische und juristische Schlagkraft bei der Verbands-, Fraktions-, Ausschuss-Arbeit zu vervielfachen und effektiver und effizienter bei der Akquise von Stimmen, Mitglieder und Spenden zu werden.
Antragsbegründung	Bei der horizontalen (zwischen Kreisen bzw. zwischen Bundesländern) und vertikalen (zwischen Kreisen, Bundesländern und Bund) Vernetzung aller (Abgeordnete und Parteifunktionäre) handelnden / leitenden Akteure werden in hohem Maße Synergien (1+1=3) erzeugt. Eine Partei ist ihren Konkurrenten gegenüber ohne Intranet extrem benachteiligt in ihrer Schlagkraft. CDU und SPD haben das erkannt und verfügen daher bereits über ein Intranet für ihre Funktions- und Mandatsträger und ein Extranet für ihre Mitglieder (siehe z.B.: CDUplus und Kampa17) Aufgrund des Finanzierungsverbots einer Partei durch eine Fraktion muss die Partei das Intranet für alle bereitstellen. Aufgrund des Netzwerkeffektes ist der Nutzen eines Intranets umso größer, je mehr Nutzer teilnehmen, deswegen ist eine Verinselung nach Fraktionen bzw. Bundesländern unbedingt abzulehnen. Die Einführung eines Intranets (z.B.: SharePoint) ist bei großen Organisation (viele Gremien, Prozesse, Personen) wie der AfD ein jahrelanger Prozess und daher unverzüglich zu beginnen.

Antragsnummer	SO-29
Antrag eingereicht durch:	Thomas Seitz
Mitgliedsnummer	13056
Der Antrag wird unterstützt durch:	13056 Thomas Seitz 4813 Christiane Christen 29 Hansjörg Schrade 10586147 Thomas Kinzinger 9412 Eugen Ciresa
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen: 1. Der Bundesvorstand wird beauftragt, bis spätestens zum 31.12.2018 einen Mitgliederentscheid zur Frage durchzuführen, ob die AfD überhaupt eine „Politische Stiftung“ als „parteinahe Stiftung“ der AfD anerkennen will. 2. Der Mitgliederentscheid gemäß Ziff. 1 ist mindestens 6 Monate vor Beginn der Abstimmung den Mitgliedern anzukündigen. Die Abstimmung ist mindestens über die Dauer von einem Monat zu erstrecken. Die Mitglieder sind über den Gegenstand der Abstimmung zu informieren mit der Ankündigung derselben, 3 Monate vor Beginn sowie zusammen mit der Mitteilung über den Beginn der Abstimmung. Hierzu können der Vorstand jeder Parteigliederung, mindestens 100 Mitglieder oder bereits bestehende „Stiftungen“, die als Prätendenten für den Status als parteinahe Stiftung in Betracht kommen, Stellungnahmen einreichen, die den Mitgliedern gleichzeitig und unkommentiert zugänglich zu machen sind. Die Mitglieder der Vorstände aller Gliederungen haben sich ab Ankündigung des Mitgliederentscheids jeglicher öffentlicher Äußerungen hierzu außerhalb von Mitgliederversammlungen zu enthalten. 3. Der Bundesvorstand wird beauftragt, vor Anerkennung einer „Politischen Stiftung“ als „parteinahe Stiftung“ der AfD einen Mitgliederentscheid durchzuführen, ob eine bestimmte bzw. ob bei mehreren Stiftungen eine hiervon als „parteinahe Stiftung“ der AfD anerkannt werden soll. 4. Für den Mitgliederentscheid gemäß Ziff. 3 gilt Ziff. 2 entsprechend. Die Mitgliederentscheide gemäß Ziff. 1 und Ziff. 3 können miteinander verbunden werden. Hilfsweise für den Fall, dass die Anträge 1 - 4 abgelehnt werden, möge der Bundesparteitag beschließen: 5. Dem Bundesvorstand wird untersagt, eine „Politische Stiftung“ als „parteinahe Stiftung“ der AfD anzuerkennen, solange die Basis nicht die grundsätzliche Entscheidung über das „OB“ einer „parteinahen Stiftung“ sowie die Entscheidung über das „WIE“ (d.h. welche „Stiftung“ anerkannt werden soll“) auf einem Mitgliederparteitag oder durch einen

	Mitgliederentscheid getroffen hat. 6. Die Satzungskommission wird beauftragt, eine vom Konvent zu verabschiedende „Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide“ gemäß § 20 Abs. 5 Bundessatzung auszuarbeiten, die gewährleistet, dass in der Basis alle Fragen des OB und des WIE mit einem ausreichend langen Vorlauf vor der Entscheidung - egal ob auf einem Parteitag oder durch Mitgliederentscheid - diskutiert werden können.
Antragsbegründung	Das Thema „Parteinahe Stiftung“ schwelt seit dem Bundesparteitag von Erfurt. In Erfurt wurde der Bundesvorstand lediglich beauftragt, die Gründung einer Stiftung vorzubereiten. Eine Grundsatzentscheidung über das „OB“ wurde nicht getroffen. „Parteinahe Stiftungen“ sind rechtlich fast immer als gemeinnützig anerkannte eingetragene Vereine (e.V.), die trotz faktisch engster Verflechtungen wirtschaftlich, organisatorisch und personell von der Partei getrennt sein müssen („Brandmauer“), um den falschen Eindruck vorzuspiegeln, dass die Förderung der Stiftungsarbeit nichts mit der betreffenden Partei zu tun habe. Das Gegenteil ist der Fall. Jede sog. „parteinahe Stiftung“ ist selbstredend Fleisch vom Fleische der betreffenden Partei und dient zu nichts anderem, als Steuergelder zu waschen, damit diese für Parteizwecke eingesetzt werden können, ohne jedoch unter der Rubrik staatliche Parteienfinanzierung zu laufen. Wenn die Bundestagsfraktion keinen Erfolg damit hat, dieses Unwesen einzuschränken, stellt sich die Frage, ob die AfD auch eine ihr nahestehende Organisation als ihre parteinahe Stiftung anerkennen soll. Hierüber ist eine breite Diskussion bundesweit und auf allen Ebenen der Partei notwendig. Denn es geht um einen Pakt mit dem Teufel. Um etwas mehr Waffengleichheit mit den Altparteien herzustellen, verkaufen wir einen Teil unserer Glaubwürdigkeit - allerdings nur dann, wenn man unterstellt, dass Glaubwürdigkeit quantitativ teilbar ist. Wenn man Glaubwürdigkeit dagegen absolut versteht, dann steht diese insgesamt zur Debatte. Es gab bereits hochrangige Stimmen (Bundesvorstand, Vorstand der Desiderius-Erasmus-Stiftung), die sich vorstellen könnten, dass es zur Legitimierung der Anerkennung dieser Stiftung ausreicht, wenn der Konvent die Absicht des Bundesvorstands zur Anerkennung billigend zur Kenntnis nehme. Ein derartig intransparentes Verfahren ist für die Antragsteller völlig indiskutabel. Wenn wir uns schon selbst tief in die Untiefen der zwar nicht rechtswidrigen, wohl aber illegitimen Parteienfinanzierung begeben wollen, dann bedarf es einer maximalen Transparenz und vor allem einer breiten Entscheidung durch die Gesamtpartei. Um die Größenordnungen zu veranschaulichen: Das jährliche Budget der AfD-Fraktion im Bundestag beläuft sich auf rund 16 Millionen Euro. Eine voll operativ tätige parteinahe Stiftung der AfD dürfte dagegen entsprechend der aktuellen Stärke der AfD im Bundestag mit Mittelzuwendungen von über 60 Millionen Euro jährlich zu rechnen haben (wobei es sicherlich Jahre dauern wird, bis eine Stiftung ihre operative Tätigkeit voll entfaltet hat). Allein die immense Höhe der

	Zuwendungen (die vorher in Form von Steuern den Bürgern weggenommen werden müssen) zwingt zu maximaler Transparenz. Demgegenüber hat sich die Gründung und bisherige Tätigkeit der Desiderius-Erasmus-Stiftung (e. V.) weitgehend konspirativ abgespielt. Trotz der an sich notwendigen Parteiferne sind fast ausschließlich Parteimitglieder mit einer Mehrzahl hochrangiger Funktionen beteiligt. Die Mitgliederliste (in der Regel gibt es eine Beschränkung auf ca. 30 - 60 Mitglieder) ist ebenso geheim wie die Satzung. Niemand kann überprüfen, ob satzungsmäßige Kontrollen vorhanden sind, um eine Selbstbedienung der Verantwortlichen auszuschließen (z. B. wäre für einfache Mitglieder an eine Karenzzeit von 5 Jahren und für Vorstandsmitglieder an eine Karenzzeit von 10 Jahren zu denken, innerhalb derer keine entgeltlichen Tätigkeiten für die Stiftung erbracht werden dürfen, egal ob im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit). Das Thema muss diskutiert werden und es muss verhindert werden, dass hier vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Antragsnummer	SO-30
Antrag eingereicht durch:	Thomas Seitz
Mitgliedsnummer	13056
Der Antrag wird unterstützt durch:	13056 Thomas Seitz 4813 Christiane Christen 29 Hansjörg Schrade 10586147 Thomas Kinzinger 9412 Eugen Ciresa
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen: 1. Der Bundesvorstand wird beauftragt, bis spätestens zum 31.12.2018 einen Mitgliederentscheid zur Frage durchzuführen, ob die AfD überhaupt eine „Politische Stiftung“ als „parteinahe Stiftung“ der AfD anerkennen will. 2. Der Mitgliederentscheid gemäß Ziff. 1 ist mindestens 6 Monate vor Beginn der Abstimmung den Mitgliedern anzukündigen. Die Abstimmung ist mindestens über die Dauer von einem Monat zu erstrecken. Die Mitglieder sind über den Gegenstand der Abstimmung zu informieren mit der Ankündigung derselben, 3 Monate vor Beginn sowie zusammen mit der Mitteilung über den Beginn der Abstimmung. Hierzu können der Vorstand jeder Parteigliederung, mindestens 100 Mitglieder oder bereits bestehende „Stiftungen“, die als Prätendenten für den Status als parteinahe Stiftung in Betracht kommen, Stellungnahmen einreichen, die den Mitgliedern gleichzeitig und unkommentiert zugänglich zu machen sind. Die Mitglieder der Vorstände aller Gliederungen haben sich ab Ankündigung des Mitgliederentscheids jeglicher öffentlicher Äußerungen hierzu außerhalb von Mitgliederversammlungen zu enthalten. 3. Der Bundesvorstand wird beauftragt, vor Anerkennung einer „Politischen Stiftung“ als „parteinahe Stiftung“ der AfD einen Mitgliederentscheid durchzuführen, ob eine bestimmte bzw. ob bei mehreren Stiftungen eine hiervon als „parteinahe Stiftung“ der AfD anerkannt werden soll. 4. Für den Mitgliederentscheid gemäß Ziff. 3 gilt Ziff. 2 entsprechend. Die Mitgliederentscheide gemäß Ziff. 1 und Ziff. 3 können miteinander verbunden werden. Hilfsweise für den Fall, dass die Anträge 1 - 4 abgelehnt werden, möge der Bundesparteitag beschließen: 5. Dem Bundesvorstand wird untersagt, eine „Politische Stiftung“ als „parteinahe Stiftung“ der AfD anzuerkennen, solange die Basis nicht die grundsätzliche Entscheidung über das „OB“ einer „parteinahen Stiftung“ sowie die Entscheidung über das „WIE“ (d.h. welche „Stiftung“ anerkannt werden soll“) auf einem Mitgliederparteitag oder durch einen

	Mitgliederentscheid getroffen hat. 6. Die Satzungskommission wird beauftragt, eine vom Konvent zu verabschiedende „Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide“ gemäß § 20 Abs. 5 Bundessatzung auszuarbeiten, die gewährleistet, dass in der Basis alle Fragen des OB und des WIE mit einem ausreichend langen Vorlauf vor der Entscheidung - egal ob auf einem Parteitag oder durch Mitgliederentscheid - diskutiert werden können.
Antragsbegründung	Das Thema „Parteinahe Stiftung“ schwelt seit dem Bundesparteitag von Erfurt. In Erfurt wurde der Bundesvorstand lediglich beauftragt, die Gründung einer Stiftung vorzubereiten. Eine Grundsatzentscheidung über das „OB“ wurde nicht getroffen. „Parteinahe Stiftungen“ sind rechtlich fast immer als gemeinnützig anerkannte eingetragene Vereine (e.V.), die trotz faktisch engster Verflechtungen wirtschaftlich, organisatorisch und personell von der Partei getrennt sein müssen („Brandmauer“), um den falschen Eindruck vorzuspiegeln, dass die Förderung der Stiftungsarbeit nichts mit der betreffenden Partei zu tun habe. Das Gegenteil ist der Fall. Jede sog. „parteinahe Stiftung“ ist selbstredend Fleisch vom Fleische der betreffenden Partei und dient zu nichts anderem, als Steuergelder zu waschen, damit diese für Parteizwecke eingesetzt werden können, ohne jedoch unter der Rubrik staatliche Parteienfinanzierung zu laufen. Wenn die Bundestagsfraktion keinen Erfolg damit hat, dieses Unwesen einzuschränken, stellt sich die Frage, ob die AfD auch eine ihr nahestehende Organisation als ihre parteinahe Stiftung anerkennen soll. Hierüber ist eine breite Diskussion bundesweit und auf allen Ebenen der Partei notwendig. Denn es geht um einen Pakt mit dem Teufel. Um etwas mehr Waffengleichheit mit den Altparteien herzustellen, verkaufen wir einen Teil unserer Glaubwürdigkeit - allerdings nur dann, wenn man unterstellt, dass Glaubwürdigkeit quantitativ teilbar ist. Wenn man Glaubwürdigkeit dagegen absolut versteht, dann steht diese insgesamt zur Debatte. Es gab bereits hochrangige Stimmen (Bundesvorstand, Vorstand der Desiderius-Erasmus-Stiftung), die sich vorstellen könnten, dass es zur Legitimierung der Anerkennung dieser Stiftung ausreichte, wenn der Konvent die Absicht des Bundesvorstands zur Anerkennung billigend zur Kenntnis nehme. Ein derartig intransparentes Verfahren ist für die Antragsteller völlig indiskutabel. Wenn wir uns schon selbst tief in die Untiefen der zwar nicht rechtswidrigen, wohl aber illegitimen Parteienfinanzierung begeben wollen, dann bedarf es einer maximalen Transparenz und vor allem einer breiten Entscheidung durch die Gesamtpartei. Um die Größenordnungen zu veranschaulichen: Das jährliche Budget der AfD-Fraktion im Bundestag beläuft sich auf rund 16 Millionen Euro. Eine voll operativ tätige parteinahe Stiftung der AfD dürfte dagegen entsprechend der aktuellen Stärke der AfD im Bundestag mit Mittelzuwendungen von über 60 Millionen Euro jährlich zu rechnen haben (wobei es sicherlich Jahre dauern wird, bis eine Stiftung ihre operative Tätigkeit voll entfaltet hat). Allein die immense Höhe der

	Zuwendungen (die vorher in Form von Steuern den Bürgern weggenommen werden müssen) zwingt zu maximaler Transparenz. Demgegenüber hat sich die Gründung und bisherige Tätigkeit der Desiderius-Erasmus-Stiftung (e. V.) weitgehend konspirativ abgespielt. Trotz der an sich notwendigen Parteiferne sind fast ausschließlich Parteimitglieder mit einer Mehrzahl hochrangiger Funktionen beteiligt. Die Mitgliederliste (in der Regel gibt es eine Beschränkung auf ca. 30 - 60 Mitglieder) ist ebenso geheim wie die Satzung. Niemand kann überprüfen, ob satzungsmäßige Kontrollen vorhanden sind, um eine Selbstbedienung der Verantwortlichen auszuschließen (z. B. wäre für einfache Mitglieder an eine Karenzzeit von 5 Jahren und für Vorstandsmitglieder an eine Karenzzeit von 10 Jahren zu denken, innerhalb derer keine entgeltlichen Tätigkeiten für die Stiftung erbracht werden dürfen, egal ob im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit). Das Thema muss diskutiert werden und es muss verhindert werden, dass hier vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Antragsnummer	SO-31
Antrag eingereicht durch:	Thomas Seitz
Mitgliedsnummer	13056
Der Antrag wird unterstützt durch:	13056 Thomas Seitz 4813 Christiane Christen 29 Hansjörg Schrade 10586147 Thomas Kinzinger 9412 Eugen Ciresa
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Der Bundesparteitag möge beschließen: 1. Der Bundesparteitag für die turnusmäßig nächste Neuwahl des Bundesvorstands im Jahre 2019 findet als Mitgliederparteitag an einem zentralen Austragungsort statt. 2. Sofern eine vorzeitige Neuwahl des Bundesvorstands angesetzt wird, hat auch diese auf einem Mitgliederparteitag an einem zentralen Austragungsort zu erfolgen. Soweit dies aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist, darf auf einem Delegiertenparteitag nur ein die Handlungsfähigkeit der Bundespartei gewährleistender Teilvorstand (ohne weitere Mitglieder gemäß § 13 Ziff. e Bundessatzung) gewählt werden. Dieser Teilvorstand hat unverzüglich einen Mitgliederparteitag zum Zweck der Neuwahl eines Bundesvorstands einzuberufen.
Antragsbegründung	Während des Bundestagswahlkampfes kam es zu einer Mitgliederbefragung, aufgrund derer der Konvent im Oktober 2017 zu entscheiden hatte, ob der diesjährige Bundesparteitag als Mitgliederparteitag stattfinden soll. Die Entscheidung des Konvents gegen einen Mitgliederparteitag führte zu heftigen Diskussionen und Vorwürfen durch Befürworter von Mitgliederparteitagen. Wesentlich für die Entscheidung des Konvents war der zeitliche Aspekt, der die gebotene Durchführung eines Mitgliederparteitags im Jahre 2017 unmöglich gemacht hat. Die Diskussion und die glaubhaften und nachvollziehbaren Informationen aus der Bundesgeschäftsstelle haben ergeben, dass der Planungshorizont für einen Mitgliederparteitag, an dem mit rund 5.000 Mitgliedern gerechnet werden muss, nicht unter einem Jahr liegt und eher in Richtung zwei Jahre geht. Die Entscheidung, ob der im Jahre 2019 wieder turnusgemäß zu wählende Bundesvorstand von einem Delegiertenparteitag oder einem Mitgliederparteitag bestimmt werden soll, muss demgemäß bereits jetzt getroffen werden. Dies betrifft den Antrag Ziff. 1. Der weitere Antrag Ziff. 2 regelt die nicht vorhersehbare Situation, dass eine vorzeitige Neuwahl des Bundesvorstands notwendig wird. Insoweit ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein unerwartet einzuberufender

	Wahlparteitag auf einen früheren Zeitpunkt nicht als Mitgliederparteitag umsetzbar ist, weshalb insoweit nur ein Teilvorstand (ohne Beisitzer) gewählt werden sollte, der dann schnellstmöglich eine vollständige Neuwahl im Rahmen eines Mitgliederparteitags zu organisieren hat. Ein solcher Beschluss könnte später selbstredend von einem Delegiertenparteitag wieder gekippt werden jeder Delegierte hätte sich dafür jedoch vor der Basis, die ihn gewählt hat, zu verantworten.

Antragsnummer	SO-32
Antrag eingereicht durch:	Roland Müller
Mitgliedsnummer	10614225
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Sehr geehrter Bundesvorstand, hiermit stelle ich folgenden Antrag zum 8. BPT am 2./3. Dez 2017. Der Parteitag möge beschließen, die Satzungskommission zu beauftragen, eine Regelung zur bevorzugten Nutzung des Kumulativen Gruppenwahlverfahrens für die Satzung bzw. die Wahlordnung auszuarbeiten und zum nächsten Bundesparteitag als Satzungsänderungsantrag einzubringen. Dabei ist es wichtig, dass dieses Wahlverfahren mit möglichst geringer Beschränkung der Kumulationsfreiheit durchgeführt wird, was in der Satzung zu dokumentieren ist. Beim Kumulativen Gruppenwahlverfahren wird in einem Wahlgang über mehrere, in eine Gruppe zusammenfassbare, Positionen gleichzeitig abgestimmt. Der Wähler hat bei einer solchen Gruppenwahl z. B. so viele Stimmen wie Positionen zur Wahl stehen, die er beliebig auf die Kandidaten verteilen, aber auch alle Stimmen an einen Kandidaten vergeben kann. Z. B. könnte in einer Gruppenwahl gleichzeitig der Vorsitzende, der Erste Stellvertretende Vorsitzende und der Zweite Stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Die Frage, die in diesem Falle vorab mit Ja beantwortet werden müsste, ist ob die Bewerber auch für alle 3 Positionen anzutreten bereit sind. Sinn des Antrages ist es jedenfalls, die Anzahl der zu vergebenden Positionen innerhalb einer Gruppenwahl, möglichst groß zu machen, um damit die Anzahl an Gruppenwahlgängen klein zu halten. Eine zu große Gruppe macht dann keinen Sinn mehr, wenn die Kandidaten nicht mehr bereit sind jede Position in der Gruppe anzunehmen. Die Anzahl der Stimmen, die der einzelne Kandidat erreicht, legt dann, falls die Positionen im Rang unterschiedlich sind, die Zuteilung der Positionen fest.
Antragsbegründung	Begründung: Das Kumulative Wahlverfahren ist demokratischer, weil dadurch ein Abstimmungsergebnis erreicht wird, das den Proporz unter den Wahlberechtigten eher widerspiegelt, die Kumulationsfreiheit darf dabei aber nicht zu sehr begrenzt werden. Im Vergleich zu diesem Verfahren wirkt sich das leider viel zu oft und fälschlich angewandte Einzelwahlverfahren wie ein Diktat der Mehrheit aus. Beim Einzelwahlverfahren wird über jede Position einzeln abgestimmt. Damit diktiert die Mehrheit jeden einzelnen Listenplatz, eine demokratische Verteilung der Kandidaten, gemäß dem Proporz unter den Wahlberechtigten, kommt nicht zustande. Das heißt, Vertreter der Minderheit haben beim Einzelwahlverfahren keine Chance gewählt zu werden. Wenn es z. B. unter den Wählern zwei Flügel gibt wo der eine zu 40 % vertreten

	ist und der andere zu 60 % dann kann beim Einzelwahlverfahren der stärkere Flügel die Besetzung sämtlicher Positionen diktieren. Der schwächere Flügel ist an der Entscheidung faktisch nicht beteiligt! Bei einer demokratischen Abstimmung würde das Wahlergebnis auch das Kräfteverhältnis unter den Wahlberechtigten einigermaßen widerspiegeln. Das Einzelwahlverfahren jedoch führt da zu deutlichen Verzerrungen, die wiederum in Frustrationen und Schiebungsvorwürfen enden, was der gesamten Partei schweren Schaden zufügt. Dieses Verfahren ist mit ein Grund für die Resignation und die schwindende Einsatzbereitschaft bei vielen Mitgliedern. Beim Kumulativen Gruppenwahlverfahren, würde die stärkere Gruppe zwar auch über die ersten Plätze entscheiden, aber dahinter würde auch die schwächere Gruppe zum Zuge kommen und ihre Kandidaten auf die folgenden Plätze bringen können, weil die stärkere Gruppe ja ihre Stimmen für ihre Favoriten auf den ersten Plätzen verbraucht hätte. Die schwächere Gruppe wäre damit demokratisch in die Wahlentscheidung eingebunden, das Wahlergebnis würde die prozentuale Verteilung unter den Wählern eher widerspiegeln. Ein solches Kumulatives Verfahren wird übrigens aus Demokratie-Gründen unter Pkt. „1.5.2 Freie Listenwahl und freies Mandat“ des AfD-Programms gefordert, siehe Anhang. Von daher ist es ohnehin unverständlich, bzw. nährt Misstrauen unserer Führung gegenüber, wenn der parteiinterne Wähler die im Programm geforderte „Rückgabe der Entscheidung über personelle Zusammensetzungen...durch Kumulieren“ gerade nicht erhält. Um den Graben innerhalb unserer Partei nicht noch weiter aufzureißen, halte ich das Kumulative Wahlverfahren für dringend angeraten. Gerade dort wo man durch eine Gruppe von gewählten Vertretern eine „Alleinherrschaft“ einer Person verhindern möchte, z. B. durch eine Dreierspitze oder einen gesamten Landesvorstand, wirkt ein Einzelwahlverfahren wie ein Untergraben des im Programm geforderten Prinzips. Aus demokratischer Sicht verbietet sich in solchen Fällen das Einzelwahlverfahren regelrecht, dies muss in unserer Satzung verankert werden. Dass selbst die Etablierten Parteien das Einzelwahlverfahren häufig nutzen, sollte uns eher zu denken geben und ein Signal sein dies nicht zu tun.

Antragsnummer	SO-33
Antrag eingereicht durch:	Albert Breininger
Mitgliedsnummer	10589156
Der Antrag wird unterstützt von mehr als 49 weiteren Mitgliedern	
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Hiermit stellt die IGdRD den Antrag, als eine Interessengemeinschaft der AfD anerkannt zu werden. Die Interessengemeinschaft wurde von russlanddeutschen AfD Mitgliedern am 30. Juli in Pforzheim gegründet und versteht sich als parteiinterne Organisation. Sie ist keine Körperschaft des Privatrechts.
Antragsbegründung	Die IGdRD hat sich zum Ziel gesetzt als Bindeglied zwischen den Deutschen aus Russland und der Partei AfD zu fungieren. Es bestehen keine Bestrebungen, auf die interne Ausrichtung der AfD Einfluss zu nehmen, noch als Partei in der Partei zu gelten. Einziges Ziel ist es als Arbeitsgemeinschaft der gesamten Partei zuzuarbeiten und Brücke zwischen den Russlanddeutschen und der Partei zu dienen. Somit ergeben sich folgende Aufgaben für uns: - Anwerbung von Russlanddeutschen für die AfD als Wähler und Mitglieder. Hierbei handelt es sich um eine Wählergruppe, die mit wenig Überzeugungsarbeit für uns gewonnen werden kann. - Verfestigung einer konstanten Wählergruppe, auf die wir als Partei in den kommenden Wahlen zählen können - Parteiinterner Ansprechpartner für russlanddeutsche Belange auf allen Ebenen (Bund, Land, Kreisebene) sein. Durch unsere Erfahrungen in den vergangenen Landtagswahlen und Bundestagswahlen wollen wir der Partei beratend zur Seite stehen. Es wurden z.T. aus Unwissenheit einige Fehler in der Vergangenheit gemacht. Dies soll mit mithilfe der IG vermieden werden. Wir ordnen uns den Strukturen der Partei auf allen Ebenen unter. Daher wurde die IGdRD nicht als Verein gegründet, und sammelt keine eigenen Spenden oder Mitgliedsbeiträge ein. In dieser Hinsicht ist man vollständig von der Partei abhängig. Somit ist sichergestellt, dass keine Partei in der Partei entsteht. Es gibt einen Vorstand von Sprechern und Stellvertretern. Mitglied der IGdRD kann jedes AfD Mitglied werden, welches sich als Russlanddeutscher versteht oder sich für die Interessen der Russlanddeutschen einsetzt. Somit ist die Einhaltung von § 17 Abs. 2 der Bundessatzung gewährleistet. Lassen Sie uns als Partei heute ein Signal an die Russlanddeutschen senden, dass sie eine neue politische Heimat gefunden haben. Sie werden sich vielfach bedanken.

Antragsnummer	SO-34
Antrag eingereicht durch:	Dr. Helmut Fischbach
Mitgliedsnummer	10621739
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 2 Hauptantragsteller: Dr. Helmut Fischbach, Mitgliedsnummer: 10621739, KV Rhein-Sieg (NRW) Verankerung des Völkerrechtes als übergeordnete Rechtsgrundlage zivilisierter Völker im Grundsatzprogramm 2016 der AfD und in allen noch folgenden Wahlprogrammen. Es wird beantragt, eine Ziffer 1.7 des Grundsatzprogramms der AfD aus 2016 mit dem folgenden Wortlaut neu aufzunehmen: "Als Rechtsstaatspartei ist die AfD den Grundrechten verpflichtet. Die AfD wird sich uneingeschränkt dafür einsetzen, dass die auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dem Völkerrecht basierende Rechtsstaatlichkeit durchgesetzt wird. Jedes Handeln der Regierung muss dem Völkerrecht, dem Grundgesetz und den europäischen Verträgen entsprechen. Eine Moralität jenseits des Rechts kann es nicht geben."
Antragsbegründung	Begründung: Während das Völkerrecht, seiner Bedeutung für die Rechtsprechung der zivilisierten Staaten entsprechend, im Wahlprogramm 2013 der AfD noch prägnant vorhanden war, fehlt es im Grundsatzprogramm 2016 und im Wahlprogramm 2107 nahezu völlig. Das soll die folgende Gegenüberstellung zeigen: WAHLPROGRAMM 2013 ? Wir fordern, den Rechtsstaat uneingeschränkt zu achten. Staatliche Organe dürfen sich selbst in Einzelfällen nicht über Gesetze und Verträge hinwegsetzen. Vielmehr sind diese nach ihrem Buchstaben und nach ihrem Geist zu respektieren. ? Das Handeln jeder deutschen Regierung findet seine Beschränkungen im Völkerrecht, im Grundgesetz und in den Europäischen Verträgen. Diese sind für unsere Gesellschaft von fundamentaler Bedeutung und strikt zu befolgen. GRUNDSATZPROGRAMM 2016 ? Das deutsche Volk ist ebenso mündig wie das der Schweizer, um ohne Einschränkung über jegliche Themen direkt abzustimmen. Eine natürliche Schranke ergibt sich durch Grundsätze des Völkerrechts. WAHLPROGRAMM 2017 ? Die AfD bekennt sich zu den Werten der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts. Wir setzen uns für eine an deutschen Interessen ausgerichtete Außenpolitik ein. Diese (Rück-)Entwicklung der AfD-Programm-Aussagen ist der Bedeutung, die dem Völkerrecht zukommt, nicht angemessen. Im Völkerrecht unterscheidet man zwischen dem (weniger schwerwiegenden) „Allgemeinen Völkerrecht" (Entschädigungslose Enteignungen sind Bestandteil des „Allgemeinen Völkerrechtes" und verboten. Das

	Verbot ist allerdings nicht so gravierend, dass die Völkergemeinschaft gefordert wäre, Enteignungen z.B. durch Sanktionen rückgängig zu machen. Die Ahndung einer solchen Straftat verbleibt in dem Fall im nationalen Bereich.) und dem „Zwingenden Völkerrecht“. Die dem „Zwingenden Völkerrecht“ zuzuordnenden Verbrechen stehen in ihrer Rechtswidrigkeit nicht nur über allen Regeln der Rechtsordnungen der Einzel-Staaten, sondern auch über allen weiteren Rechtsgrundsätzen des „Allgemeinen Völkerrechtes“. Zum „zwingenden Völkerrecht“ gehören z.B. Völkermord (Völkermord liegt vor, wenn die Verantwortlichen in der Absicht handeln, eine bestimmte Volksgruppe ganz oder auch nur teilweise zu zerstören und in dieser Absicht vorsätzlich Mitglieder dieser Gruppen töten, ihnen unerträgliche Lebensbedingungen auferlegen oder andere Tatbestände verwirklichen, die bei Vertreibungen oft erfüllt sind. (Prof. Dr. Dr. de Zayas in These 24 seiner 50 Thesen zur Vertreibung.), Verbrechen gegen die Menschlichkeit und weitere gravierende, systematische Verstöße gegen elementare Menschenrechte. Das sind solche Rechte, die jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zustehen. Er verdankt sie keinem Staat, keiner Partei und keinem Politiker. An oberster Stelle steht das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Es folgen die Rechte auf Gleichbehandlung und Freiheit, die u.a. wiederum zu den Rechten auf Selbstbestimmung und Eigentum führen. Diese Rechte sind unteilbar und unantastbar. Kein Parlament kann sie durch Mehrheitsbeschluss aufheben, genauso wenig wie man einen mathematischen Lehrsatz mit Stimmenmehrheit außer Kraft setzen kann..." (Witikobrief 4/2011). Diese Rechte ergeben sich auch aus den 30 Artikeln der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" (Vgl. z. B. „Menschenrechte - Dokumente und Deklarationen", herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, ISBN 3-89331-481-4), die von der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10.12.1948 beschlossenen wurden. Verstöße gegen die Bestimmungen des „zwingenden Völkerrechtes" sind so stark rechtswidrig, dass die internationale Gemeinschaft der Staaten verpflichtet ist, solchen Verbrechen nicht nur die Anerkennung zu versagen, sondern sie - möglichst im Zusammenwirken mit den übrigen Staaten der Staatengemeinschaft - mit Mitteln des Völkerrechtes zu beenden. Das gilt auch für die Staatengemeinschaft EU. Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland muss man sich folgende „Rechtshierarchie" vorstellen: 1. „Zwingendes Völkerrecht" 2. Grundgesetz 3. „Allgemeines Völkerrecht" (vgl. Art. 25 GG) 4. Bundesgesetze 5. Landesgesetze. Eine stiefmütterliche Aufnahme des Völkerrechtes, das in den Teilen, die dem „Zwingenden Völkerrecht" zuzuordnen sind, in der „Rangordnung" über dem Grundgesetz steht, ist für eine Partei, die sich der Einhaltung von Recht und Gesetz verpflichtet fühlt, nicht angemessen.

Antragsnummer	SO-35
Antrag eingereicht durch:	Thomas Matzke
Mitgliedsnummer	10585931
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 Mitglieder	
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 12 Unvereinbarkeitsbeschluss zur „Alternativen Mitte" (AM) Der Bundesparteitag möge beschließen, dass für die sog. „Alternative Mitte" (AM) die Unvereinbarkeit mit der „Alternative für Deutschland" (AfD) ausgesprochen wird.
Antragsbegründung	Begründung: Die sog. „Alternative Mitte" (AM) hat sich im Bundestagswahlkampf 2017 - ausgehend vom Landesverband Bayern - gegründet und sehr schnell „Ableger" in anderen Landesverbänden installiert. Dabei ist dieses Konstrukt - etwa im Gegensatz zum nationalkonservativen „Flügel" - KEINE legitime Vertretung eines „moderaten" politischen Flügels unserer Partei, sondern vielmehr eine eindeutige Spaltungsbewegung - vergleichbar mit dem „Weckruf-Verein" unter Bernd Lucke. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die „AM" unmittelbar nach ihrer Gründung, die durch Frauke Petry und Marcus Pretzell positiv begleitet und öffentlich kommentiert wurde, schnell eigene Landesverbände strukturell installierte, in NRW benannte sie sogar offizielle „Bezirksvertreter". Diese „Parallelstruktur" zur Partei - gewissermaßen eine „Partei in der Partei" - hat die AfD im Bundestagswahlkampf behindert, beschädigt und belastet. Die Vertreter der „AM" bundesweit agieren in dieser Parallelstruktur aktiv und massiv gegen andere Parteikollegen. Eine „Parallelstruktur" innerhalb der AfD gefährdet die gesamte Stabilität der Partei, unterminiert die Parteisolidarität, gefährdet den inneren Frieden und übersteigt bei weitem Art und Umfang dessen, was als legitime Vertretung eines politischen Lagers innerparteilich legitim bzw. akzeptabel wäre. Aus den genannten Gründen muss ein Unvereinbarkeitsbeschluss zur „Alternativen Mitte" (AM) vom Bundesparteitag beschlossen werden

Antragsnummer	SO-36
Antrag eingereicht durch:	Dr. Edward Schlesinger
Mitgliedsnummer	10621677
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 Mitglieder	
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 7 Hauptantragsteller: von Schlesinger, Dr. Edward, Mitgliedsnummer: 10621677, Kreisverband Rhein-Sieg (NRW) Transparenz Bundesfachausschüsse Der Parteitag möge beschließen, der Vorstand der Alternative für Deutschland (AfD) hat binnen eines Monats nach seiner Konstituierung auf der WEB-Präsentation der Alternative für Deutschland (AfD) einen Unterbereich für die Bundesfachausschüsse und die Bundesfachsprecher der Alternative für Deutschland (AfD) einzurichten und jeweils monatlich zum Monatsletzten die nachfolgenden Daten aktualisieren: 1. Auflistung der bestehenden Bundesfachausschüsse, 2. aktuelle Zusammensetzung der Ausschussmitglieder mit Name, Vorname(n), Kreisverbandzugehörigkeit, Wohnort, Telefonnummer und e-Mail-Anschrift, erschöpfende Zusammenstellung der ausgeübten Mandate und Parteifunktionen eines jeden Mitgliedes sowie dessen Angehörigkeit oder Mitarbeit in anderen Organisationen, die zu einem Interessenskonflikt führen könnten, 3. Ämterbesetzung des jeweiligen Ausschusses, 4. Begründung für das Ausscheiden von Ausschussmitgliedern sowie die Aufnahme neuer Mitglieder, 5. Auflistung der bestehenden Bundesfachsprecher mit Name, Vorname(n), Kreisverbandzugehörigkeit, Wohnort, Telefonnummer und e-Mail-Anschrift, erschöpfende Zusammenstellung der ausgeübten Mandate und Parteifunktionen eines jeden Sprechers sowie deren Angehörigkeit oder Mitarbeit in anderen Organisationen, die zu einem Interessenskonflikt führen könnten, 6. Zusammenstellung der programmatischen Aussagen der Bundesfachausschüsse, 7. Initiativen der Bundesfachausschüsse 8. Zeitpunkt des letzten Treffens des jeweiligen Bundesfachausschusses, um zu ermitteln, welche Ausschüsse nicht mehr aktiv sind. 9. Bei Bildung neuer Fachausschüsse ist einen Monat vor deren Besetzung auf der WEB-Präsentation die Absicht deren Einrichtung zu kommunizieren und Kandidatenvorschläge einzufordern.
Antragsbegründung	Begründung: Nach dem Gesetz über die politischen Parteien, welches die Grundlage der Tätigkeit der Alternative für Deutschland (AfD) darstellt, bilden die Ausschüsse der Parteien einen wesentlichen Teil der politischen Tätigkeit, denn sie erarbeiten programmatische Positionen der Partei. Daher ist von besonderem Interesse zu erfahren, welche Bundesfachausschüsse bestehen, welche Fluktuation bei deren Mitgliedern besteht, die jeweils

	aktuelle Besetzung der Bundesfachausschüsse, um gezielt die Mitglieder zu kontaktieren sowie zu erfahren, welche mögliche Interessenskonflikte bestehen.

Antragsnummer	SO-37
Antrag eingereicht durch:	Michael Evers
Mitgliedsnummer	10588722
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 10 Verankerung eines zentralen Leitsatzes im AfD-Grundsatzprogramm Der Bundesparteitag möge beschließen, dass der nachfolgend benannte zentrale Leitsatz in das Grundsatzprogramm der AfD aufgenommen wird: „Die AfD sieht sich im Gegensatz zu den Altparteien verpflichtet, dem deutschen Volke in besonderem Masse zu dienen.“
Antragsbegründung	Der deutsche Amtseid ist in Art. 56 Grundgesetz festgelegt: "Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe." Die AfD sieht diesen Amtseid nicht nur als leere Worthülsen, sondern richtet ihr politisches Tun und Wirken daran aus. Wer ist das deutsche Volk? „Deutscher“ im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. 1987 hat das Bundesverfassungsgericht die Pflicht zur Erhaltung des deutschen Volkes als Verfassungsauftrag hervorgehoben und hat wortwörtlich verfügt: "Das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 (1), 16 (1) GG und damit an an der bisherigen Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates ist normativer Ausdruck dieses Verständnisses und dieser Grundentscheidung. Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten." Was ist das Wohl des deutschen Volkes? - den biologischen Fortbestand des deutschen Volkes bewahren - Familien besonders fördern und entlasten - Sicherheit für Leib, Leben und Eigentum - Meinungsfreiheit in Schrift, Bild und Sprache Was nutzt dem deutschen Volk? - das Grundgesetz in allen seinen Artikeln zu erfüllen Was schadet dem deutschen Volk? - die zunehmende Islamisierung des Landes - Aushebelung der Deutschen-Grundrechte Wie wahrt und verteidigt man die Gesetze? - durch eine politisch unabhängige Exekutive (Gerichte, Polizei, Bundeswehr) Gewissenhafte Erfüllung der Pflichten? - persönliche Haftung für gesetzeswidrige bzw. grob fahrlässige Handlungen - namentliche Abstimmungen in allen Parlamenten

Antragsnummer	SO-38
Antrag eingereicht durch:	Stefan Räßle
Mitgliedsnummer	10578224
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 3 Hauptantragsteller: Stefan Räßle (Mdl), Mitgliedsnummer: 10578224, Kreisverband Ortenau (Baden-Württemberg) Der Bundesparteitag möge beschließen, folgende Resolution zu verabschieden: Die AfD steht für eine neue Außenpolitik! 1. Die größte Angst bereitet der US-amerikanischen Außenpolitik eine Achse Berlin-Moskau. Diese würde die Weltmachtposition der USA mehr erschüttern, als die zunehmende Macht des geopolitischen Hauptrivalen China es tut. 2. Deutschland verdankt geopolitische Bedeutung vor allem seiner Wirtschaftskraft. Deshalb führen die USA einen rücksichtslosen Wirtschaftskrieg gegen uns. Amerikanische Geheimdienste spionieren deutsche Unternehmen aus und US-Gerichte verhängen horrenden Geldstrafen gegen sie. Die Flaggschiffe der deutschen Industrie (Siemens, Deutsche Bank, die Autoindustrie usw.) werden so systematisch demontiert. Während zum Beispiel die US-Banken, hauptverantwortlich für die große Finanzkrise, boomen, ist die Deutsche Bank, vormals noch auf Augenhöhe mit den Amerikanern, zum Sanierungsfall geworden! 3. Seit 1989 haben die USA mehrere völkerrechtswidrige Aggressionskriege zu verantworten. Sie hinterlassen eine Spur der Verwüstung und des Chaos. Ihre kriegerische Umsturzpolitik - „für Demokratie und Menschenrechte“ - hat die Völker des Nahen Ostens und Nordafrikas ins Elend gestürzt und eine Massenflucht nach Europa ausgelöst. So sind die USA auch mitverantwortlich für die zuwanderungsbedingte Destabilisierung der europäischen Gesellschaften und das Anwachsen des islamistischen Terrors in Europa. 4. Im Februar 2014 haben die Amerikaner in der Ukraine einen Putsch angezettelt, durch den die demokratisch gewählte Janukowitsch-Regierung gewaltsam vertrieben und ein extrem proamerikanisches Regime die Macht übernehmen konnte. Während der gesamten Aktion waren amerikanische Spitzenpolitiker - so der einflussreichste republikanische Abgeordnete John McCain und die stellvertretende Außenministerin Victoria Nuland - in Kiew in der amerikanischen Botschaft anwesend! Mit diesem CIA-Putsch wurde der Bürgerkrieg in der Ukraine ausgelöst. 5. Die Amerikaner werfen den Russen vor, die Krim annektiert zu haben und eine kriegerische Expansionspolitik in Richtung Westen zu betreiben. Deshalb sei es notwendig und legitim, die geballte militärische NATO-Macht inklusive Bundeswehr an der russischen Grenze zu stationieren und dort ein Militärmanöver nach dem anderen

	abzuhalten. Schon ein flüchtiger Blick auf die Landkarte verrät aber: Nicht eine Westerweiterung Russlands, sondern eine Osterweiterung der NATO ist das Problem. 6. Über das Pulverfass Ukraine wollen die Amerikaner die Europäer und vor allem die Deutschen jetzt in einen kriegesischen Konflikt mit Russland hineintreiben. Um einen solchen Krieg, der Europa vernichten würde, zu verhindern und nicht noch weiter in die internationale Kriegspolitik der USA hineingezogen zu werden, muss Deutschland die militärische Kooperation mit der USgeführten NATO einfrieren, innereuropäische Militärbündnisse intensivieren und vor allem ein militärisches Bündnis mit Russland anstreben.
Antragsbegründung	Begründung: Ad 3: Die Kriege der USA werden vorbereitet und begleitet durch demagogische Hetz- und Lügenkampagnen („Saddams geheime Atomwaffen“, „Assads Giftgas-Einsätze“ usw.). Immer wieder im Fokus steht der russische Präsident Putin. Bis hinein in Kultur- und Sportsendungen wird dem Publikum suggeriert, dass der Westen, also die „Guten“, diesem universalen Bösewicht der Weltpolitik auch militärisch das Handwerk legen muss. Ad 5: Tatsache ist freilich, dass der Anschluss der Krim an Russland friedlich und demokratisch vollzogen wurde, was bei der Eroberung des Kosovo nicht der Fall war. Dieses war serbisches Territorium und wurde in einem völkerrechtswidrigen Aggressionskrieg durch EU und NATO annektiert. Eine Volksbefragung wie auf der Krim hat nicht stattgefunden. Weite Teile der Bevölkerung vor allem im Norden des Kosovo widersetzen sich noch heute dieser Annexion! Ad 6: Im Stuttgarter Programm der AfD wird der Abzug aller ausländischen Truppen aus Deutschland und gleichzeitig die NATO als Schutzmacht auch für Deutschland gefordert - ein Widerspruch, der die diesbezüglich konträre Diskussionslage in der Partei aufzeigt. Letztlich geht es um die Frage, ob die Amerikaner von uns weiterhin als geopolitischer Partner zu betrachten sind und wir nur mehr Spielraum in der US-geführten NATO zu beanspruchen haben. Oder ob wir erkennen, dass 1989 mit dem Wegfall des sowjetischen Gegenspielers die amerikanische Supermachtpolitik immer totalitärer geworden ist und die Amerikaner Deutschland in erster Linie nicht mehr als Bündnispartner, sondern als geopolitischen Rivalen behandeln. Manche in der Partei meinen, man müsse trotz strategischer Differenzen zu den USA aus taktischen Gründen am Bündnis mit ihnen festhalten. Hätten wir doch erst einmal wichtigere Probleme wie Zuwanderung und Islamisierung zu lösen! Sie verkennen freilich den Zusammenhang, der die großen Probleme miteinander verbindet. Denn sowohl die ethnokulturelle Durchmischung als auch die Islamisierung Europas entsprechen amerikanischen Interessen. Über die CIA und deren Zusammenarbeit mit Soros und seinen NGOs einerseits und die Kooperation mit ihren islamistischen Bündnispartnern Türkei und Saudi Arabien fördern die USA beides und schädigen so Deutschland in hohem Maß. Wer im Bündnis mit den USA das Zuwanderungs- und Islamisierungsproblem lösen will, macht den Bock zum Gärtner und wer glaubt, man könne

	an der bisherigen Berliner NATO-Politik festhalten und müsse nur ein bisschen mehr mit den Russen reden, hält die Russen für dumm und hilft niemandem. Wir müssen uns entscheiden, ob wir die Amerikaner bei ihrer aggressiven Osterweiterungsstrategie weiter unterstützen und ihnen dabei als Hilfssheriffs dienen wollen, oder ob wir uns aus diesem Prozess ausklinken und nicht nur die Russland-Sanktionen beenden, sondern in einem europäischen Bündnis mit Russland die Amerikaner aus Europa drängen.

Antragsnummer	SO-39
Antrag eingereicht durch:	Thomas Matzke
Mitgliedsnummer	10585931
Der Antrag wird unterstützt durch mehr als 49 weitere Mitglieder	
Art des Antrages	Sonstiger Antrag
Antragstext	Mitglieder-Initiative: Forum der AfD-Basis: Antrag 14 Die "Mitglieder-Initiative" unterstützt den Antrag der Interessengemeinschaft der Russlanddeutschen in der AfD (kurz: IgDRD) als AfD-Organisation mit der Massgabe, weder personell noch sachlich mit der Kleinpartei "DIE EINHEIT" zusammen zu arbeiten. Der Bundesparteitag möge beschließen: Die Interessengemeinschaft der Deutschen aus Russland (IGdRD) wird als einzige legitime Vertretung der Deutschen aus Russland in der AfD anerkannt. Sie ist befähigt, im Namen der AfD Wahlwerbung, Neumitgliederakquise und politische Aufklärungsarbeit für die AfD zu leisten. Von der Partei "DIE EINHEIT" grenzt sich die IGdRD personell und sachlich ausdrücklich ab.
Antragsbegründung	Hiermit stellt die IGdRD den Antrag, als eine Unterorganisation der AfD anerkannt zu werden. Die Interessengemeinschaft wurde von russlanddeutschen AfD Mitgliedern am 30. Juli in Pforzheim gegründet und versteht sich als parteiinterne Organisation. Sie ist keine Körperschaft des Privatrechts. Die IGdRD hat sich zum Ziel gesetzt, als Bindeglied zwischen den Deutschen aus Russland und der Partei AfD zu fungieren. Es bestehen keine Bestrebungen, auf die interne Ausrichtung der AfD Einfluss zu nehmen, noch als Partei in der Partei zu gelten. Einziges Ziel ist es als Arbeitsgemeinschaft der gesamten Partei zuzuarbeiten und Brücke zwischen den Russlanddeutschen und der Partei zu dienen. Somit bilden sich folgende Aufgaben für uns: - Anwerbung von Russlanddeutschen für die AfD als Wähler und Mitglieder. Hierbei handelt es sich um eine Wählergruppe, die mit wenig Überzeugungsarbeit für uns gewonnen werden kann. - Verfestigung einer konstanten Wählergruppe, auf die wir als Partei in den kommenden Wahlen zählen können. - Parteiinterner Ansprechpartner für russlanddeutsche Belange auf allen Ebenen (Bund, Land, Kreisebene) sein. Durch unsere Erfahrungen in den vergangenen Landtagswahlen und Bundestagswahlen wollen wir der Partei beratend zur Seite stehen. Es wurde z.T. aus Unwissenheit einige Fehler in der Vergangenheit gemacht. Dies soll mit der Interessengemeinschaft der Deutschen aus Russland vermieden werden. Wir ordnen uns den Strukturen der Partei auf allen Ebenen unter. Daher wurde die IGdRD nicht als Verein gegründet und sammelt keine eigenen Spenden oder Mitgliedsbeiträge ein. In dieser Hinsicht ist man vollständig von der Partei abhängig. Somit ist sichergestellt, dass keine Partei in der Partei entsteht. Es gibt einen Vorstand von Sprechern und

	Stellvertretern. Mitglied der IGdRD kann jedes AfD Mitglied, auf Antrag, werden, welches sich als Russlanddeutscher versteht oder sich für die Interessen der Russlanddeutschen einsetzt. Von einer Zusammenarbeit mit oder einer personellen sowie sachlichen Verbindung zur Partei "DIE EINHEIT" distanziert sich die IGdRD ausdrücklich. Lassen Sie uns als Partei heute ein Signal an die Russlanddeutschen senden, dass sie eine neue politische Heimat gefunden haben. Sie werden sich vielfach bedanken.